Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7131**

18. Wahlperiode 18.12.2015

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

I. Teilnehmer

An der 4. Teilsitzung 2013 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PV ER) vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Straßburg nahmen die folgenden Mitglieder der deutschen Delegation teil:[1]

Abgeordneter **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation

Abgeordneter **Christoph Strässer** (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation

Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Abgeordnete **Anette Hübinger** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Marlene Rupprecht** (SPD)

Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Abgeordnete **Karin Strenz** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Er ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern, und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute 208 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Für weitergehende Informationen zum Europarat und zu seiner parlamentarischen Versammlung, der 324 ordentliche Mitglieder und ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarates angehören, wird auf die ausführliche Einführung in Drucksache 17/13128 vom 17. April 2013 verwiesen.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind auch in politischen Gruppen (Fraktionen) organisiert. Das waren zum Zeitpunkt der 4. Teilsitzung 2013 die folgenden fünf politischen Gruppen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Gruppe (SOC), die Gruppe der Europäischen Demokraten (EDG), die Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Gruppe oder der ALDE-Gruppe angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne politische Gruppe gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den politischen Gruppen aller deutschen Mitglieder während der vierten Teilsitzung:

[1] Mitglieder der deutschen Delegation in der PV ER werden im Folgenden als Abgeordnete beziehungsweise Abgeordneter, Mitglieder anderer Delegationen in der PV ER als Delegierte beziehungsweise Delegierter bezeichnet.

Politische Gruppe	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	Gitta Connemann, MdB (CDU/CSU) Dr. Thomas Feist, MdB (CDU/CSU) Axel E. Fischer, MdB (CDU/CSU) Herbert Frankenhauser, MdB (CDU/CSU) Erich G. Fritz, MdB (CDU/CSU) Michael Glos, MdB (CDU/CSU) Michael Hennrich, MdB (CDU/CSU) Joachim Hörster, MdB (CDU/CSU) Anette Hübinger, MdB (CDU/CSU) Johannes Röring, MdB (CDU/CSU) Bernd Siebert, MdB (CDU/CSU) Karin Strenz, MdB (CDU/CSU) Dr. Johann Wadephuhl, MdB (CDU/CSU) Karl-Georg Wellmann, MdB (CDU/CSU)
SOC	Doris Barnett, MdB (SPD) Viola von Cramon-Taubadel, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jerzy Montag, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Johannes Pflug, MdB (SPD) Karin Roth, MdB (SPD) Marlene Rupprecht, MdB (SPD) Axel Schäfer, MdB (SPD) Frank Schwabe, MdB (SPD) Dr. Martin Schwanholz, MdB (SPD) Christoph Strässer, MdB (SPD)
EDG	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	Marieluise Beck, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sylvia Canel, MdB (FDP) Manuel Höferlin, MdB (FDP) Tom Koenigs, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Harald Leibrecht, MdB (FDP) Patrick Meinhardt, MdB (FDP) Marina Schuster, MdB (FDP) Joachim Spatz, MdB (FDP)
UEL	Annette Groth, MdB (DIE LINKE.) Andrej Hunko, MdB (DIE LINKE.) Thomas Nord, MdB (DIE LINKE.) Katrin Werner, MdB (DIE LINKE.)

III. Ablauf der Teilsitzung

Im Mittelpunkt der vierten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates stand die Situation in Syrien; dazu wurde eine Dringlichkeitsdebatte abgehalten. Eine weitere Dringlichkeitsdebatte fand zu den Überschneidungen der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und des Europarates statt. Abgeordnete **Marlene Rupprecht** stellte ihren Bericht zu den Rechten von Kindern auf körperliche Unversehrtheit vor, welcher die Beschneidung von Mädchen und Jungen, medizinische Eingriffe bei intersexuellen Kindern sowie das Tätowieren und Stechen von Piercings behandelte. Außerdem wurden Berichte über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina und über die Einhaltung der von Moldawien gegenüber dem Europarat eingegangenen Pflichten und Zusagen vorgestellt.

Zu den auswärtigen Rednern zählten der Präsident von Armenien, **Sersch Sargsjan**, der Präsident der russischen Staatsduma, **Sergei Naryschkin**, der Präsident von Serbien, **Tomislav Nikolić**, sowie der Außenminister von Armenien und Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, **Edward Nalbandian**. Ferner richtete auch der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, das Wort an die Versammlung.

Im Zuge der vierten Teilsitzung des Europarates fand zum ersten Mal die Verleihung des Václav Havel Menschenrechtspreises statt. Der Laureat war der weißrussische Menschenrechtler **Ales Bjaljazki**.

Die von der Versammlung während dieser Teilsitzung angenommenen Entschließungen und Empfehlungen sind in Kapitel IV in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Weitere Informationen zu dieser Teilsitzung befinden sich in englischer und französischer Sprache im Internet unter www.assembly.coe.int.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

- Iulia Antoanella Motoc (Rumänien) wurde von der Versammlung zur Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewählt. Ihr Mandat beträgt neun Jahre.
- Die Delegierten Philippe Mahoux (Belgien) und Sandro Gozi (Italien) wurden zu Vizepräsidenten der Versammlung ernannt.
- Der Antrag auf eine Dringlichkeitsdebatte zur Lage in Syrien wurde von der Versammlung auf Empfehlung des Ausschusses für politische Angelegenheiten angenommen. Des Weiteren wurde der Antrag der Fraktion der Europäischen Demokraten auf eine Dringlichkeitsdebatte zur Zusammenarbeit des Europarates und der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte von der Versammlung angenommen. Anträge auf eine Aktualitätsdebatte wurden nicht gestellt.
- Die Stimmrechte der Mitglieder der isländischen Delegation wurden aus Gründen der Unterrepräsentierung von Frauen in der Delegation gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aufgehoben. Die Geschäftsordnung der Versammlung sieht in Artikel 6 Absatz 2 vor, dass in einer nationalen parlamentarischen Delegation das unterrepräsentierte Geschlecht im gleichen Prozentsatz wie im nationalen Parlament vertreten sein soll beziehungsweise, dass ihr mindestens ein Vertreter eines jeden Geschlechts angehören soll.

III.2 Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Der Berichterstatter des Präsidiums, **David Harutyunyan** (Armenien – EDG), thematisierte die umstrittenen Verfassungsreformen in Ungarn. Diese schränkten die demokratischen Kontrollmöglichkeiten des Landes ein. Man habe zwar in der Versammlung des Europarates im Juni 2013 beschlossen, kein Monitoringverfahren gegenüber Ungarn einzuleiten. Nach der Verabschiedung kontroverser Verfassungsänderungen hätte das Präsidium jedoch beschlossen, den Ausschuss für Politik und Demokratie mit der Erstellung eines Berichts zu beauftragen und die Ausschüsse für Recht und Menschenrechte sowie für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien um Stellungnahmen zu bitten. Harutyunyan zeigte sich zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den ungarischen Behörden die kritischen Punkte beheben könne.

Des Weiteren erläuterte der Berichterstatter, dass ein Antrag auf eine Verlängerung des Mandats des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung von zwei auf drei Jahre vom Präsidium abgelehnt worden sei.

Das Präsidium habe auch über die Entwicklungen im Zuge des Arabischen Frühlings beraten. Es sei schwer abzuschätzen, inwiefern die Revolutionäre an der Errichtung eines demokratischen Staates und Rechtsstaatlichkeit interessiert seien. Teile der Regierungsopposition gehörten schließlich radikal-islamischen Gruppen an.

III.3 Wahlbeobachtung

Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (23. Juni 2013)

Delegierter **Petros Tatsopoulos** (Griechenland – UEL) berichtete, die Wahlbeobachtung sei in Zusammenarbeit mit der parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Wahlbeobachtungsmission des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE durchgeführt worden. Die Wahlen seien fair und unter aktiver Teilnahme der Bürger verlaufen. Die Atmosphäre zwischen den zwei stärksten politischen Kräften sei jedoch von Misstrauen gekennzeichnet gewesen und habe sich negativ auf die Rahmenbedingungen der Wahl ausgewirkt. Die Wahlbeobachtungsmission rufe die albanischen Behörden dazu auf, die Wahlen vom 23. Juni 2013 im Lichte der Empfehlungen der Venedig-Kommission zu bewerten. Eine klare Trennung solle zwischen den Aktivitäten der politischen Parteien und denen der staatlichen Institutionen getroffen werden, um die Unabhängigkeit der Institutionen zu gewährleisten. Zudem würden die albanischen Behörden dazu aufgefordert, den rechtlichen Schutz der Angestellten der Wahlverwaltung zu stärken, um sie vor möglichem Druck von Seiten der Parteien oder der Regierung zu schützen. Das Personal der Wahllokale, vor allem in ländlichen Gegenden, müsse besser geschult werden. Außerdem müssten die Bürger besser über die Abläufe des Wahlverfahrens informiert werden.

III.4 Václav Havel Menschenrechtspreis

Erstmals wurde der Václav Havel Menschenrechtspreis verliehen. In Kooperation mit der Václav Havel Bibliothek in Prag und der tschechischen Stiftung Charta 77 verleiht die Versammlung diesen Preis fortan jährlich für herausragendes zivilgesellschaftliches Engagement bei der Verteidigung der Menschenrechte. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von 60.000 EUR dotiert. Die Auszeichnung erinnert an den verstorbenen Menschenrechtler, Dramaturgen, Essayisten und späteren Präsidenten der Tschechischen Republik, Václav Havel. Dieser kämpfte gegen die Unterdrückung und Willkür des sozialistischen Regimes der ehemaligen Tschechoslowakei und wurde oft als „Seele der Samtenen Revolution“ bezeichnet. Er war zudem Mitbegründer der Charta 77, einer Bewegung die für fundamentale Menschenrechte eintrat. Havel wurde schon zu Lebzeiten zum Symbol für den Widerstand gegen Despotismus, politische Willkür und Menschenrechtsverletzungen.

Der erste Václav Havel Menschenrechtspreis wurde an den renommierten weißrussischen Menschenrechtler Ales Bjaljazki verliehen, der sich schon seit den 1980er Jahren für die Wahrung von Grundfreiheiten und Menschenrechten einsetzt. Bjaljazki ist Vizepräsident der International Federation of Human Rights (FIDH) und Leiter der führenden Menschenrechtsorganisation Vjasna in Minsk. Im Zuge der neuerlichen Welle von Unterdrückung nach den Präsidentschaftswahlen in Belarus im Dezember 2010 setzte sich Vjasna vor allem für die Unterstützung politischer Gefangener und deren Familien ein. Bjaljazki wurde im November 2011 unter dem Vorwand der Steuerhinterziehung zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt und sein Eigentum konfisziert. Da der Laureat aufgrund der Inhaftierung nicht persönlich an der Preisverleihung teilnehmen konnte, wurde der Preis von seiner Frau entgegengenommen.

III.5 Gastredner

Präsident von Armenien, Sersch Sargsjan

Präsident **Sargsjan** betonte, dass in Armenien seit dem Erreichen der Unabhängigkeit vor 22 Jahren ein außerordentlicher Beitrag zur Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie geleistet worden sei. Er verwies vor allem auf die drei Wahldurchgänge des Jahres 2013, welche erfolgreich, fair und unter Beobachtung des Europarates stattgefunden hätten. Ziel Armeniens sei es, die Achtung der Menschenrechte zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu vertiefen und die Unabhängigkeit der Judikative zu garantieren. Es seien bereits einige Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt worden. Von besonderer Bedeutung seien die Fortschritte im Bereich der Transparenz und Gerechtigkeit bei der Ernennung von Justizbeamten, der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege und der Modernisierung der Strafvollzugsanstalten. Sargsjan würdigte die Fortschritte, welche im Zuge der Implementierung des Aktionsplans 2012–2014 des Europarates für Armenien gemacht worden seien. Zudem wies er auf die in Kraft getretenen Verfassungsänderungen zum Schutze und zur Stärkung der Menschenrechte und anderer Grundfreiheiten hin. Des Weiteren sei ein Reformplan verabschiedet worden, der bis 2016 der weiteren Rechts- und Justizreform dienen solle. Obwohl die hohe Arbeitslosigkeit, Korruption und Armut sehr ernst zu nehmende Probleme für das Land darstellten, sei es Armenien dennoch gelungen, erhebliche Fortschritte zu erzielen. Sargsjan erwähnte ausdrücklich, dass die Europäische Union zu den wichtigsten internationalen Partnern Armeniens zähle, und dass eine enge regionale Kooperation mit Russland diese Zusammenarbeit nicht gefährden könne. Sein Land wolle die Beziehung sowohl zur Europäischen Union als auch zu Russland und anderen Partnern im osteuropäischen Raum aufrechterhalten. In Bezug auf den

Berg-Karabach-Konflikt betonte der Präsident, dass Armenien eine friedliche Lösung unter der Schirmherrschaft der Minsk-Gruppe der OSZE befürworte und sich von den Kriegsdrohungen und dem Wettrüsten Aserbaidschans abgrenze. Eine friedliche Zusammenarbeit sei seiner Meinung nach die Grundlage für Stabilität und Entwicklung in der Region. Letztere solle von der Europäischen Union unterstützt werden. Zudem betonte Sargsjan, dass er die Bemühungen von Seiten des Europarates begrüße, einen Dialog mit der Regierung Berg-Karabachs aufzubauen.

Auf die Frage der Delegierten **Marietta de Pourbaix-Lundin** (Schweden – EPP/CD) zum Beitritt Armeniens zur von Russland propagierten Zollunion antwortete der Präsident, dass ein Beitritt der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, darunter auch der Europäischen Union, nichts im Wege stehe. Zwar habe die Europäische Union Armenien bereits mitgeteilt, dass eine Zusage zur Zollunion die Unterzeichnung des geplanten EU-Assoziierungsabkommens unrealisierbar mache, jedoch wolle Armenien trotz des Beitritts zur Zollunion das zum Großteil auf politische Reformen beschränkte Assoziierungsabkommen unterzeichnen und die darin vorgesehenen Reformen anstreben. Delegierter **Dimitrios Papadimoulis** (Griechenland – UEL) erkundigte sich nach der Kompromissbereitschaft Armeniens in Bezug auf den Berg-Karabach-Konflikt. Präsident Sargsjan wies auf die Kompromisslosigkeit der aserbaidschanischen Regierung hin, welche auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschrecke und einer Lösung im Wege stehe. Armenien sei bereit, im Sinne der Prinzipien von Madrid über gegenseitige Zugeständnisse zu verhandeln. Diese müssten den Einwohnern von Berg-Karabach das Recht auf Selbstbestimmung gewährleisten. Delegierter **Igor Ivanovski** (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – SOC) kritisierte die begrenzten demokratischen und rechtsstaatlichen Fortschritte und die unverändert hohen Korruptions- und Kriminalitätsraten. Präsident Sargsjan betonte, dass die Berichte mehrerer internationaler Kommissionen Armeniens Fortschritte in den Bereichen der Demokratie und des Justizwesens bestätigten. Auf die Frage des Delegierten **Valeriu Ghiletchi** (Moldawien – EPP/CD) zu den angespannten Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei antwortete der Präsident, dass die gescheiterten Normalisierungsbemühungen hauptsächlich auf die Weigerung der Türkei, Abkommen zwischen den zwei Staaten zu unterzeichnen, zurückzuführen seien. In der weiteren Fragerunde wurden mehrere kritische Nachfragen mit zum Teil persönlichen Angriffen gestellt.

Präsident der russischen Staatsduma, Sergei Naryschkin

Präsident **Naryschkin** erinnerte an die Verbrechen des Ersten und Zweiten Weltkrieges und mahnte, dass die internationale Gemeinschaft nicht noch einmal den Fehler begehen dürfe, zu einem passiven Zuschauer zu werden. Er verweise damit vor allem auf die Situation in Syrien, für welche die russische Regierung eine friedliche Lösung anstrebe und keine Verletzung der internationalen rechtlichen und moralischen Richtlinien dulde. Luftangriffe gegen einen souveränen Staat würden strikt abgelehnt. Den Vorwurf an Russland, eine UN-Resolution absichtlich blockiert zu haben, wies er mit dem Argument zurück, dass Russland eine Lösung durch diplomatische Verhandlungen bevorzuge. Wie man an der UN-Resolution zum Verbot und zur Vernichtung von syrischen Chemiewaffen sehen könne, würden diese zu positiven Ergebnissen im Konflikt führen.

Naryschkin betonte, dass das länderspezifische Überwachungssystem des Europarates veraltet und unfair sei. Es inspiziere und kontrolliere hauptsächlich die „jungen Demokratien“ und müsse aus diesem Grund reformiert werden. Es sei zudem von großer Wichtigkeit, die Tätigkeit des Europarates transparenter und der Öffentlichkeit zugänglicher zu machen. Im Zuge der europäischen Zusammenarbeit solle man sich ferner auf wirklich aktuelle und relevante Themen konzentrieren, zu denen aus seiner Sicht die große Zahl staatenloser Menschen, der internationale Terrorismus, ethnische Konflikte, grenzüberschreitende Kriminalität einschließlich Drogenhandel und illegaler Handel mit menschlichen Organen sowie der sich europaweit ausbreitende Neonationalsozialismus gehörten. Naryschkin ging auf einige aktuelle Entwicklungen in Russland ein, hinsichtlich derer mehrere Länder und Organisationen ihre Bedenken geäußert hatten. Zuerst sei klarzustellen, dass das „Auslandsagenten-Gesetz“ für Nichtregierungsorganisationen lediglich dazu diene, Steuertransparenz zu schaffen. Der russische Menschenrechtsbeauftragte Vladimir Lukin habe bezüglich dieses Gesetzes eine Beschwerde beim russischen Verfassungsgericht eingereicht, und man werde sich bemühen, die Definition des Begriffes „politische Aktivitäten“ zu präzisieren. Des Weiteren erläuterte er, dass es sich bei dem Gesetz, welches die Unruhestiftung im Zuge öffentlicher Demonstrationen zur Straftat erkläre, nicht um eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit handele, sondern damit lediglich versucht werde, Unruhestifter abzuschrecken. Naryschkin erklärte zudem, dass es keine sogenannte schwarze Liste für verbotene Internetseiten gebe. Das Ziel Russlands sei der Schutz seiner Bürger, insbesondere der Kinder, vor den verschiedenen Bedrohungen, denen sie im Internet ausgesetzt seien. Das Gesetz, welches „Propaganda von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ unter Strafe stelle, schränke die sexuellen Freiheiten von erwachsenen Bürgern nicht ein, sondern diene lediglich dem Schutz von Kindern vor unangemessener Werbung. Man distanziere sich klar und deutlich von Vor-

würfen, die Russlands Programm zur Internetsicherheit mit einer totalitären Form von Zensur, welche die Meinungsfreiheit einschränke, verglichen. Hinsichtlich der Enthüllungen von Edward Snowden betonte Naryschkin, dass man ihn nicht an die USA ausgeliefert habe, da keine faire und rechtmäßige Behandlung Snowdens in den USA garantiert werden könne. Ferner sprach Naryschkin das Gesetz an, das Haftstrafen für die Verletzung religiöser Gefühle vorsehe, und erläuterte, dass es eingeführt worden sei, um die Religionsfreiheit zu wahren und Gläubige vor Diskriminierung zu schützen.

Auf die Frage des Delegierten **Pedro Agramunt** (Spanien – EPP/CD) nach dem Druck, der von Russland auf osteuropäische Staaten mit dem Ziel ausgeübt werde, eine tiefgreifende Integration in den Westen Europas zu verhindern, antwortete Präsident Naryschkin, dass souveräne Staaten selbst entscheiden könnten, welche Organisationen ihnen die meisten Vorteile böten, und dass kein zusätzlicher Druck ausgeübt worden sei. Delegierter **Mogens Jensen** (Dänemark – SOC) erkundigte sich, auf welchen wissenschaftlichen Beweisen die Annahme beruhe, dass die öffentlichen Äußerungen sexueller Orientierung Minderjährige nachträglich beeinflussen würden. Naryschkin erwiderte, dass das Gesetz im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der UN-Kinderrechtskonvention stehe. Zudem spiegele es traditionelle kulturelle und moralischen Werte wieder, die tief in der russischen Gesellschaft verankert seien. Delegierter **Tiny Kox** (Niederlande – UEL) erinnerte an die Ergebnisse der Beobachtungsmission der Versammlung anlässlich der russischen Parlamentswahlen 2011 und 2012 und erkundigte sich, ob Fortschritte in Bezug auf die Funktionsweise der zentralen Wahlkommission erzielt worden seien. Der Präsident antwortete, Russland sei bereit, sich die Vorschläge der Wahlbeobachtungmission anzuhören und die Arbeit und Vorgehensweise der zentralen russischen Wahlkommission zu verbessern.

Präsident von Serbien, Tomislav Nikolić

Präsident **Nikolić** dankte zunächst für die Hilfe und Unterstützung des Europarates bei Serbiens Demokratisierungsprozess. Er betonte, dass sein Land große Fortschritte gemacht habe und unzählige neue Gesetze verabschiedet habe, wodurch umfassende politische und rechtliche Reformen möglich geworden seien. Zwei nationale Aktionspläne stünden dabei im Mittelpunkt: die Justizreformstrategie und die Antikorruptionsstrategie. Es sei von höchstem Interesse, das Vertrauen der serbischen Bürger in das Rechtswesen und in die demokratischen Institutionen wiederherzustellen. Außerdem wies der Präsident auf die positive Entwicklung des Dialogs zwischen Belgrad und Priština hin, welcher unter Beteiligung der Europäischen Union geführt werde. Die beiden Seiten hätten sich sogar bereit erklärt, ein erstes Abkommen zur Normalisierung der beiderseitigen Beziehungen zu unterschreiben. Bezüglich der im Kosovo vorgesehenen Kommunalwahlen habe die serbische Regierung die dort lebenden Serben dazu aufgerufen, an den Wahlen teilzunehmen. Es sei enttäuschend zu erfahren, dass der Wahlausschuss in Priština Serben von den Wählerlisten streiche und serbischen Vertretern die Teilnahme am Wahlausschuss und in den Vorständen der Wahllokale verbiete. Der Präsident betonte, die Einbeziehung der serbischen Bevölkerung sei ausschlaggebend für die Entwicklung von Demokratie, das Entstehen einer friedlichen Koexistenz und guter Nachbarschaftsbeziehungen. Er rief den Europarat auf, seinen Einfluss zu nutzen, um freie und faire Wahlen zu gewährleisten.

Des Weiteren erwähnte der Präsident die Verabschiedung der Erklärung der Serbischen Republik, welche die Verbrechen in Srebrenica verurteile. Es sei wünschenswert, dass auch andere Staaten diesem Beispiel folgten und das Massaker öffentlich verurteilten. Eine Mitgliedschaft in der EU sei für Serbien von größtem Interesse, solle jedoch nicht als Abwendung von der Balkanregion interpretiert werden. Mit Blick auf die EU-Mitgliedschaft sei man in Serbien umso mehr bemüht, Menschenrechte zunehmend zu schützen und die Gleichheit unter den Bürgern zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke seien Änderungen des Strafgesetzbuches vorgenommen worden, Hassverbrechen als strafbar erklärt worden und Verleumdung entkriminalisiert worden. Der Präsident erläuterte zum Verbot einer Demonstration von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LSBT) in Belgrad, es sei zu erwarten gewesen, dass extremistische Gruppen den Umzug als Vorwand für gewalttätige Ausschreitungen nutzen würden und man die Demonstranten nicht ausreichend hätte schützen können. Abschließend bemerkte der Präsident, Serbien bemühe sich, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vollständig umzusetzen.

Im Zuge der Fragerunde erkundigte sich Delegierter **Pedro Agramunt** (Spanien – EPP/CD) nach Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Präsident Nikolić erklärte, dass Korruption in Serbien nicht nur im alltäglichen Leben, sondern auch auf politischer und rechtlicher Ebene weit verbreitet sei, und man diese mit einer neuen Gesetzgebung bekämpfen wolle. Auf die Frage des Delegierten **Dimitrios Papadimoulis** (Griechenland – UEL) nach den Beziehungen zum Kosovo, antwortete der Präsident, dass Serbien die Republik Kosovo zwar nie als souveränen Staat anerkennen werde, aber bereits viele Zugeständnisse gemacht habe und weiterhin bereit sei, einen offenen und freundschaftlichen Dialog mit Priština zu führen. Delegierter **Jean-**

Pierre Michel (Frankreich – SOC) erkundigte sich nach der Position Serbiens in Bezug auf die Idee der Schaffung eines „Groß-Albaniens“. Der serbische Präsident antwortete, dass der Gedanke an einen Zusammenschluss mehrerer Länder in der Balkanregion zu einem sogenannten Großalbanien, nicht nur für Serbien, sondern auch für ganz Europa inakzeptabel sei. Auf die Frage des Delegierten **Tamás Gaudi Nagy** (Ungarn – fraktionslos) bezüglich der Situation von Ungarn in der serbischen Provinz Vojvodina antwortete der Präsident, dass man sich keine Sorgen um das Wohlergehen der ungarischen Bevölkerung dort machen müsse. Sie lebe unter den gleichen Bedingungen wie die serbische Bevölkerung. Beide seien zwar arm, lebten aber in einem sicheren Umfeld. Delegierte **Aleksandra Djurović** (Serbien – EPP/CD) bat um Auskunft zum Fortschritt der Ermittlungen im Falle des von Dick Marty, Berichterstatter der Versammlung, dargestellten illegalen Handels mit menschlichen Organen im Kosovo. Der Präsident war der Ansicht, dass die Ermittlungen zu diesem Fall Aufgabe des Europarates sei; dass man von diesem allerdings bislang keine weiteren Antworten oder Vorschläge erhalten habe. Serbien habe immer – und intensiver als jedes andere Land in der Region – mit den Ermittlern und dem Internationalen Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien kooperiert. Er bat darum, die im Zuge des Handels mit menschlichen Organen begangenen Verbrechen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und die Ermittlungen fortzuführen.

Außenminister von Armenien und Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates, Edward Nalbandian

Der Vorsitzende des Ministerkomitees, **Nalbandian**, wies auf die Bedeutung des 60-jährigen Bestehens der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für Europa hin. Diese beiden Institutionen seien die Grundsteine des umfassenden Systems zur Wahrung der Menschenrechte im europäischen Raum und hätten hinsichtlich der Stärkung von Menschenrechten und ihrer erfolgreichen Überwachung weltweit neue Maßstäbe gesetzt. Es sei die Verantwortung der Mitglieder des Europarates, Bedeutung und Effektivität dieser Institutionen zu schützen und zu stärken. Des Weiteren begrüßte Nalbandian die Verabschiedung des Protokolls Nr. 16 der EMRK im Ministerkomitee. Es fördere die Zusammenarbeit des Europäischen Gerichthofes für Menschenrechte mit den obersten nationalen Gerichten. Es stehe den Mitgliedsländern des Europarates seit dem 2. Oktober 2013 zur Zeichnung offen.

Im Mittelpunkt der aktuellen Arbeit des Ministerkomitees stünden die Implementierung der Programme des Europarates im Kosovo und die Lage in Belarus. Langfristiges Ziel des Komitees sei es, auch Belarus als Mitgliedstaat des Europarates begrüßen zu können. Nalbandian ergänzte, dass das Ministerkomitee dem Antrag Belarus, auf Beobachterstatus in dem Ausschuss von Rechtsberatern für Völkerrecht (CAHDI) zugestimmt habe. Nalbandian begrüßte die Resolution 2118 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die am 27. September 2013 einstimmig verabschiedet worden sei. Er hoffe, diese führe nicht nur zu der Vernichtung chemischer Waffen in Syrien, sondern auch zu einer friedlichen Lösung des Konflikts. Nalbandian kündigte für das Ende November vom Europarat ausgerichtete Weltforum für Demokratie an, dass als Reaktion auf kritische Stimmen die Diskussionen dieses Jahr in kleineren Gruppen stattfinden würden. Thema des Forums sei “Demokratie im digitalen Zeitalter: die Verbindung zwischen den Institutionen und den Bürgern wiederherstellen“. Die strukturellen Reformen im Europarat würden fortgesetzt. Die Ausschussarbeit werde darauf ausgerichtet, eine höhere Teilnehmerzahl von Seiten der Mitgliedsländer zu erwirken. Außerdem solle sie prioritätsgesteuerter und politisch relevanter gestaltet werden.

Der armenische Vorsitz habe die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz sowie die Förderung der europäischen Werte durch interkulturellen Dialog zu seinen Schwerpunkten gemacht. Im Kampf gegen den sich ausbreitenden Extremismus sei es wichtig, dass sich führende Persönlichkeiten der Politik öffentlich dazu äußerten und die Rolle lokaler Gebietskörperschaften, Nichtregierungsorganisationen, der Medien sowie anderer Institutionen, die sich für Toleranz und gegenseitiges Verständnis einsetzten, gefördert werde. Außerdem betonte er die ausschlaggebende Rolle von demokratischer Erziehung sowie der Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen. Als Zeichen für die Bemühungen des Europarates, sein Engagement außerhalb seiner Grenzen auszubauen und die Kooperation mit den südlichen Anrainerstaaten zu verstärken, habe das Ministerkomitee die Eröffnung von Büros des Europarates sowohl in Rabat als auch in Tunis beschlossen. Zum Abschluss seiner Rede betonte Nalbandian die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerkomitee und der parlamentarischen Versammlung für das Erreichen der Ziele des Europarates. Er bedankte sich zudem für die Unterstützung, die dem armenischen Vorsitz zuteilwerde.

Delegierter **Tiny Kox** (Niederlande – UEL) erkundigte sich nach der Haltung des Ministerkomitees zu dem von der Europäischen Union angestrebten Monitoringmechanismus für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Nalbandian begrüßte den Beitrag der EU zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, betonte jedoch, dass jegliche Form von Duplikation der in Europa bereits bestehenden Monitoringmechanismen vermieden werden solle. Auf die Frage des Delegierten **Samad Seyidov** (Aserbaidschan – EDG) hinsichtlich des Berg-Karabach-Konflikts,

antwortete Nalbandian, dass die armenische Regierung im Gegensatz zur aserbaidschanischen Seite zu einer Konfliktlösung bereit sei, wenn diese im Einklang mit den Vorschlägen der drei Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe stehe. Delegierte **Judith Oehri** (Liechtenstein – ALDE) erkundigte sich über die Position des armenischen Vorsitzes zu den Rechten von Frauen. Nalbandian beantwortete die Frage mit einem Verweis auf das vom Ministerkomitee ins Leben gerufene Querschnittsprogramm zur Gleichberechtigung der Geschlechter sowie auf die Gründung einer Gleichbehandlungskommission. Diese würden ergänzt durch die Gleichberechtigungsstrategie 2017.

III.6 Dringlichkeitsdebatten

Die Situation in Syrien (Bericht 13320 und Empfehlung 2026)

Der Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten, **Björn von Sydow** (Schweden – SOC), vermittelte seine Frustration und Besorgnis über die Zustände in Syrien. Er bedauerte, dass die Reaktion der internationalen Gemeinschaft bisher eher zurückhaltend gewesen sei, und betonte, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hinsichtlich der Lösung des Konflikts in Syrien noch einige Punkte offen lasse. Es sei vor allem Aufgabe des Europarates, sich für die Aufrechterhaltung der Grundsätze von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Ziel sei es, einen Waffenstillstand zu erreichen, den Bürgerkrieg möglichst schnell zu beenden und einen stabilen sowie demokratischen syrischen Staat aufzubauen. Druck müsse hierbei jedoch nicht nur auf die syrische Regierung, sondern auch auf die zersplitterten Oppositionsgruppen ausgeübt werden. Es stelle sich die hochkomplexe Aufgabe, die Oppositionsgruppen zu Toleranz und Demokratie zu bewegen und zu vereinigen, während extremistische und terroristische Einheiten von jeglichem Machtgewinn auszuschließen seien. Von Sydow wies außerdem auf die Genf II-Friedenskonferenz hin, in welcher es von größter Bedeutung sei, alle beteiligten Seiten zu Verhandlungen und Kooperation zu bewegen.

Dem Bericht wurde von den Delegierten mehrheitlich zugestimmt. Ein Großteil der Delegierten äußerte sich beschämt über die Passivität Europas hinsichtlich der eskalierenden Situation in Syrien und forderte aktives und konstruktives Handeln von Seiten des Europarates und dessen Mitgliedstaaten. Wiederkehrender Schwerpunkt der Redebeiträge war die Forderung nach ungehindertem Zugang von humanitärer und medizinischer Hilfe. Zahlreiche Debattenredner befürworteten die Resolution 2118 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, welche nicht nur das Einsetzen, Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Lagern, Zurückbehalten oder Weitergeben chemischer Waffen untersage, sondern auch die rasche Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms vorschreibe. Es wurde mehrfach angedeutet, dass noch große Unsicherheit über die genaue Zusammensetzung der Oppositionsgruppen bestehe. Einige Delegierte verwiesen darauf, dass man die Opposition nur mit großer Vorsicht unterstützen könne, da sie auch aus Al-Qaida zugehörigen Gruppen und radikal islamischen Verbindungen zusammengesetzt sei.

Abgeordnete **Marina Schuster** betonte, dass in der Resolution des VN-Sicherheitsrates jegliche Maßnahmen zur Strafverfolgung der Verstöße gegen das Völkerrecht fehlten, es aber von größter Dringlichkeit sei, alle Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Sie begrüßte die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Untersuchungskommission. Außerdem dankte sie den Nachbarländern Türkei, Libanon und Jordanien für ihre Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen und forderte alle Staaten auf, diese Länder zu unterstützen und mehr Flüchtlinge in den eigenen Ländern aufzunehmen. Die Delegierten **Robert Walter** (Vereinigtes Königreich – EDG) und **Edward Leigh** (Vereinigtes Königreich – EDG) erinnerten eindringlich daran, dass der einzige Ausweg aus der Situation in Syrien diplomatische Zusammenarbeit und nicht etwa ein militärischer Eingriff sei. Der französische Delegierte **René Rouquet** (SOC) erbat eine stärkere Unterstützung der in der gemäßigten Opposition zusammengeschlossenen Syrischen Nationalen Koalition. Der kanadische Beobachterdelegierte **Laurie Hawn** forderte Russland auf, eine entschlossenere Rolle gegenüber der syrischen Regierung einzunehmen, um den Abrüstungsprozess schneller voranzutreiben. Es solle nicht in Vergessenheit geraten, betonte der türkische Delegierte **Ertuğrul Kürkçü** (UEL), dass der Westen eine gewisse Mitverantwortung an dem Konflikt trage und die USA die Aufstände der Opposition gefördert und bestärkt hätten. Delegierter **Alexej Puschkow** (Russland – EDG) fragte die Versammlung, wie man so besorgt über die Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen in Syrien sein könne, wenn man gleichzeitig die Verantwortung des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, George W. Bush, und des ehemaligen US Vizepräsidenten, Dick Cheney, bezüglich der Todesopfer in Irak so entschlossen ignoriere. Delegierte **Theodora Bakoyannis** (Griechenland – EPP/CD) erläuterte, dass 70 Prozent der Opfer des syrischen Bürgerkrieges Frauen und Kinder seien. Delegierter **Stefan Schennach** (Österreich – SOC) fügte dem hinzu, dass viele Frauen in den Flüchtlingslagern der Nachbarländer vergewaltigt würden oder dem illegalen Frauenhandel zum Opfer fielen. Delegierter **Robert Neill** (Vereinigtes Königreich – EDG) drückte seine Besorgnis über die Lage der in Syrien ansässigen Christen aus, deren Leben von aus den Lagern der Regierungsgegner stammenden, islamischen Extremisten bedroht sei.

Im Anschluss an die Dringlichkeitsdebatte verabschiedeten die Delegierten einstimmig eine **Empfehlung** zur Situation in Syrien. Darin werden die Mitgliedsländer des Europarates aufgefordert, Druck auf alle Konfliktparteien auszuüben, um so ein Waffenstillstandsabkommen zu erreichen. Dieses würde nicht nur die sichere Vernichtung der chemischen Waffen ermöglichen, sondern auch als vorbereitende Maßnahme für die Friedenskonferenz in Genf dienen. Weiterhin seien verstärkte Bemühungen von Seiten der internationalen Gemeinschaft erwünscht, um die syrischen Oppositionsgruppen zu vereinen und die Entstehung eines demokratischen, integrativen und stabilen syrischen Staates zu fördern. Den Mitgliedstaaten des Europarates wird zudem empfohlen, dem schwedischen Beispiel zu folgen, und die Aufnahme syrischer Flüchtlinge zu erleichtern und ihnen möglichst ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Außerdem wurden zusätzliche finanzielle Mittel für die Unterstützung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten angefordert. Es sei von größter Dringlichkeit, die weitverbreitete sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die humanitären Auswirkungen des Konflikts und die Notwendigkeit von internationaler Unterstützung auf die Agenda der Friedenskonferenz in Genf zu setzen.

Die Menschenrechtsagenden der Europäischen Union und des Europarates: Synergien statt Dopplung! (Bericht 13321 und Empfehlung 2027)

Delegierter **Michael McNamara** (Irland – SOC) stellte im Namen des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte seinen Bericht über die Konsequenzen und möglichen Nachteile der sich überschneidenden Menschenrechtspolitiken der EU und des Europarates vor. Der Berichterstatter äußerte seine Besorgnis über die unnötige Duplizierung der Arbeit des Europarates durch die Erweiterung der EU-Kompetenzen und EU-Zuständigkeiten im Bereich der Menschenrechte. Grund zur Sorge sei seiner Meinung nach vor allem die Gründung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Erschaffung der Stelle eines EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und die Planungen zu einem neuen EU-spezifischen Mechanismus zur Überwachung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Die Etablierung eines zusätzlichen Überwachungsmechanismus für Menschenrechte auf Seiten der EU werde sehr wahrscheinlich nicht nur zu unnötigen Doppelausgaben führen, sondern auch europäische Doppelstandards sowie eine konkurrierende internationale Zuständigkeit verschiedener Gerichte zur Folge haben. Er verdeutlichte, dass die verbindlichen Rechtsvorschriften des Europarates sowie die Europäische Menschenrechtskonvention bisher als effektive und respektierte Systeme zur Wahrung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gedient hätten. Es sei zu vermuten, dass die Autorität dieser bereits existierenden Systeme durch einen Parallelmechanismus in der EU untergraben werde. Der Berichterstatter unterstützte hingegen den angestrebten Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention und erwartete, dass dieser die Kohärenz des Normenwerkes stärken werde.

Der Bericht wurde von der Versammlung mit großer Zustimmung aufgenommen. Viele Redner begrüßten die Vorschläge des Berichterstatters zu einer verstärkten Zusammenarbeit des Europarates und der Europäischen Union mit dem Ziel, Duplizierungen im Bereich der Menschenrechtswahrung in Europa zu verhindern. **Donald Anderson** (Vereinigtes Königreich – SOC) und **James Clappison** (Vereinigtes Königreich – EDG) erklärten, der Europarat sei die bei Weitem einflussreichste und wichtigste Institution im gesamteuropäischen Raum, die sich mit Fragen der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit befasse. Man dürfe seine Rolle nicht durch den Ausbau der Menschenrechtszuständigkeit der EU gefährden. Außerdem sei die EU im Gegensatz zum Europarat keine apolitische und unabhängige Institution und könne sich deswegen im Bereich der Überwachung von Menschenrechten nicht mit dem Europarat messen. Des Weiteren merkte Delegierter **Andreas Gross** (Schweiz – SOC) an, dass man zwar im Grunde mit EU-spezifischen Mechanismen auf der Ebene der Menschenrechte einverstanden sei, dass man jedoch jegliche Form von Doppelarbeit verhindern müsse und die Zuständigkeiten von Europarat und EU genau abgestimmt und festgelegt werden müssten. Der niederländische Delegierte **Tiny Kox** (UEL) verwies darauf, dass der Europarat in Zukunft nur dann Orientierungspunkt bleiben und Maßstäbe im Bereich der Menschenrechte setzen könne, wenn er die eigenen Monitoringverfahren reformiere und verbessere. Diesbezüglich begrüßte er die Entscheidung der Versammlung, einen Ad-hoc-Ausschuss zu bilden, welcher sich mit Vorschlägen zur Verbesserung und Umgestaltung der Überwachungsmechanismen des Rates auseinandersetze.

Die von der Versammlung einstimmig angenommene **Empfehlung 2027** fordert die Europäische Union auf, die Menschenrechtsstandards des Europarates nicht zu untergraben oder durch neue Mechanismen zu gefährden. Stattdessen sollen mögliche Synergien gefunden und das bereits existierende Erfahrungswissen der Institutionen des Europarates, wie der Venedig-Kommission, der Parlamentarischen Versammlung sowie in den spezialisierten Überwachungsmechanismen, aktiv von der EU genutzt werden. Des Weiteren ruft die Empfehlung dazu auf, den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention voranzutreiben. Alle Mitgliedstaaten des Europarates werden dazu aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat bezüglich deren Menschenrechtsaktivitäten zu befördern und auf Gefahren der Doppelarbeit hinzuweisen.

III.7 Freie Debatte

Im Rahmen der freien Debatte äußerten sich mehrere Delegierte zum anhaltenden wirtschaftlichen Druck, der von Seiten Russlands auf Staaten wie die Ukraine, Moldawien, Belarus, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, sowie Litauen, Lettland und Estland ausgeübt werde. Russland habe in den letzten Jahren vermehrt Handelssperren auf Produkte der betroffenen Länder verhängt, um geopolitischen Einfluss auf nationale politische Entscheidungen auszuüben und eine stärkere Zusammenarbeit der Länder mit der Europäischen Union zu verhindern. Thematisiert wurde ferner die Rolle des Europäischen Gerichthofes für Menschenrechte und seine Wahrnehmung im Vereinigten Königreich und in der Ukraine. Die Entscheidungen des Gerichtshofs würden oftmals nicht ernst genommen und nicht ordnungsgemäß implementiert. Mehrere Delegierte betonten die Schwierigkeiten, die mit dem Aufstieg der als faschistisch bezeichneten Partei „Goldene Morgenröte“ (Chrysi Avgi) in Griechenland verbunden seien. Es sei höchst besorgniserregend, dass 18 Mitglieder der Partei in das griechische Parlament gewählt worden seien, während eine große Anzahl von Gewaltakten und sogar Morde mit der Partei in Verbindung gebrachten werden könnten. Igor Ivanovski (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – SOC) appellierte an die Versammlung, das Handeln der Chrysi Avgi öffentlich zu verurteilen, auf ein Verbot der Partei zu bestehen und die kriminellen Aktivitäten der Gruppe strafrechtlich zu verfolgen. Darüber hinaus wurden in der Freien Debatte Themen wie der illegale Handel mit Organen, die Europäische Immigrations- und Asylpolitik und die Behandlung ethnischer Minderheiten in Serbien und Kroatien angesprochen.

III.8 Berichte, vorgelegt im Namen der Ausschüsse

Das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit (Bericht 13297, sowie Empfehlung 2023 und Entschließung 1952)

Abgeordnete **Marlene Rupprecht** stellte ihren Bericht zum „Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit“ im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung vor. Sie betonte, dass die körperliche Unversehrtheit von Kindern als eines der elementarsten Menschenrechte zu verstehen sei. Es sei wichtig, die Beschneidung von Mädchen und Jungen, medizinische Eingriffe bei intersexuellen Kindern und das Tätowieren und das Stechen von Piercings bei Kindern europaweit zu diskutieren. In ihrem Bericht bezeichnete sie auch die Beschneidung von kleinen Jungen als eine Menschenrechtsverletzung. Die oft für harmlos gehaltenen Eingriffe in das Leben eines Kindes seien oftmals mit unbekannten medizinischen Folgen verbunden. Oft würden die daraus resultierenden Folgen auch negiert. Die Abgeordnete forderte dazu auf, selbstverständlich erscheinende oder unreflektierte Traditionen zu hinterfragen, die Gesellschaft über mögliche Risiken und Auswirkungen aufzuklären und dem Kindeswohl in allen öffentlichen und privaten Entscheidungen Vorrang zu gewähren. Sie verwies auf Artikel 12 der VN-Kinderrechtskonvention, der laute: „Die Beteiligung von Kindern bei allen sie betreffenden Entscheidungen ist sicherzustellen“. Eingriffe wie die Beschneidung oder die operative Geschlechtsbestimmung intersexueller Kinder sollten ihrer Meinung nach nur mit dem Einverständnis des Kindes durchgeführt werden dürfen, da diese lebenslange Folgen für das Kind haben könnten. Rupprecht wies darauf hin, dass es nicht Ziel ihres Berichtes sei, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit oder das Recht auf Respektierung des Privat- und des Familienlebens einzuschränken. Sie begrüße ausdrücklich die religiöse Erziehung von Kindern. Wenn jedoch religiöse Traditionen und Bräuche zu einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Kindes sowie zu einer Einschränkung des Rechtes des Kindes auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit führten, müssten diese hinterfragt und gegebenenfalls eingeschränkt werden. Der Bericht diene hauptsächlich der Aufklärung über die Verletzung der Rechte des Kindes und solle zu öffentlichen Debatten und interkulturellem Dialog anregen.

Die Mehrheit der Delegierten dankte der Abgeordneten für ihren ausführlichen Bericht und unterstützte den von ihr angestrebten Dialog über die Verletzungen des Rechts des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Delegierte **Tina Acketoft** (Schweden – ALDE) betonte, dass die Kinderbeauftragten der skandinavischen Länder gemeinsam festgestellt hätten, dass die Beschneidung aus nicht-medizinischen Gründen und ohne die Zustimmung des betreffenden Kindes als ein Verstoß gegen fundamentale, ethische und medizinische Grundsätze zu verstehen sei. Die Delegierten **Valeriu Ghiletchi** (Moldawien – EPP/CD), **Nursuna Memecan** (Türkei – ALDE) und **Tülin Erkal Kara** (Türkei - EDG) kritisierten, dass der Bericht die Beschneidung von Jungen als eine Verletzung des Rechts des Kindes darstelle und sie mit der Beschneidung von Mädchen gleichsetze. Die Beschneidung von Jungen sei eine wichtige und sehr alte Tradition der muslimischen und jüdischen Religion. Sie zu verbieten würde muslimische und jüdische Familien womöglich zwingen, die Beschneidung heimlich, bei nicht anerkannten Ärzten und unter unannehmbaren sanitären Zuständen durchführen zu lassen. Außerdem seien viele gesundheitliche Vorteile der Beschneidung von Jungen von professionellen Ärzten nachgewiesen worden. Delegierte Memecan betonte außerdem, dass ein Verbot der männlichen Beschneidung den Weg für weitere

Einschränkungen der Religionsfreiheit bereiten würde. Sie begrüßte die Entscheidung des Deutschen Bundestages, die Beschränkung der Beschneidung auf Jungen über 14 Jahre abzulehnen und bezeichnete dies als verantwortungsbewusstes Handeln.

In der von der Versammlung angenommen **Entschließung 1952** werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, gezielte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die über die zuvor genannten Verfahren und ihre möglichen körperlichen und psychischen Auswirkungen auf Kinder aufklären. Zudem sollen spezifische Schulungen für die mit den verschiedenen Eingriffen befassten Fachleute angeboten werden, in denen Risiken und Alternativen zu den Verfahren vermittelt werden. Die Mitgliedstaaten sollen außerdem eine öffentliche Debatte über die Verfahren anstoßen. Die Beschneidung von Frauen soll gesetzlich verboten werden. Des Weiteren sollen medizinische sowie sanitäre Standards festgelegt werden, unter welchen die Eingriffe stattzufinden hätten und weitere Forschung zu der Situation von intersexuellen Kindern betrieben werden.

In der **Empfehlung 2023** ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf, das Recht des Kindes auf körperliche Integrität in die neue Strategie für die Rechte des Kindes und in relevante Standards des Europarates aufzunehmen.

Die Einhaltung der von der Republik Moldau eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Bericht 13303 sowie Entschließung 1955)

Im Namen des Monitoringausschusses stellte Delegierte **Lise Christoffersen** (Norwegen – SOC) den gemeinsam mit dem Delegiertem **Piotr Wach** (Polen – EPP/CD) erstellten Bericht zur Republik Moldau vor. Hauptthema des Berichtes seien die Ergebnisse des seit siebzehn Jahren bestehenden Monitoringverfahrens. Nicht zuletzt aufgrund der langanhaltenden politischen Lähmung des Landes und der Unfähigkeit des Parlaments, einen Staatspräsidenten zu wählen, sei schon seit sechs Jahren kein Monitoringbericht mehr verfasst worden. Am 16. März 2012 sei es zwar endlich gelungen, die Präsidentschaftswahl erfolgreich durchzuführen, es müsse jedoch dringend eine Verfassungsänderung veranlasst werden, um einen erneuten politischen Stillstand zu verhindern. Der Bericht weise auch auf andere Belange hin, mit denen sich das Land noch intensiv beschäftigen müsse. Hierzu zählten vor allem die strafrechtliche Verfolgung von Gewalttaten während der Proteste nach den Wahlen im April 2009, die Schwierigkeiten mit homophoben Vorurteilen in der Gesellschaft, die Unabhängigkeit der Medien und die Mängel des Wahlverfahrens. Außerdem seien mangelnde Transparenz bei der Parteifinanzierung und die weitverbreitete Korruption hinderlich für die demokratische Entwicklung des Landes. Weitere Reformen müssten in den Bereichen der lokalen Selbstverwaltung, der Gewaltenteilung und der Justiz durchgeführt werden. Der Bericht begrüße die Ratifizierung von 81 Übereinkommen des Europarates, den nationalen Menschenrechtsaktionsplan und das Antidiskriminierungsgesetz für den Arbeitsmarkt. Sowohl die Regierung als auch die Opposition seien aufgerufen, verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen für einen stabilen und demokratischen Staat zu schaffen. Besonders besorgniserregend sei die Situation der abgespaltenen Region Transnistrien, in der schon seit zwanzig Jahren eine von Russland unterstützte De-facto-Regierung amtiere. Zudem seien russische Truppen in der Region stationiert. Die Berichterstatterin bat die russische Delegation um Zusammenarbeit, damit der schwelende Konflikt und die Besetzung einer Region eines Mitgliedslandes des Europarates durch ein anderes Mitgliedsland möglichst zügig beendet werden könne.

Der Bericht wurde von der Mehrheit der Debattenredner begrüßt. Es wurde vermehrt auf die großen Fortschritte des Landes hingewiesen, die vor dem Hintergrund schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme sowie innen- und außenpolitischer Spannungen besonders hart erkämpft worden seien. Mehrere Delegierte der Republik Moldau waren der Meinung, dass sich ihr Land noch stärker der EU zuwenden müsse, obwohl dies zu großem politischen und wirtschaftlichen Druck von Seiten Russlands führe. Delegierte **Liliana Palihovici** (Republik Moldau – EPP/CD) begrüßte das neue Assoziations- und Freihandelsabkommen mit der EU als Zeichen der Hoffnung für ihr Land. Die Meinungen der Delegierten waren geteilt hinsichtlich des Vorschlages, das Monitoringverfahren einzustellen und ein Post-Monitoringverfahren einzuleiten. Berichterstatter **Piotr Wach** (Polen – EPP/CD) betonte jedoch, wie wichtig eine Fortführung des Monitoringverfahrens für die junge Demokratie sei.

In der von der Versammlung angenommenen **Entschließung 1955** wird zu weiteren Reformprozessen aufgerufen. Von besonderer Bedeutung seien Reformen des Wahlverfahrens, der Parteifinanzierung und der Wahlkampagnen, des Justizwesens, des Verfassungsgerichts sowie der Untersuchungshaft. Die moldauischen Behörden werden angehalten, einen Dezentralisierungsprozess einzuleiten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften neu zu strukturieren und ihre Handlungsfähigkeit zu stärken. Es sei zudem äußerst wichtig, die Arbeit der nationalen Antikorruptionsbehörde und der nationalen Integritätsbehörde zu unterstützen. Des Weiteren ruft die Entschließung die Behörden der Republik Moldau dazu auf, die Medienfreiheit zu gewährleisten und Maßnahmen zur Entpolitisierung und Entmonopolisierung der Medien einzuleiten. Es sei zudem wichtig, weitere Gegenmaßnahmen bezüglich des Menschenhandels und der weit verbreiteten Homophobie zu ergreifen.

Alle beteiligten Seiten werden dazu aufgerufen, sich hinsichtlich der problematischen Situation bezüglich Transnistriens kooperativ zu zeigen. Außerdem werden die russischen Behörden aufgefordert, ihre militärischen Verbände schnellstmöglich von dort abzuziehen. Die Entschließung fordert den Generalsekretär des Europarates auf, die Republik Moldau hinsichtlich der umfangreichen Reformvorschläge durch Kooperationsprogramme zu unterstützen. Das laufende Monitoringverfahren wird durch die Entschließung nicht eingestellt, und der Übergang zum Post-Monitoringverfahren soll erst dann erfolgen, wenn die Behörden des Landes die in dieser Entschließung geforderten Reformen umgesetzt haben.

Der Fortschritt des Monitoringverfahrens der Versammlung im Zeitraum Juni 2012 bis September 2013 (Bericht 13304 und Entschließung 1953)

Der Berichterstatter des Monitoringausschusses, **Andres Herkel** (Estland – EPP/CD), dankte zunächst den Mitarbeitern des Europarates und der Parlamentarischen Versammlung, den Berichterstattern des Monitoringausschusses sowie den sich kooperativ zeigenden Mitgliedsländern. Die Aufgabenstellung des Monitoringverfahrens sei eine recht komplexe und schwierige Angelegenheit und könne nur durch die Kooperation aller Beteiligten erfolgreich durchgeführt werden. Insgesamt sei das Monitoringverfahren ein sich positiv auf die demokratische Entwicklung der beteiligten Ländern auswirkendes Instrument. Der Berichterstatter teilte mit, dass der Bericht nicht nur einen Überblick über die Aktivitäten des Monitoringausschusses gebe, sondern auch eine Übersicht über die aktuellen Monitoring- und Post-Monitoringverfahren. Außerdem berichte er auch über die 33 Länder, welche nicht Gegenstand eines Monitoringverfahrens seien, in denen es jedoch auch Menschenrechtsverletzungen gebe oder die es bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschafft hätten, wichtige Konventionen des Europarates zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren. Er äußerte sich positiv zu bestimmten Entwicklungen in den Ländern Albanien, Armenien, Montenegro, Ukraine, Georgien, Bulgarien, Türkei sowie Russland, wies jedoch auf viele besorgniserregende Zustände in zahlreichen Mitgliedstaaten hin. Besonders beunruhigend sei die weiterhin kritische Situation der Roma in vielen Mitgliedstaaten. Er betonte zudem, dass es von großem Vorteil sei, eine dem Monitoringausschuss angehörende Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die sich mit zukünftigen Möglichkeiten und praktischen Problemen des Ausschusses auseinandersetze. Der Berichterstatter betonte auch, dass eine engere Zusammenarbeit der Versammlung sowie des Monitoringausschusses mit dem Ministerkomitee unumgänglich sei, wenn man das Monitoringverfahren stärken wolle. Er schlug vor, dass das Ministerkomitee künftig alle Monitoringberichte der Versammlung auf seine Tagesordnung setzen solle.

In der Debatte waren die Meinungen hinsichtlich der länderspezifischen Monitoringberichte geteilt. Einige Delegierte beklagten sich über die grundsätzliche Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten in solche, die dem Monitoringverfahren unterlägen, und denjenigen, die ihm nicht unterworfen seien. Delegierter **Stefan Schennach** (Österreich – SOC) machte deutlich, dass er ein Verfahren bevorzugen würde, welches alle Mitgliedsländer gleich behandle und keinen kategorischen Unterschied mache. Der russische Delegierte **Alexej Puschkow** (EDG) warf dem Monitoringausschuss vor, dass das Verfahren die Mitgliedsländer des Europarates in zwei Lager teile und somit zu einer Spaltung in der Versammlung beitrage. Delegierter **Aleksandar Nikiloski** (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – EPP/CD) schlug ein Verfahren vor, welches themenspezifisch agiere. Da es in jedem Mitgliedsland des Europarates zu bemängelnde Menschenrechtsbedingungen gebe, sollten alle Länder dem Monitoringverfahren unterliegen. Mehrere Delegierte befürworteten jedoch das länderspezifisch durchgeführte Verfahren, da es Unterschiede hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte und der Demokratieentwicklung der einzelnen Länder berücksichtige. Die Versammlung war sich zudem uneinig über den Vorschlag Herkels, das Ministerkomitee enger in den Monitoringprozess einzubinden. Delegierter **Brian Binley** (Vereinigtes Königreich – EDG) argumentierte, dass ein vermehrtes Einbeziehen des Ministerkomitees langfristig dem Einfluss und der Bedeutung der Versammlung schaden würde. Der armenische Delegierte **Levon Zourabian** (ALDE) bedauerte, dass die Verhältnisse in Armenien in dem Bericht nicht wahrheitsgemäß dargestellt worden seien. Die Wahlbeobachtungsmission in Armenien habe weder den Bestechungen noch den Einschüchterungen der Wähler und der Wahlkommission Beachtung geschenkt. Zudem sei es den armenischen Politikern nicht möglich gewesen, direkten Kontakt mit den Berichterstattern in Armenien aufzunehmen, um sie auf Missstände hinweisen zu können.

Der Vorstoß des Vorsitzenden, das Ministerkomitee mittels einer Empfehlung zu verpflichten, künftig alle Monitoringberichte der Versammlung auf seine Tagesordnung zu setzen, scheiterte knapp. In der von der Versammlung angenommenen **Entschließung 1953** wurden Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldawien, Russland, Montenegro, die Ukraine, Monaco und die Türkei zu länderspezifischen Reformen aufgefordert. Russland wurde unter anderem aufgetragen, die kürzlich verabschiedeten kritischen Gesetze zur Kriminalisierung von Verleumdung, zum Internet, zu Versammlungen, zu Auslandsagenten sowie zum Schutz Minderjähriger vor homosexueller Propaganda zu überarbeiten. Weitere Mitgliedstaaten, die nicht

Gegenstand eines Monitoringverfahrens waren, wurden dazu aufgefordert, bestimmte Abkommen und Protokolle des Europarates zu unterzeichnen beziehungsweise zu ratifizieren. Deutschland wird dazu aufgerufen, das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus (CETS No.198) zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Zudem wird Deutschland aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Roma vor sozialer Ausgrenzung, Segregation im Bildungsbereich, Diskriminierung, Zwangsräumung ihrer Unterkünfte, willkürlicher Festnahme und Rückführung zu schützen. Des Weiteren wird Deutschland dazu angehalten, den Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) nachzukommen.

Joachim Hörster
Leiter der Delegation

Christoph Strässer
Stellvertretender Leiter der Delegation

IV. Deutsche Übersetzung der verabschiedeten Empfehlungen und Entschließungen,
Plenum der Versammlung vom 30. September – 04. Oktober 2013 (im Wortlaut)

Entschließung 1951 (2013)[2]

Die Aktivitäten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2012-2013

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates, erweitert um die Delegationen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die dem Europarat nicht angehören, sowie eine Delegation des Europäischen Parlaments prüfen erneut die Aktivitäten der OECD. Die Erweiterte Versammlung hat die Aktivitäten der OECD im Zeitraum 2012-2013 im Lichte der Berichte der Organisation sowie des vom Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie erstellten Berichts geprüft.

2. Im Einklang mit den Zielsetzungen der Reform der Versammlung und dem Wunsch, die Debatte politischer zu gestalten, konzentriert sich der vorliegende Bericht über die Aktivitäten der OECD auf die Herausforderungen für das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen, die sich aus ineffizienten politischen Reaktionen und erwiesener steuerlicher Ungerechtigkeit während der andauernden Wirtschafts- und Beschäftigungskrise ergeben.

3. Die Erweiterte Versammlung nimmt den weltwirtschaftlichen Kontext zur Kenntnis, in dem Aktivitäten der OECD im Zeitraum 2012-2013 durchgeführt wurden. Es gibt zumindest Anzeichen für eine Erholung, insbesondere in Nordamerika, Japan und im Vereinigten Königreich, und der gesamte Euro-Raum befindet sich nicht mehr in der Rezession. Eine nachhaltige Erholung ist jedoch noch nicht hergestellt, und die Arbeitslosigkeit ist weiterhin hoch.

4. Im Hinblick auf die Förderung des Wachstums der Weltwirtschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die OECD ihre Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten stärkt, die eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft spielen. Die Erweiterte Versammlung stellt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung fest, dass die Verhandlungen für den Beitritt der Russischen Föderation zur OECD fortgeführt werden. Sie nimmt ebenfalls den Beschluss der OECD zur Kenntnis, eine neue Beitrittsrunde einzuleiten, wie in der Entschließung des Rates der OECD zur Stärkung der globalen Reichweite der OECD dargelegt, mit einer Einladung an Kolumbien und Lettland, in diesem Jahr Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, sowie im Hinblick auf Entscheidungen darüber, 2015 Beitrittsverhandlungen mit Costa Rica und Litauen zu starten. Außerdem begrüßt die Erweiterte Versammlung ebenfalls die Entscheidung der OECD, das Regionalprogramm für Südostasien einzuleiten, um zusätzlich zu der engen Zusammenarbeit mit ihren Hauptpartnern ihre Beziehungen zu den Ländern mit strategischer Priorität zu stärken.

5. Vor dem Hintergrund einer zögerlichen weltweiten wirtschaftlichen Erholung hat der Generalsekretär der OECD eine Agenda für die Organisation für das kommende Jahr festgelegt, die sich auf drei große Gebiete erstreckt: Inklusivität und Wachstum, Interdependenz für Wachstum sowie Institutionen und Regierungsführung für Wachstum. Auf nationaler Ebene müssen die Regierungen dringend Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit wiederherstellen, die Arbeitslosigkeit vor allem von jungen Menschen und Langzeitarbeitslosen verringern, Vertrauen wieder aufbauen, Ungleichheiten angehen und die Qualität der Arbeitsplätze verbessern. Gleichzeitig stehen die Regierungen vor weltweiten Herausforderungen wie der weiteren Verstärkung der Globalisierung, Armut, schneller Überalterung der Bevölkerung, Migration, Klimawandel, zunehmender Knappheit natürlicher Ressourcen und einer wissens- und kompetenzbasierten Weltwirtschaft.

6. Die Entwicklung steht im Zentrum der Anstrengungen für eine faire und gerechte Weltwirtschaft. Da die Frist des Jahres 2015 zur Erreichung der Millenium-Entwicklungsziele nahe bevorsteht, begrüßt die Erweiterte Versammlung die Offensive der OECD im Kontext ihrer Strategie für Entwicklung zur Erzielung politischer Kohärenz für eine Entwicklung und zur Stärkung des Engagements und des Wissensaustauschs mit den Entwicklungsländern. Sie freut sich auf weitere Fortschritte bei der Einbeziehung der Entwicklung in die Arbeit der Organisation.

7. Eine angemessene Lösung der Umweltprobleme wird für eine erfolgreiche weltweite Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Sinne begrüßt die Erweiterte Versammlung die Anstrengungen der OECD zur Einbeziehung ihrer „Grünen Wachstumsstrategie“ in die zentralen politischen Gebiete, unter gleichzeitiger Hervorhebung der Bedeutung der Innovation. Sie freut sich auf weitere Fortschritte bei der Arbeit

---

[2] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2013 (30. Sitzung) (siehe Dok. 13301, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Van der Maelen, sowie Dok. 13313, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Ghiletchi). Von der Versammlung am 1. Oktober 2013 (30. Sitzung) verabschiedeter Text.

der Organisation an Indikatoren und anderen Messinstrumenten sowie bei Initiativen zur Integration grüner Wachstumsüberlegungen in regionale und multilaterale Politiken.

8. Die erfolgreiche Überwindung der Beschäftigungskrise ist eine der größten Herausforderungen, denen sich die Regierungen gegenübersehen. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die fortlaufende Arbeit im Kontext der 2012 eingeleiteten Fähigkeitsstrategie der OECD mit dem Ziel sicherzustellen, dass den jungen Menschen von heute die Fähigkeiten vermittelt werden, die in dem im Wandel befindlichen Arbeitsmarkt von morgen benötigt werden. Wichtige Meilensteine werden die Veröffentlichung des ersten Skills Outlook der OECD auf der Grundlage ihrer Vergleichsstudie der Kompetenzen Erwachsener (als Teil der internationalen Vergleichsstudie der Kompetenzen Erwachsener – PIAAC) im Oktober 2013 sowie die Veröffentlichung der neuesten Ergebnisse des Programms für Internationale Schulleistungsvergleiche (PISA) einer alle drei Jahre erscheinenden Evaluierung der Schulleistungen fünfzehnjähriger Schüler im Dezember 2013 sein. Die Erweiterte Versammlung ersucht die OECD, mit den nationalen Regierungen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene integrierte Ansätze zu entwickeln, die sich nicht nur darauf erstrecken, wie Kompetenzen von den Aus- und Weiterbildungssystemen vermittelt werden, sondern auch, wie Unternehmen den Erwerb der von ihnen benötigten Fähigkeiten fördern und wie sie sie im Produktionsprozess einsetzen.

9. Die Erweiterte Versammlung erkennt die Bedeutung der Beseitigung sozialer Ungleichheiten und der Umsetzung geeigneter Maßnahmen an, um Beschäftigungsprobleme im Rahmen der Bemühungen um nachhaltiges und inklusives Wachstum zu mildern, was dazu beitragen wird, das Vertrauen in unsere Regierungssysteme wiederherzustellen. Die Erweiterte Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Ministerrat der OECD 2013 die Empfehlung zu Gleichberechtigung in Bildung, Beschäftigung und Unternehmertum verabschiedet hat und sich dafür engagiert, Fortschritte im Hinblick auf die Gleichberechtigung zu erzielen, und fordert die OECD auch dazu auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Ungleichheiten zu verstärken.

10. Die Erweiterte Versammlung stellt fest, dass viele OECD-Mitgliedstaaten eine Staatsschuldenkrise bewältigen müssen und unterstützt auch den Aufruf des Gewerkschaftlichen Beratungsausschusses bei der OECD (TUAC), dass „die Finanzierung einer Haushaltskonsolidierung durch Kürzungen bei den öffentlichen Dienstleistungen, der Sozialversicherung und den Renten die Beschäftigungskrise nur verlängern und die Gefahr einer sozialen Krise bergen würde”.

11. Ganzheitliche Politiken, die nicht nur die Beschäftigungsprobleme, sondern alle Aspekte der wirtschaftlichen Realitäten eines einzelnen Landes berücksichtigen, sind entscheidend für eine erfolgreiche Bewältigung der Krise. In diesem Zusammenhang nimmt die Erweiterte Versammlung mit Befriedigung die andauernde Arbeit im Rahmen der Initiative der OECD „Neue Ansätze für wirtschaftliche Herausforderungen“ (NAEC) zur Kenntnis. Diese im Mai 2012 gestartete Arbeit soll Lehren aus der Krise ziehen und zielt auf die Förderung eines weitgefassteren Begriffs von Wachstum, der auch andere wichtige Ergebnisse wie Wohlergehen, Inklusivität und ökologische Nachhaltigkeit umfasst. Die Erweiterte Versammlung ersucht die OECD ferner, diese Initiative dafür zu nutzen, die Gefahren verdeckter Bankaktivitäten zu untersuchen und Maßnahmen für eine bessere Aufsicht und Regulierung vorzuschlagen, wie auf dem G20-Gipfel vorgeschlagen, der am 5. und 6. September 2013 in St. Petersburg stattfand.

12. Die Erweiterte Versammlung verweist auf die Antwort des Generalsekretärs der OECD an die Versammlung vom Vorjahr, dass „die Politikberatung der OECD durch eine weitere Aufstockung [ihrer] analytischen Fähigkeiten verstärkt werden sollte“. Sie fordert die OECD daher nachdrücklich dazu auf, die NAEC-Initiative mit dem Ziel voranzutreiben, bei dem Ministerrat über die NAEC-Initiative zu berichten und dabei klare politische Vorschläge zu unterbreiten. Die Versammlung erkennt auch die Notwendigkeit an, dass jede Regierung Vertrauen wiederherstellen muss, indem sie Reformmaßnahmen verabschiedet, die durch die NAEC-Initiative gefördert werden.

13. In einer Zeit, in der die Krise und ihre Auswirkungen das Vertrauen der Bürger in ihre demokratischen Institutionen ausgehöhlt haben, müssen die Politiker Maßnahmen ergreifen, um das Vertrauen in die Regierung wiederherzustellen. Die OECD ist dabei, eine politische Agenda für Vertrauen zu entwickeln, die zur Unterstützung der Anstrengungen zum Aufbau effizienterer, transparenterer und offener Regierungsinstitutionen beitragen soll. Die Arbeit der OECD konzentriert sich darauf, den Bürgern eine stärkere Stimme bei der Politikgestaltung zu verleihen, die Institutionen in die Lage zu versetzen, besser auf die Bedürfnisse der Nutzer zu reagieren und den Informationsfluss zwischen Regierung und Bürgern zu verbessern. Außerdem bedeutet der Aufbau von Vertrauen in das staatliche Handeln die Gewährleistung höherer Integritätsstandards, insbesondere in Bereichen mit hohem Risiko, wie Lobbying, öffentliches Beschaffungswesen und Politikfinanzierung. In der immer komplexeren und miteinander verflochtenen

Weltwirtschaft von heute ist es von vordringlicher Bedeutung, dass wahrgenommen wird, dass die Last der Finanzierung der Regierungsausgaben für notwendige Dienstleistungen und Infrastrukturen fair verteilt wird. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die Arbeit der OECD zu Fragen der Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität.

14. Die OECD hat auch ihre Zusammenarbeit mit wichtigen Partnerländern (Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika) und Regionen (Südostasien, Naher Osten und Nordafrika (MENA), Lateinamerika und Afrika) verstärkt und spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der G8- und G20-Prozesse. Zu letzterem trägt sie Analysen und Daten bei, damit für Diskussionen über eine Vielzahl wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Fragen, einschließlich Diskussionen in Verbindung mit strukturellen Reformen im Kontext des Rahmens für ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum, Beschäftigung, finanzielle Aufklärung und Verbraucherschutz, Korruptionsbekämpfung, grünes Wachstum, Subventionen für fossile Brennstoffe, Handel und Investitionen sowie Besteuerung bessere Informationen zur Verfügung stehen. Die Organisation spielt im Zusammenhang mit der Partnerschaft von Deauville ebenfalls eine aktive Rolle bei der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung der MENA-Region.

15. Die Erweiterte Versammlung begrüßt auch die Arbeit der OECD zur Interdependenz für Wachstum, insbesondere die Einrichtung einer neuen Datenbank über Handel auf Wertschöpfungsbasis und ihre Arbeit zu weltweiten Wertschöpfungsketten zusammen mit der Welthandelsorganisation (WTO). Diese Arbeit könnte unser Verständnis des Welthandels, von Investitionen und von Produktionsmustern verändern, da sie die Bedeutung von Handelserleichterungen und der Liberalisierung der Dienstleistungen unterstreicht und zu einer besseren Messung der Vorteile des Handels und der Kosten des Protektionismus führt.

16. Die OECD hat eine führende Rolle beim internationalen Vorstoß zur Gewährleistung von Steuergerechtigkeit durch ein hartes Vorgehen gegen aggressive Steuerflucht gespielt. Doch auch die Steuerpolitiken der Regierungen werden an eine zunehmend globalisierte Wirtschaft mit dem Ziel angepasst werden müssen, angemessene Steuereinnahmen und die Solidität der Staatsfinanzen zu gewährleisten. Die Erweiterte Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit der OECD zur Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) sowie insbesondere den umfassenden und ehrgeizigen Aktionsplan der G20 und der OECD, der Mitte Juli 2013 zur Bewältigung von BEPS veröffentlicht wurde. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD nachdrücklich dazu auf, weiterhin eine entschiedene Führung bei der Reform der internationalen Bestimmungen zur Besteuerung multinationaler Unternehmen zu übernehmen, damit die Produktions- und Handelspraktiken in der Weltwirtschaft von heute angemessen wiedergespiegelt werden. Sie erkennt außerdem die Bedeutung einer Zusammenarbeit der Regierungen zur Koordinierung der Steuersysteme und zur Sicherstellung des Vertrauens der Steuerzahler in diese Systeme an.

17. Um eine gerechte Besteuerung weltweiter Gewinne und eine bessere Steuermoral zu gewährleisten, fordert die Erweiterte Versammlung die OECD nachdrücklich dazu auf,

17.1. das Sammeln von Daten über BEPS zu verbessern, da diese Daten von entscheidender Bedeutung für die Überwachung der weiteren Umsetzung des G20/OECD-Aktionsplans sind, einschließlich einer Identifizierung der Datentypen, die die Steuerzahler bereitstellen sollten, sowie der Methoden für die Analyse dieser Daten mit dem Ziel der Beurteilung der wahrscheinlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von BEPS und der Maßnahmen, die zur Bewältigung von BEPS ergriffen werden sollten;

17.2. für die Pflicht transnationaler Unternehmen zu werben, umfassende weltweite Finanzberichte, einschließlich Länderberichte, zu erstellen als einen ersten Schritt zu einem eventuellen multilateralen Abkommen über ein einheitliches Besteuerungssystem für transnationale Unternehmen;

17.3. auf einen „Big Bang“-Ansatz zu drängen, der die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums und einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken zwischen allen Ländern vorsieht, damit steuerliche Gerechtigkeit und die Einhaltung der Verpflichtungen sowohl durch juristische Personen als auch durch Einzelpersonen gewährleistet werden;

17.4. Bestimmungen für eine obligatorische Offenlegung aggressiver oder missbräuchlicher Transaktionen, Vereinbarungen oder Strukturen mit dem Schwerpunkt auf internationalen Steuersystemen zu entwickeln;

17.5. Maßnahmen für eine wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken mit der Priorität zu entwickeln, die Transparenz zu verbessern, einschließlich eines obligatorischen spontanen Austauschs von Urteilen im Zusammenhang mit Präferenzsystemen und der Erfordernis substantieller Tätigkeit für jedes Präferenzsystem;

17.6. die Steuerfragen und Fragen des internationalen öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Entwicklung eines multilateralen Instruments zu analysieren, um es Staaten und Gebieten, die dies tun möchten, zu ermöglichen, Maßnahmen umzusetzen, die im Verlauf der Arbeit zu BEPS entwickelt wurden, und bilaterale Steuerabkommen dementsprechend zu ändern;

17.7. die internationale Kohärenz der Körperschaftsbesteuerung zu fördern, so dass man bei der Gestaltung der Steuerpolitik besser über die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften und über die Lücken, die durch die Wechselwirkungen zwischen den nationalen Steuergesetzen geschaffen werden können, informiert ist;

17.8. mehr für die Berücksichtigung der diesbezüglichen Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer zu tun, und die Entwicklungsländer umfassender an den Vorbereitungsdiskussionen und Schwerpunktgruppen zu beteiligen, die sich mit diesen unterschiedlichen Fragen beschäftigen;

17.9. auf eine Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Forum für Transparenz und den Informationsaustausch zu Steuerzwecken, der OECD-Taskforce für Steuern und Entwicklung, der Weltbankgruppe und anderen Organisationen zu drängen, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf eine fachliche Unterstützung und den Aufbau von Fähigkeiten zu identifizieren.

18. Die Erweiterte Versammlung ruft die OECD dazu auf, ihren Kampf gegen die weitverbreitete aggressive Steuerflucht zu verstärken, die weiterhin von Steueroasen gefördert wird, und insbesondere auf internationaler Ebene auf die Umsetzung der Vorkehrungen für den automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken zu drängen. Die Erweiterte Versammlung ist der Ansicht, dass die OECD ihre Definition von Steueroasen verstärken und klären sollte, welche steuerlichen Regelungen als schädliche Steuerpraktiken eingestuft werden können.

19. Schließlich begrüßt die Erweiterte Versammlung die Führungsrolle der OECD bei der Formulierung verschiedener politischer Initiativen wie der Schaffung von Arbeitsplätzen, ihrer Skills Strategy, ihrer Entwicklungsstrategie, der Förderung der Gleichberechtigung und den Arbeiten zu den Globalen Wertschöpfungsketten sowie der Messung der Bedingungen für den Handel auf Wertschöpfungsbasis. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD ebenfalls auf, den Teilnehmern an der erweiterten Debatte entweder vor oder zum Zeitpunkt der nächsten erweiterten Debatte in passender Form Informationen über die Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die im Hinblick auf die in der vorliegenden Entschließung angesprochenen Fragen unternommen wurden.

Entschließung 1952 (2013)[3]

Das Recht von Kindern auf körperliche Integrität

1. Die Mitgliedstaaten des Europarats haben in den letzten Jahrzehnten viele gesetzgeberische und politische Maßnahmen ergriffen, um das Wohlergehen von Kindern und ihren Schutz vor jeder Form der Gewalt zu verbessern. Dennoch wird Kindern weiterhin in vielen verschiedenen Zusammenhängen Schaden zugefügt.

2. Die Parlamentarische Versammlung ist besonders über eine Kategorie der Verletzung der körperlichen Integrität von Kindern besorgt, bei der Befürworter solcher Vorgehensweisen dazu neigen, sie trotz klarer Belege für das Gegenteil als Vorteil für die Kinder selbst darzustellen. Dazu gehören unter anderem die weibliche Genitalverstümmelung, die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen, medizinische Eingriffe in der frühen Kindheit bei Intersex-Kindern und – teils unter Zwang – die Vornahme von Piercings, Tätowierungen oder plastisch-chirurgischen Operationen bei Kindern.

3. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) müssen bei allen Kinder einschließlich aller Personen unter 18 Jahren betreffenden Handlungen, „ob sie nun von öffentlichen oder privaten Sozialeinrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsgremien veranlasst werden, die besten Interessen des Kindes im Vordergrund stehen“ (Artikel 3). Die Staaten sind verpflichtet, „alle geeigneten … Maßnahmen (zu ergreifen), um das Kind vor allen Formen körperlicher oder psychischer Gewalt, der Verletzung oder des Missbrauchs zu schützen, … während es sich in der Obhut von Eltern(teilen), gesetzlichen Vormündern oder anderer für das Kind sorgender Personen befindet“ (Artikel 19).

[3] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2013 (31. Sitzung) (siehe Dok. 13297, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Rupprecht). Von der Versammlung am 1. Oktober 2013 (31. Sitzung) verabschiedeter Entschließungsentwurf. Siehe auch Empfehlung 2023 (2013).

4. Der Europarat setzt sich seit 2006 über seine Kinderrechtsstrategie, bei der die „Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder“ eines von vier strategischen Zielen ist, aktiv für die Förderung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ein.

5. Die Versammlung selbst hat zahlreiche Texte angenommen, die auf verschiedene Formen der Kindern böswillig zugefügten Gewalt (sexuelle Gewalt in verschiedenen Zusammenhängen, Gewalt in Schulen, häusliche Gewalt usw.) aufmerksam machen. Sie bekämpft weiterhin verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder über unterschiedliche Förderungsaktivitäten und -kampagnen (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt). Sie hat sich allerdings nie mit der Kategorie nicht medizinisch gerechtfertigter Verletzungen der körperlichen Integrität von Kindern, die sich über lange Zeit auf ihr Leben auswirken können, auseinandergesetzt.

6. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten nachdrücklich, in ihrer jeweiligen Gesellschaft das Bewusstsein für die potenziellen Risiken zu fördern, die einige der oben erwähnten Vorgehensweisen für die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern nach sich ziehen können und gesetzgeberische sowie politische Maßnahmen zu ergreifen, die in diesem Zusammenhang zum Ausbau des Kinderschutzes beitragen.

7. Die Versammlung ruft deshalb die Mitgliedstaaten zu folgenden Schritten auf:

7.1. Prüfung der Prävalenz verschiedener Kategorien medizinisch nicht gerechtfertigter Maßnahmen und Eingriffe, die sich auf die körperliche Integrität von Kindern in ihren jeweiligen Ländern auswirken sowie die damit verbundenen Vorgehensweisen und sorgfältige Untersuchung derselben im Lichte der besten Interessen des Kindes, um so für jede Situation spezifische Handlungsrichtlinien festzulegen;

7.2. Einleitung gezielter bewusstseinsfördernder Maßnahmen für jede dieser Kategorien der Verletzung der körperlichen Integrität von Kindern, die in den spezifischen Zusammenhängen durchzuführen sind, in denen den Familien am besten Informationen vermittelt werden können, so im Gesundheitswesen (Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte), in Schulen, religiösen Gemeinschaften oder bei Dienstleistern;

7.3. Bereitstellung gezielter Schulungsmaßnahmen, auch zu den Risiken und Alternativen bestimmter Vorgehensweisen, sowie die medizinische Begründung und die gesundheitlichen Mindestvoraussetzungen für deren Durchführung für verschiedene betroffene Fachkräfte, insbesondere medizinisches und in der Fortbildung tätiges Personal und – auf freiwilliger Grundlage – Vertreter der Religionen;

7.4. Einleitung einer öffentlichen Diskussion, unter Einschluss eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs, mit dem Ziel eines breiten Konsenses über die Rechte von Kindern auf Schutz vor Verletzungen ihrer körperlichen Integrität nach den Menschenrechtsnormen;

7.5. Ergreifung folgender Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Kategorien der Verletzung der körperlichen Integrität von Kindern:

7.5.1. öffentliche Verurteilung der schädlichsten Praktiken, wie der weiblichen Genitalverstümmelung, und Verabschiedung von Gesetzen zu deren Verbot, um den Behörden Mechanismen zur Verhütung und effektiven Bekämpfung dieser Praktiken an die Hand zu geben, auch durch die Anwendung extraterritorialer „rechtlicher oder anderer rechtssetzender Maßnahmen“ in Fällen, in denen eigene Staatsbürger im Ausland weiblicher Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, wie dies in Artikel 44 der Europaratskonvention über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) angegeben wird;

7.5.2. klare Angabe der medizinischen, sanitären und sonstigen Bedingungen, die heute bei in bestimmten Religionsgemeinschaften in großem Umfang durchgeführten Praktiken sichergestellt sein müssen, so der nicht medizinisch gerechtfertigten Beschneidung von Jungen;

7.5.3. Durchführung weiterer Studien zur Verbesserung des Wissens über die besondere Situation von Intersex-Betroffenen, Gewährleistung, dass niemand einem unnötigen medizinischen oder chirurgischen Eingriff unterzogen wird, der eher kosmetisch als lebenswichtig für die Gesundheit im Kleinkind- und Kindesalter ist, Garantie der körperlichen Integrität, Autonomie und Selbstbestimmung für die Betroffenen und Angebot angemessener Beratung und Unterstützung für Familien mit Intersex-Kindern;

7.6. Förderung eines interdisziplinären Dialogs zwischen Vertretern verschiedener Berufe, darunter Ärzten und Vertretern der Religionsgemeinschaften, um einige der vorherrschenden traditionellen Methoden zu überwinden, die nicht den besten Interessen des Kindes und den neuesten medizinischen Techniken Rechnung tragen;

7.7. Steigerung des Bewusstseins in Bezug auf die Notwendigkeit, die Teilnahme von Kindern an Entscheidungen über ihre körperliche Integrität sicherzustellen, wo immer dies angemessen und möglich ist und spezifische Rechtsvorschriften anzunehmen, um zu gewährleisten, dass bestimmte Operationen und Praktiken nicht vorgenommen werden, bevor ein Kind alt genug ist, um gefragt werden zu können.

Empfehlung 2023 (2013)[4]

Das Recht von Kindern auf körperliche Integrität

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1952 (2013) betr. das Recht von Kindern auf körperliche Integrität und begrüßt die ehrgeizigen Arbeiten des Europarats zugunsten der Menschenrechte von Kindern, die sich stets nach einem umfassenden Ansatz gerichtet haben, unter Einschluss des Kinderschutzes, der Förderung von Kindern und der Beteiligung von Kindern als Hauptpfeiler effektiver Strategien für Kinderrechte.
2. Die Versammlung begrüßt es insbesondere, dass der Europarat unter seinen strategischen Zielsetzungen mit seiner Strategie für Kinderrechte bereits einen Schwerpunkt auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder legt und fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, die Fortsetzung dieser Arbeit auch über 2015 hinaus wie bisher zu ermöglichen.
3. Die Versammlung weist allerdings darauf hin, dass eine bestimmte Kategorie von Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder noch durch kein internationales oder europäisches politisches oder rechtliches Instrument ausdrücklich abgedeckt wird: die medizinisch nicht gerechtfertigten Verletzungen der körperlichen Integrität von Kindern, wie sie in Entschließung 1952 (2013) aufgeführt werden.
4. Zur Verstärkung des Schutzes der Rechte und des Wohlergehens von Kindern auf europäischer Ebene bittet die Versammlung das Ministerkomitee um folgende Maßnahmen:

4.1. volle Berücksichtigung der Frage des Rechts von Kindern auf körperliche Integrität, bei seiner Erarbeitung und Annahme der neuen Strategie für die Rechte des Kindes bis 2015, insbesondere bei der Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und der Förderung der Teilnahme von Kindern an sie betreffenden Entscheidungen;

4.2. volle Berücksichtigung des Rechts von Kindern auf körperliche Integrität sowie ihres Rechts auf Teilnahme an jeder sie betreffenden Entscheidung bei den entsprechenden Standards des Europarats und der umfassenden Prüfung der Frage, in welche Instrumente des Europarats solche Rechte aufgenommen werden sollten.

Entschließung 1953 (2013)[5]

Fortschritte im Monitoringverfahren der Versammlung (Juni 2012 – September 2013)

1. Die Parlamentarische Versammlung erkennt die Arbeit des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoringsausschuss) im Rahmen der Erfüllung seines Auftrages gemäß Entschließung 1115 (1997) betr. die Schaffung eines Ausschusses der Versammlung zur Überwachung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss), geändert durch die Entschließungen 1431 (2005) betr. die Einleitung eines Überwachungsverfahrens und eines Post-Monitoring-Dialogs, 1515 (2006) betr. die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Mai 2005 bis Juni 2006), 1710 (2010) betr. die Amtszeit der Koberichterstatter der Versammlung und 1936 (2013) betr. die regulatorischen und pararegulatorischen Vorschriften des Monitoring- und des Postmonitoring-Dialogverfahrens an.

---

[4] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2013 (31. Sitzung) (siehe Dok. 13297, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Rupprecht). Von der Versammlung am 1. Oktober 2013 (31. Sitzung) verabschiedeter Empfehlungsentwurf.

[5] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2013 (siehe Dok. 13304, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoringausschuss), Berichterstatter: Herr Herkel). Von der Versammlung am 1. Oktober 2013 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung lobt den Ausschuss insbesondere für seine begleitenden Maßnahmen in Bezug auf die zehn einem Überwachungsverfahren unterliegenden Länder (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau, Montenegro, die Russische Föderation, Serbien und die Ukraine) und die vier an einem Dialog nach Abschluss des Überwachungsverfahrens („Post-Monitoring-Dialog“) beteiligten Länder (Bulgarien, Monaco, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei) bei ihren Bemühungen um die vollständige Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen, die sie mit dem Beitritt zum Europarat akzeptiert haben.

3. Darüber hinaus äußert sich die Versammlung befriedigt über den neuen Ansatz, den der Ausschuss in dem Fortschrittsbericht über die Überwachung der 33 nicht einem speziellen Verfahren unterliegenden Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einhaltung der von ihnen mit dem Beitritt akzeptierten satzungsmäßigen Verpflichtungen vertritt; sie fordert den Ausschuss auf, weiterhin über mögliche Wege zur Erhöhung der Effizienz und Wirkung der Überwachung dieser Länder im Hinblick auf die Achtung der Demokratie und Rechtstaatlichkeit sowie den Schutz der Menschenrechte nachzudenken.

4. Darüber hinaus nimmt die Versammlung die fortlaufende Arbeit des Ausschusses zu den Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland zur Kenntnis und bedauert, dass ungeachtet der erklärten Absicht der Mitberichterstatter über die Russische Föderation und Georgien, im Rahmen einer vom Ausschussvorsitzenden geleiteten gemeinsamen Mission Moskau, Tiflis, Zchinwali und Suchumi zu besuchen, aufgrund der Ablehnung dieser Initiative seitens der De-facto-Regierungen der abtrünnigen Regionen im Mai 2013 nur die Reisen nach Moskau und Tiflis stattfinden konnten. Die Versammlung unterstützt die Entscheidung des Ausschusses, die Entwicklungen hinsichtlich der Folgen des Krieges aufmerksam zu verfolgen und mit den De-facto-Regierungen in Suchumi und Zchinwali ohne statusbezogene Vorbedingungen den Dialog aufzunehmen, wenn ihr signalisiert wird, dass ein entsprechender Dialogwunsch vorhanden ist.

5. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Ausschuss seine Aufgabe, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entschließungsantrag „Gravierende Rückschritte auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Ungarn“ zu erarbeiten, erfüllt und diese Stellungnahme entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung dem Präsidium der Versammlung vorgelegt hat, wodurch der Versammlung ermöglicht wurde, über das Thema zu debattieren.

6. Während des Berichtszeitraums legte der Ausschuss umfassende Überwachungsberichte über Montenegro, die Russische Föderation, Aserbaidschan und die Republik Moldau und Berichte über den Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien, der Türkei und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vor. Außerdem stimmte der Ausschuss einem vorläufigen Berichtsentwurf über den Post-Monitoring-Dialog mit Monaco zu und überwies diesen an die Regierung zur Stellungnahme; diese wurde anschließend vom Ausschuss geprüft. Der Ausschuss stimmte darüber hinaus im September 2013 einem Bericht über die Arbeitsweise der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina zu.

7. Die jeweils zuständigen Berichterstatter führten Informationsbesuche in Albanien, Aserbaidschan (drei Besuche), Bosnien-Herzegowina (zwei Besuche), Georgien (zwei Besuche), der Republik Moldau, der Russischen Föderation (zwei Besuche), der Ukraine, Bulgarien, Monaco, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Türkei (zwei Besuche), Montenegro und Ungarn durch. Der Berichterstatter für Bulgarien und die Mitberichterstatter für Ungarn besuchten die Europäische Kommission in Brüssel. Die jeweils zuständigen Berichterstatter nahmen zudem an Vorwahl- bzw. Wahlmissionen in Armenien, Georgien, Montenegro, Ukraine, Bulgarien und Monaco teil.

8. Die zuständigen Mitberichterstatter legten darüber hinaus Informationsvermerke über Albanien, Bosnien und Herzegowina und Georgien vor; der Geheimschutz für diese Vermerke wurde vom Ausschuss aufgehoben.

9. Im Rahmen der Erstellung von Berichten über bestimmte Länder bat der Ausschuss während des Berichtszeitraums die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) um fachliche Unterstützung in Bezug auf Rechtsakte in Aserbaidschan, Ungarn, Georgien, Monaco, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und der Russischen Föderation. Im Juni 2012 führte er dazu einen Meinungsaustausch mit dem Vorsitzenden der Venedig-Kommission, Gianni Buquicchio, und deren Sekretär, Thomas Markert, durch.

10. Der Ausschuss führte im Rahmen seines Treffens in Tallinn im Mai 2013 eine Anhörung über eingefrorene Konflikte durch, die als Folgemaßnahme der im Jahr 2007 in Berlin durchgeführten Anhörung betrachtet wurde und an der Experten für Abchasien und Südossetien sowie Berg-Karabach und Transnistrien teilnahmen.

11. Darüber hinaus führte der Ausschuss einen Meinungsaustausch mit Ursula Gacek, Vorsitzende der Berichterstattergruppe für Demokratie des Ministerkomitees (GR-DEM) über Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit durch und setzte seine Beratungen über dieses Thema in den folgenden Sitzungen fort. Der Ausschuss führte zudem während des Berichtszeitraums einen Meinungsaustausch mit Thorbjørn Jagland, dem Generalsekretär des Europarates, durch.

12. Der Ausschuss führte einen Meinungsaustausch mit Beteiligung von Štefan Füle, für die Erweiterung der Europäischen Union und die Nachbarschaftspolitik zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission, durch.

13. Die Versammlung äußert sich befriedigt über einige positive Entwicklungen in einer Reihe von Ländern, die während des Berichtszeitraums einem Überwachungs- oder Post-Monitoring-Verfahren unterlagen. Sie begrüßt insbesondere in Albanien die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der regierenden Partei und der Opposition, durch die die Verabschiedung verschiedener wichtiger Gesetze und Reformen ermöglicht wurde, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament bedurften, in Armenien die Durchführung der Präsidentschaftswahl, die nach Einschätzung der internationalen Beobachter gut durchgeführt wurde, die Grundfreiheiten achtete und eine eindeutige Verbesserung des Wahlprozesses in dem Land darstellte, in Montenegro die erheblichen Fortschritte, die seit 2010 im Hinblick auf die Erfüllung der verbleibenden Pflichten und Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Europarat erzielt wurden, und insbesondere die Ratifizierung von 83 Übereinkommen und die Annahme vieler Gesetze und Verfassungsänderungen im Bereich der Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte, in der Ukraine die fortwährenden Bemühungen der ukrainischen Regierung um die Reform der Justiz sowie die Freilassung von Juri Luzenko nach einem Gnadenerlass des Präsidenten, in Georgien die friedliche konstitutionelle Machtübergabe und das Entstehen eines echten pluralistischen und demokratischen Rahmens nach den Parlamentswahlen 2012, in Bulgarien die erheblichen Fortschritte bei der Erfüllung der verbleibenden Pflichten des Landes, und in der Türkei einen grundlegenden Reformprozess, der vor dem Hintergrund politischer Reformen unter Einbeziehung der Justiz und der Streitkräfte stattfindet, und Fortschritte bei der Anpassung der Gesetze an die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), die Wiederaufnahme von Gesprächen seitens der Regierung zwecks Herbeiführung einer politischen Lösung der kurdischen Frage und Förderung der kulturellen und sprachlichen Rechte der Kurden, in der Russischen Föderation die Senkung der Sperrklausel bei den Wahlen von 7 Prozent auf 5 Prozent und die Liberalisierung des Registrierungsverfahrens für politische Parteien.

14. Gleichzeitig äußert die Versammlung ihre Sorge über beunruhigende Entwicklungen in einigen der in einem Überwachungsverfahren und der im Post-Monitoring-Dialog befindlichen Länder. Dies gilt insbesondere für Albanien im Hinblick auf die ineffektive Rechtspflege, die Diskriminierung von Minderheiten und die gesellschaftliche Ausgrenzung von Roma sowie Korruption und Geldwäsche auf Grundlage der organisierten Kriminalität, für Aserbaidschan im Hinblick auf die fehlende Unabhängigkeit der Justiz und eingeschränkte Grundfreiheiten, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie die Berichte über mutmaßliche politische Gefangene und mutmaßliche Fälle von Folter und Misshandlungen seitens der Polizei, für Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf das Fehlen einer grundlegenden Verfassungsreform, die das vollständige Funktionieren der demokratischen Institutionen ermöglichen würde, sowie die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet) im Fall *Sejdić und Finci*, für Georgien im Hinblick auf die schwierige Kohabitation und eine Reihe von Verhaftungen von führenden Oppositionsmitgliedern und allgemein die Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtspflege, für die Republik Moldau im Hinblick auf die Notwendigkeit der Überarbeitung des Artikels 78 der Verfassung, unzureichende Maßnahmen bei der Korruptionsbekämpfung, der Reform der Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei und die Unabhängigkeit der Justiz, für Montenegro im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Fortschritte in fünf wichtigen Bereichen, d.h. der Justiz, der Rechte von Minderheiten, der Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, der Medien und der Situation von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, für die Russische Föderation im Hinblick auf verschiedene kürzlich verabschiedete Gesetze, die Grundfreiheiten einschränken (das Gesetz über die Kriminalisierung der Verleumdung, das Internet-Gesetz, das Versammlungsgesetz, das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und das Gesetz über die Verbreitung homosexueller Propaganda gegenüber Minderjährigen) sowie schwerwiegende Bedenken über eine politisch motivierte Justiz, verstärkt durch die jüngsten Urteile gegen Alexej Nawalny und den verstorbenen Sergej Magnitski, sowie die Nichtumsetzung der Entschließungen betr. die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland (Entschließung 1633 (2008) betr. die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland, Entschließung 1647 (2009) betr. die Umsetzung von Entschließung 1633 (2008) über die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland sowie Entschließung 1683 (2009) betr. den Krieg zwischen Georgien und Russland: ein Jahr danach), für die Ukraine im Hinblick auf die Defizite im Justizwesen und die

gegen eine Reihe ehemaliger Regierungsmitglieder aufgrund umstrittener Anklagepunkte eingeleiteten Strafverfahren, für Monaco im Hinblick auf die Spannungen, die für den Wahlkampf charakteristisch waren, und die noch nicht umgesetzten Reformen, für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die politische und ethnische Spaltung des Landes und die Umsetzung der noch nicht in Kraft getretenen Gesetze und für die Türkei im Hinblick auf die Bedenken über das Strafgesetzbuch, die Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und die Untersuchungshaft, wobei Fortschritte in den genannten Bereichen festgestellt wurden.

15. Im Hinblick auf die Länder, die nicht dem Überwachungsverfahren im engeren Sinn unterliegen, äußert die Versammlung ihre Besorgnis darüber, dass einige dieser Länder verschiedene wichtige Übereinkommen des Europarats nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert haben, weswegen deren Umsetzung nicht durch die mit den Übereinkommen verbundenen Mechanismen überwacht werden kann.

16. Darüber hinaus ist die Versammlung besorgt über beunruhigende Entwicklungen in einigen dieser Länder in Bezug auf die Lage der Roma und insbesondere die Ausgrenzung der Roma einschließlich der Ausgrenzung von Roma-Kindern in Schulen in der Tschechischen Republik, das Fehlen von persönlichen Ausweis- oder Staatsangehörigkeitsdokumenten vieler Roma in Kroatien, die Ausweisung von Roma-Reisenden in Frankreich, Italien und Großbritannien, die Zwangsrückführung aus Deutschland in den Kosovo[6], die prekäre Lage staatenloser Roma in den Niederlanden, soziale Ausgrenzung einschließlich der Ausgrenzung in Schulen und verschiedene Formen der Diskriminierung in Portugal, der Slowakischen Republik und Slowenien und eine unzureichende Integrationspolitik für Roma in Spanien.

17. Im Rahmen der unterschiedlichen Überwachungsmechanismen des Europarats wurden weitere Probleme in einigen dieser Länder festgestellt: in Andorra die indirekte Diskriminierung bei der Beschäftigung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der zögerlichen Haltung der Regierung in Bezug auf die Verabschiedung umfassender Gesetze gegen Rassismus und Diskriminierung, in Österreich gewisse Bedenken im Hinblick auf die Rechte von Asylsuchenden, Frauen und Menschen mit Behinderungen, in Belgien, Griechenland und Frankreich Einschränkungen für Aktivisten, die sich für die Rechte von Migranten einsetzen, in Dänemark die Diskriminierung bei Beschäftigung, Ausbildung und Wohnraum sowie restriktive Bestimmungen für die Familienzusammenführung, in Estland ist die Arbeitslosenquote unter Nicht-Esten gegenüber ethnischen Esten nach wie vor unverhältnismäßig hoch, in Griechenland rassistisch motivierte Straftaten gegenüber Migranten sowie Vorfälle staatlicher Gewalt gegen Migranten und Flüchtlinge, in Irland unzureichende Rechte für Asylsuchende, in Liechtenstein unbefriedigende Gesetze für Ausländer und ein unbefriedigender administrativer Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Rassendiskriminierung in allen Lebensbereichen, in Malta die steigende Zahl der Vorfälle staatlicher Gewalt gegen Migranten und Flüchtlinge, in Polen die steigende Zahl rassistisch motivierter Straftaten, in der Slowakischen Republik das Fehlen geeigneter politischer Maßnahmen im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen, in der Schweiz der zunehmend rassistische politische Diskurs gegen Ausländer und unzureichende Gesetze zur Bekämpfung der direkten Rassendiskriminierung.

18. Die Versammlung äußert ihre Sorge darüber, dass einige dieser Länder, darunter Griechenland, Italien, Polen und Rumänien, vor erheblichen strukturellen Problemen stehen, was zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führt.

19. Darüber hinaus ist die Versammlung in Bezug auf diese Ländergruppe angesichts der Schlussfolgerungen der Umsetzungsberichte der dritten Runde über die Umsetzung des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 174) und des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) in Sorge. Besonders beunruhigend ist, dass der Grad der Erfüllung der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Fall der Tschechischen Republik, Deutschlands, der Niederlande, Portugals, der Slowakischen Republik und Sloweniens für "allgemein unzureichend" erachtet wird.

20. Daher fordert die Versammlung alle Länder, die nach wie vor dem besonderen Überwachungsverfahren unterliegen oder sich in einen Post-Monitoring-Dialog befinden, die übrigen beim Beitritt zum Europarat akzeptierten Pflichten und Verpflichtungen zu erfüllen, und fordert insbesondere

20.1. das Parlament Albaniens auf, den Reformprozess fortzusetzen und sich verstärkt um die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der regierenden Partei und der Opposition zu bemühen;

[6] Alle Verweise auf das Kosovo in dem vorliegenden Text, gleich, ob es sich um das Staatsgebiet, die Institutionen oder die Bevölkerung handelt, verstehen sich in völligem Einklang mit Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und unbeschadet des Status des Kosovo.

20.2. das Parlament und die Regierung Aserbaidschans auf, die Voraussetzungen für faire Wahlkämpfe und eine faire Präsidentschaftswahl unter Einhaltung demokratischer Standards zu schaffen;

20.3. die Parlamente von Bosnien und Herzegowina auf, eine grundlegende Verfassungsreform durchzuführen, die dem Land ermöglichen würde, eine vollständig funktionierende Demokratie zu werden, die Verfassung und das Wahlrecht mit dem Ziel zu überarbeiten, die auf der Volksgruppenzugehörigkeit beruhenden Einschränkungen des passiven Wahlrechts zu beseitigen und so den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Sejdi und Finci* umzusetzen und Reformen in der Justiz sowie bei der Korruptionsbekämpfung und Staatsführung vorzunehmen;

20.4. die Regierung Georgiens auf, dafür zu sorgen, dass die Verfahren gegen ehemalige Regierungsvertreter, darunter den ehemaligen Ministerpräsidenten, den ehemaligen Gesundheitsminister und den ehemaligen Verteidigungsminister, auf transparente Weise und unter vollständiger Einhaltung der Pflichten Georgiens gemäß Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention durchgeführt werden;

20.5. das Parlament der Republik Moldau auf, den Reformprozess und die notwendige Überarbeitung der Verfassung fortzusetzen;

20.6. das Parlament Montenegros auf, in fünf wichtigen Bereichen, d.h. den Bereichen Justiz, Minderheitenrechte, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Medien und Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weitere Fortschritte zu erzielen;

20.7. das Parlament der Russischen Föderation auf, die kürzlich verabschiedeten umstrittenen Gesetze zu überprüfen, insbesondere das Gesetz über die Kriminalisierung der Verleumdung, das Internet-Gesetz, das Versammlungsgesetz, das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen (Gesetz "über ausländische Agenten") und das Gesetz über die Verbreitung von homosexueller Propaganda gegenüber Minderjährigen, und dafür zu sorgen, dass die Behörden der Exekutive keinen Einfluss auf die Justiz ausüben;

20.8. die Regierung der Ukraine auf, die kürzlich angenommenen Gesetze und Strategien umzusetzen, um eine unabhängige und überparteiliche Justiz zu gewährleisten, die die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit in vollem Umfang achtet, und die vorhandenen rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um Julia Timoschenko freizulassen, nachdem das Strafverfahren, das zu ihrer Verurteilung führte, heftige Kritik nach sich gezogen hat;

20.9. den Nationalrat Monacos auf, die von der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2009 in ihrer Entschließung 1690 (2009) betr. die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Monaco empfohlenen Gesetze umzusetzen;

20.10. das Parlament der Türkei auf, sein Reformprogramm fortzuführen, z.B. die weitere Reform der Verfassung und die laufende Überprüfung des Strafgesetzbuches, und Fortschritte im Hinblick auf die Freiheit der Meinungsäußerung, Untersuchungshaft, kommunale und regionale Dezentralisierung und die Lösung der Kurdenfrage zu gewährleisten, wobei dem laufenden Versöhnungsprozess Rechnung getragen wird.

21. In Bezug auf die Einhaltung von Pflichten seitens der Länder, die nicht dem Überwachungsverfahren im engeren Sinne unterliegen, fordert die Versammlung

21.1. Andorra, Belgien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Portugal und San Marino auf, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Frankreich, Island, Italien und Malta auf, diese zu ratifizieren;

21.2. Andorra und Frankreich auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ETS Nr. 157) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Belgien, Griechenland, Island und Luxemburg auf, dieses zu ratifizieren;

21.3. die Tschechische Republik und Liechtenstein auf, das Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel (CETS Nr. 197) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Estland und Griechenland auf, dieses zu ratifizieren;

21.4. Dänemark, Frankreich, Litauen, Malta, Polen, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich auf, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend Diskriminierungsbekämpfung (ETS Nr. 177) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Österreich, Norwegen, Portugal und die Slowakische Republik auf, dieses zu ratifizieren;

21.5. die Schweiz auf, das Protokoll Nr. 1 zum Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 9) zu ratifizieren, das den von der Konvention geschützten Grundrechten das Recht auf den friedlichen Genuss von Eigentum, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie und geheime Wahlen hinzufügt;

21.6. Liechtenstein und die Schweiz auf, die (revidierte) Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Dänemark, Deutschland, Griechenland, Island, Kroatien, Luxemburg, Polen, San Marino, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich auf, diese zu ratifizieren;

21.7. Andorra, Dänemark, Deutschland, Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, San Marino, die Slowakische Republik, die Schweiz, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich auf, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren oder gegebenenfalls das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel D.2 der (revidierten) Europäischen Sozialcharta zu akzeptieren;

21.8. Liechtenstein, Portugal, San Marino und die Schweiz auf, das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Andorra, Dänemark, Deutschland, Irland, Island, Luxemburg und das Vereinigte Königreich auf, dieses zu ratifizieren;

21.9. Deutschland, Liechtenstein, Österreich und San Marino auf, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu ratifizieren;

21.10. Andorra, Deutschland, Irland, Liechtenstein, Litauen, Norwegen, die Schweiz, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich auf, das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweden auf, dieses zu ratifizieren;

21.11. die Parlamente Griechenlands, Italiens, Polens und Rumäniens auf, sich für Fortschritte bei der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einzusetzen und Gesetzesänderungen zur Behebung von strukturellen Problemen, die zu wiederholten Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention führen, in die Wege zu leiten.

22. Darüber hinaus fordert die Versammlung diese Länder nachdrücklich auf, sich in vollem Umfang an die Empfehlungen der entsprechenden Überwachungsmechanismen des Europarats zu halten, und fordert insbesondere

22.1. Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, die Niederlande, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich auf, die zur Verbesserung der Lage der Roma notwendigen Maßnahmen zu treffen, deren gesellschaftliche Ausgrenzung und Ausgrenzung in der Bildung und alle Formen der Diskriminierung zu beenden, die integrationspolitischen Maßnahmen zu verbessern und auf Ausweisungen und Repatriierungen zu verzichten;

22.2. Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Liechtenstein, Malta, Österreich, die Schweiz und die Slowakische Republik auf, alle gegebenenfalls vom Menschenrechtskommissar des Europarats, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und dem Überwachungsmechanismus des Rahmenübereinkommens zum Schutz von Minderheiten festgestellten Formen der Diskriminierung zu beseitigen;

22.3. Griechenland, Italien, Polen und Rumänien auf, die gravierenden strukturellen Probleme zu beseitigen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führen;

22.4. Deutschland, Griechenland, die Niederlande, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und die Tschechische Republik auf, die bislang als "allgemein unzureichend" eingestuften Maßnahmen zur Einhaltung der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates zu verstärken.

23. Die Versammlung hebt die Bedeutung hervor, die sie der vollständigen Unabhängigkeit der Berichterstatter für die Überwachung der Pflichten und Verpflichtungen bei ihrer Tätigkeit und der politischen Neutralität des Monitoring-Ausschusses bei der Durchführung ihrer Tätigkeit beimisst.

24. Die Versammlung würdigt die eindrucksvolle Arbeit der Überwachungsmechanismen des Europarats und den von ihnen im Laufe der Jahre geschaffenen Besitzstand (Acquis). Sie begrüßt darüber hinaus die Initiative des Generalsekretärs des Europarats, einen Prozess der Reflexion über die Überwachungsverfahren im zwischenstaatlichen Sektor der Organisation in Gang zu setzen, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsmechanismen gestärkt und verbessert werden soll.

25. Die Versammlung beschließt, allgemeinere Überlegungen über Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirkung der Überwachungsverfahren der Versammlung im Hinblick auf alle Mitgliedstaaten des Europarats anzustellen, und nimmt die Absicht des Monitoring-Ausschusses zur Kenntnis, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mit der Erarbeitung entsprechender konkreter Vorschläge beauftragt wird.

Entschließung 1955 (2013)[7]

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau

1. Die Republik Moldau ist dem Europarat 1995 beigetreten. Sie hat seitdem den politischen Willen gezeigt, ihre Pflichten und Verpflichtungen gegenüber der Organisation einzuhalten, insbesondere durch die Ratifizierung von 81 Europaratsübereinkommen. Nach wie vor muss man sich aber mit einigen entscheidenden Fragen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit befassen.

2. Nach der Verabschiedung von Entschließung 1572 (2007) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau war das politische Leben durch viele Wahlen gekennzeichnet. Die Parlamentswahlen vom 5. April 2009 führten zu einer verfassungsrechtlichen Pattsituation in Bezug auf die Wahl des Präsidenten der Republik mit der erforderlichen Mehrheit (d.h. 61 von 101 Stimmen der Abgeordneten). Am 29. Juli 2009 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt, die die Partei „Alianța pentru Integrare Europeană“ („Bündnis für europäische Integration“) an die Macht brachte. Da das Parlament wiederholt nicht in der Lage war, einen Präsidenten zu wählen, fanden am 28. November 2010 vorgezogene Neuwahlen statt. Am 5. September 2010 konnte für ein Verfassungsreferendum, in dem die Direktwahl des Präsidenten der Republik vorgeschlagen wurde, nicht das notwendige Quorum von 33 Prozent erreicht werden. Alle Wahlen und das Verfassungsreferendum standen unter der Beobachtung von Ad-hoc-Ausschüssen der Parlamentarischen Versammlung.

3. Die Gewaltakte, die sich während und nach den Protesten nach den Wahlen im April 2009 ereigneten, sowie die verfassungsrechtliche Pattsituation in Bezug auf die Wahl des Präsidenten der Republik veranlassten die Versammlung zur Annahme der Entschließung 1666 (2009) über die Arbeitsweise der demokratischen Institutionen in der Republik Moldau und Entschließung 1692 (2009) über die Umsetzung der Entschließung 1666 (2009) .

4. Die Versammlung erkennt die Bemühungen der Regierung um die Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses mit Unterstützung der internationalen Partner an. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung die Verabschiedung des Aktionsplans für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Europarat seitens der Republik Moldau im Juli 2012 durch das Parlament mit Genugtuung zur Kenntnis; dieser Aktionsplan spiegelt den Grad der Einhaltung der im Zuge des Beitritts zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen seitens des Landes wider und stellt die Themen heraus, mit denen man sich noch befassen muss. Die Versammlung fordert die Regierung auf, die übrigen Verpflichtungen in vollem Umfang durch Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Zusammenarbeit mit dem Europarat zu erfüllen.

5. Die Versammlung begrüßt das Ziel der Republik Moldau, den europäischen Integrationsprozess fortzusetzen, und den Wunsch der Regierung der Republik Moldau, ein Assoziierungsabkommen und ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union im Rahmen der Östlichen Partnerschaft zu initiieren sowie die Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Visa-Liberalisierung abzuschließen. Gleichzeitig stellt die Versammlung fest, dass wirtschaftliche Verflechtungen mit den osteuropäischen Ländern nach wie vor wichtig sind.

6. Die politische Krise von Januar bis Mai 2013 nach dem so genannten „Jagdunfall“ im Dezember 2012 offenbarte das schwerwiegende Versagen der Generalstaatsanwaltschaft und weiterer Strafverfolgungsbehörden. Sie machte die Notwendigkeit deutlich, die staatlichen Institutionen zu entpolitisieren und eine bessere Gewaltenteilung zu gewährleisten. Die Versammlung erwartet von allen politischen Parteien, dass sie

---

[7] Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2013 (33. Sitzung) (siehe Dok. 13303, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoringausschuss), Koberichterstatter: Frau Christoffersen und Herr Wach). Von der Versammlung am 2. Oktober 2013 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

aus dieser politischen Krise lernen. Sie fordert insbesondere die an der Macht befindlichen politischen Parteien auf, eine verantwortungsvolle Haltung einzunehmen, die notwendig ist, um für eine ordnungsgemäße Arbeitsweise der für eine demokratische Gesellschaft erforderlichen Institutionen auf der Grundlage von Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen. Dies ist eine Voraussetzung für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten, aber auch für den wirtschaftlichen Aufschwung, die Gewinnung ausländischer Investitionen, die Bekämpfung der Armut und das Handeln im Interesse der Öffentlichkeit zwecks Gewährleistung besserer Lebensbedingungen für alle. Demokratie impliziert die gegenseitige Kontrolle der demokratischen Institutionen. Staatliche Institutionen sollten keinesfalls nur einer Partei oder den Interessen einzelner Personen dienen.

7. Im Hinblick auf die Arbeitsweise der demokratischen Institutionen begrüßt die Versammlung die Wahl des Präsidenten der Republik durch das Parlament am 16. März 2012, wodurch der fast drei Jahre dauernde politische Stillstand beendet und die Gewaltenteilung entsprechend den Bestimmungen der moldauischen Verfassung wiederhergestellt wurde. Die Versammlung fordert alle politischen Parteien auf, Gespräche zu führen und den für die Änderung des Artikels 78 der Verfassung (Bestimmungen für den Prozess der Wahl des Präsidenten) notwendigen politischen Kompromiss zu suchen. Durch diese Verfassungsänderung könnten ein politischer Stillstand und mögliche vorzeitige Neuwahlen zukünftig vermieden werden, was die für das Vorantreiben des dringend notwendigen Reformprozesses notwendige politische Stabilität gewährleisten würde. Langfristig sollte die moldauische Regierung umfassende Verfassungsänderungen prüfen.

8. Vor dem Hintergrund ihrer Wahlbeobachtungen ist die Versammlung nach wie vor besorgt über die Mängel des Wahlprozesses. Sie nimmt die in den Jahren 2009 und 2010 getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wahlprozesses ungeachtet der Wahlwiederholungen und des Referendums, die in diesem Zeitraum stattfanden, mit Befriedigung zur Kenntnis. Indessen fordert die Versammlung die Regierung der Republik Moldau auf, das im Juni 2010 verabschiedete Wahlgesetz in vollem Umfang umzusetzen, darunter auch die Anforderung, ein elektronisches Wählerverzeichnis zu schaffen und die Zahl der in den ergänzenden Wahllisten erfassten Wähler weiter zu reduzieren. Sie geht davon aus, dass die Regierung die notwendigen Mittel für die angemessene Ausstattung aller Wahllokale und die Ausbildung der Mitglieder der Wahlkommissionen bereitstellt, um freie und faire Wahlen in der notwendigen Weise zu gewährleisten. Die Wahlprozesse sind ein ständiger Streitgegenstand zwischen Regierungsmehrheit und Opposition. Die Regierung sollte deshalb den Abschluss der Wahlreformen als vorrangig erachten. Die Versammlung betont, dass die Regierung der Republik Moldau die internationalen Normen für Wahlangelegenheiten achten muss, insbesondere den „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission).

9. Im Rahmen der Wahlreformen erwartet die Versammlung insbesondere von der moldauischen Regierung, dass sie den rechtlichen Rahmen verbessert, der – vor dem Hintergrund der am 11. März 2013 verabschiedeten gemeinsamen Stellungnahmen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) und von der Venedig-Kommission und der Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) von April 2013 betreffend die Transparenz der Parteienfinanzierung – im Zusammenhang mit der Finanzierung der politischen Parteien und Wahlkämpfe steht.

10. Die Versammlung fordert die Regierung der Republik Moldau auf, den Dezentralisierungsprozess fortzusetzen und die notwendigen Konsultationen über die Neuordnung der kommunalen Behörden zu führen. Sie begrüßt die Verabschiedung der Nationalen Dezentralisierungsstrategie am 5. April 2012, die der Annahme der Empfehlung 322 (2012) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas folgte. Die Versammlung fordert die moldauische Regierung auf, die Umsetzung der Dezentralisierungsstrategie entsprechend der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122) fortzuführen. Sie geht davon aus, dass alle politischen Parteien weiterhin den Schwerpunkt auf die Stärkung der Zuständigkeiten und Finanzen der kommunalen Behörden legen, um die lokale Demokratie zu verbessern und der moldauischen Bevölkerung qualitativ hochwertige Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versammlung erkennt die jüngsten Änderungen des Gesetzes über öffentliche Finanzen an und geht davon aus, dass diese Änderungen für angemessene Haushaltstransfers an die kommunalen Behörden sorgen. Sie fordert das Parlament Moldaus nachdrücklich dazu auf, das Gesetz über die staatlichen Finanzen als eine prioritäre Angelegenheit zu verabschieden, um die Umsetzung des Gesetzes im Jahr 2014 zu ermöglichen.

11. Die Versammlung fordert die Regierung der Republik Moldau und die gewählten Vertreter des autonomen Gebiets Gagausien (Gagauz-Yeri) auf, einen konstruktiven Dialog zu führen, um das Statut und die Gesetze dieses Gebiets mit dem nationalen Recht in Einklang zu bringen und die Einhaltung internationaler Normen und die Achtung der Souveränität der Republik Moldau zu gewährleisten. Sie erinnert daran, dass der Europarat bereit ist, diesbezüglich seinen fachlichen Rat zur Verfügung zu stellen.

12. In Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unterstreicht die Versammlung, dass die moldauische Regierung etliche Reformen umsetzen muss, um die Gewaltenteilung zu gewährleisten und die Institutionen der Justiz zu entpolitisieren. Insbesondere fordert die Versammlung die moldauische Regierung auf, im Rahmen von Beratungen mit der Zivilgesellschaft und in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Venedig-Kommission

12.1. die Reform der Justiz fortzusetzen und den Aktionsplan für die Reform der Justiz (2011-2016) mit ausreichenden Mitteln vollständig umzusetzen;

12.2. die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts und die Verfahren für die Ernennung seiner Mitglieder auf Grundlage der fachlichen Beratung der Venedig-Kommission zu klären;

12.3. die Reform der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend der Empfehlung Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats über die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft in der Strafjustiz und Empfehlung 1604 (2003) der Versammlung über die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft in einer von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägten demokratischen Gesellschaft umzusetzen.

13. Die Versammlung ist nach wie vor besonders besorgt über das Ausmaß der Korruption in der Justiz, bei der Polizei und im Bildungs- und Gesundheitssystem, die das Vertrauen der Bürger in ihre Institutionen und die korrekte Arbeitsweise öffentlicher Einrichtungen in gravierender Weise untergräbt. Die Versammlung fordert die Republik Moldau auf, entschlossen gegen Korruption vorzugehen, die verbleibenden Empfehlungen der GRECO umzusetzen, einen „Null-Toleranz“-Ansatz auf allen Ebenen zu verfolgen und die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme wie von der GRECO hervorgehoben zu nutzen.

14. Die Versammlung betont, dass die effektive Arbeitsweise des Nationalen Anti-Korruptionszentrums und der Nationalen Kommission für Integrität in vollem Umfang unterstützt werden muss. Nach Änderung des Gesetzes Nr. 106, durch die im Mai 2013 die Kontrolle über das Nationale Anti-Korruptionszentrum vom Parlament an die Regierung zurückübertragen wurde, geht die Versammlung davon aus, dass das Nationale Anti-Korruptionszentrum seine Aufgaben unabhängig wahrnimmt. Sie fordert die Regierung nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die für die Verhütung und Bekämpfung von Korruption unerlässliche Arbeit des Zentrums nicht durch ungebührliche politische Einmischung untergraben wird.

15. Im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte begrüßt die Versammlung die Verabschiedung der revidierten Fassung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte (2011-2014) von Februar 2012 und fordert die Regierung auf, diesen vor dem Hintergrund der Empfehlungen der jüngsten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen und der Anti-Diskriminierungsfragen der Parlamentarischen Versammlung und des Menschenrechtskommissars des Europarats umzusetzen.

16. Die Versammlung unterstützt weiterhin die Bemühungen der moldauischen Regierung zur Umsetzung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) und der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung den Beginn des vom Treuhandfonds des Europarats finanzierten Kooperationsprogramms im Jahr 2013, mit dem die kohärente Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene unterstützt werden soll.

17. Die Versammlung nimmt den seit 2010 vom Innenministerium betriebenen Prozess zur Reform seiner nachgeordneten und dezentralisierten Institutionen (beispielsweise der Polizei und der Gendarmerie (Trupele de Carabinieri)) zur Kenntnis und fordert die Republik Moldau auf, die Menschenrechtsnormen einzuhalten. Sie wiederholt ihre in der Entschließung 1666 (2009) vorgebrachte Forderung an die Regierung, die Übertragung der Zuständigkeit für Untersuchungsgefängnisse vom Innenministerium auf das Justizministerium abzuschließen.

18. Der Versammlung bereitet nach wie vor die Tatsache Sorge, dass die strafrechtlichen Ermittlungen nach den Ereignissen von April 2009 noch nicht abgeschlossen wurden. Sie wiederholt die Forderungen der Versammlung aus dem Jahr 2009, denen zufolge die Regierung aufgefordert wurde, umfassende Ermittlungen zu diesen Ereignisse vorzunehmen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Rechenschaftspflicht für Straftaten von Seiten der Vertreter der Justizbehörden wie vom Menschenrechtskommissar während seines Besuchs in der Republik Moldau im März 2013 gefordert zu gewährleisten.

19. Die Medien sind nach wie vor ein heikles Thema in der Republik Moldau. Die Versammlung äußert ihre Sorge über das langwierige Verfahren im Zusammenhang mit dem Lizenzentzug für den Fernsehsender NIT im Jahr 2012. Die Versammlung fordert die Regierung nachdrücklich auf, die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherung der Freiheit der Medien zu schaffen und politische Einmischung durch Klärung der Bestimmungen betreffend die Eigentumsverhältnisse bei Medien, durch Entpolitisierung und Entmonopolisierung des Mediensektors und durch Befassung mit der Frage der Medienkonzentration, die in

den meisten Demokratien ein Thema ist, zu verhindern. Die Versammlung hofft, dass das Parlament in Kürze das neue Rundfunkgesetz verabschiedet, das entsprechend den Empfehlungen des Europarats überarbeitet wurde.

20. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass die Republik Moldau der erste Mitgliedstaat war, der am 19. Mai 2006 das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) ratifiziert hat. Sie fordert die moldauische Regierung auf, die Bekämpfung des Menschenhandels entsprechend den Empfehlungen der Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GREAT) von Juni 2012 weiter zu verstärken. Sie begrüßt die Annahme eines neuen Aktionsplans für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2012-2013) und die Erarbeitung eines Leitfadens für die Verbesserung der Identifizierung von Opfern.

21. Die Versammlung lobt die Republik Moldau für die Ratifizierung des Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, "Lanzarote-Übereinkommen") am 12. März 2012 und ihre aktive Beteiligung an der so genannten "Eins-von-Fünf"-Kampagne. Sie begrüßt darüber hinaus die nachfolgenden Änderungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung.

22. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung des Anti-Diskriminierungsgesetzes im Jahr 2012 als ersten Schritt zur Achtung der Rechte aller Bürger und Minderheiten. Sie hofft, dass die Regierung ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für den Anti-Diskriminierungsrat bereitstellt und dessen Feststellungen von Seiten der Regierung bei der Beseitigung möglicher Mängel berücksichtigt werden.

23. Die Bekämpfung homophober Vorurteile ist nach wie vor eine große Herausforderung in der Republik Moldau. Die Versammlung fordert alle politischen und religiösen Führungspersönlichkeiten, die als Meinungsgestalter Verantwortung tragen, auf, die Toleranz zu fördern und keine homophoben Haltungen zu schüren und keine Aussagen zu machen, die in einer Demokratie nichts zu suchen haben. Darüber hinaus sollten umfassende Aufklärungskampagnen mit tatkräftiger politischer Unterstützung der Regierung auf den Weg gebracht werden.

24. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung beunruhigt über die Verabschiedung der Änderung des Artikels 90.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes am 24. Mai 2013 (verkündet am 5. Juli 2013), durch die die „Verbreitung von Informationen bzw. die Durchführung von Handlungen mit dem Ziel der Verbreitung … anderer Beziehungen als solcher im Zusammenhang mit Ehe und Familie stehender entsprechend der Verfassung und des Familiengesetzes“ bestraft wird. Diese Bestimmung verstößt eindeutig gegen die europäischen Nichtdiskriminierungsnormen. Die Versammlung fordert daher die Regierung der Republik Moldau nachdrücklich auf, diese Bestimmung aufzuheben, und begrüßt die ersten Schritte des Bürgerbeauftragten, des Anti-Diskriminierungsrats und des Innenministeriums zur Gewährleistung der korrekten und einheitlichen Anwendung der Änderungen bis zu deren Aufhebung.

25. Die Republik Moldau ist eine multikulturelle und mehrsprachige Gesellschaft. Die Versammlung fordert die moldauische Regierung auf, sich weiterhin mit der Möglichkeit der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu befassen, bei der es sich um eine noch nicht erfüllte Verpflichtung handelt, und den fachlichen Rat des Europarats zwecks Bewertung der Machbarkeit, der Folgen und des Mehrwerts dieser Ratifizierung zu nutzen.

26. In Bezug auf die Region Transnistrien in der Republik Moldau begrüßt die Versammlung die Wiederaufnahme der 5+2-Gespräche im Jahr 2012 mit Beteiligung der Republik Moldau, der De-facto-Regierung Transnistriens, der OSZE, der Russischen Föderation und der Ukraine und mit den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union als Beobachter. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte in praktischen Fragen, vor allem in den Bereichen Bildung, Umwelt, Verkehr und Telekommunikation. Sie ist aber nach wie vor besorgt über die in den letzten Monaten aufgetretene und durch einseitige Beschlüsse der De-facto-Regierung in der Region Transnistrien hervorgerufene Eskalation der Spannungen. Die Versammlung fordert alle Akteure erneut auf, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, um die Transnistrien-Frage zu lösen, und dabei die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau zu achten.

27. Unter Hinweis auf Punkt 25 ihrer Entschließung 1896 (2012) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Russische Föderation fordert die Versammlung die russische Regierung erneut auf, den Abzug der verbleibenden russischen Streitkräfte und ihrer Gerätschaften aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau unverzüglich abzuschließen.

28. Ungeachtet der Lösung des Transnistrien-Konflikts ist die Versammlung insbesondere besorgt über Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Region Transnistrien, die sich auf das tägliche Leben der Bevölkerung auswirken. Sie fordert die De-facto-Regierung auf, die Schlussfolgerungen des VN-Experten Thomas Hammarberg von Februar 2013 vor allem im Hinblick auf die Justiz, die Einhaltung

internationaler Menschenrechtsnormen, Folter und Misshandlungen, strafrechtliche Ermittlungen und Verfolgung, das Gefängnissystem, den Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsleistungen und Bildungsrechte, HIV- und Tuberkulosepandemien, Menschenhandel und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu prüfen.

29. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Russische Föderation und die De-facto-Regierung auf, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Catan und andere gegen die Russische Föderation und die Republik Moldau, in dem es um das Recht auf Bildung in Schulen in lateinischer Schrift ging, umzusetzen.

30. Die Versammlung fordert die moldauische Regierung und die De-facto-Regierung Transnistriens auf, in Bezug auf die vom Europarat in Gang gesetzten vertrauensbildenden Maßnahmen im gesamten Dnjestr-Gebiet zur Förderung der Kontakte zwischen den Menschen weiterhin zusammenzuarbeiten.

31. Abschließend erkennt die Versammlung die Fortschritte und das fortwährende Engagement der Republik Moldau in Bezug auf die Einhaltung der Normen des Europarats an. Sie weist allerdings darauf hin, dass man sich weiterhin mit verschiedenen grundsätzlichen Themen befassen muss, um die Nachhaltigkeit der demokratischen Institutionen zu gewährleisten. Zuvörderst sollte mehr Gewicht auf die Förderung einer politischen Kultur gelegt werden, deren Schwerpunkt auf der Gewaltenteilung, Achtung des Grundsatzes der gegenseitigen Kontrolle und Entpolitisierung der staatlichen Institutionen und der Strafverfolgungsbehörden, aber auch auf der Förderung der Menschenrechte und Bekämpfung von Diskriminierung liegt.

32. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Demokratisierungsbemühungen der Republik Moldau und ihr Ziel, die Normen des Europarates in vollem Umfang einzuhalten, von Seiten der internationalen Gemeinschaft weiter unterstützt werden sollten. Die Versammlung fordert daher den Generalsekretär des Europarats auf, die Fortsetzung und Stärkung der Kooperationsprogramme für die drängendsten von der Republik Moldau zu lösenden Fragen zu prüfen, darunter die Verfassungs-, Wahl- und Justizreformen, die Korruptionsbekämpfung, die Förderung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der guten Staatsführung auf allen Entscheidungsebenen. Die moldauische Regierung wird aufgefordert, weiterhin den fachlichen Rat der Organisation und ihrer Venedig-Kommission einzuholen.

33. Im Hinblick auf die grundlegenden Pflichten und Verpflichtungen, die noch nicht in vollem Umfang erfüllt wurden, beschließt die Versammlung, das Überwachungsverfahren für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Republik Moldau fortzusetzen. In Anbetracht der seit 2009 erzielten Fortschritte ist die Versammlung weiterhin entschlossen, die Möglichkeit der Einleitung eines Post-Monitoring-Dialogs zu erwägen, falls die erwarteten Reformen im Einklang mit der vorliegenden Entschließung durchgeführt werden.

Entschließung 1956 (2013)[8]

Die Vermissten der Konflikte Europas: der mühsame Weg zu humanitären Antworten

1. Die Lösung des Problems der infolge der bewaffneten Konflikte in Europa vermissten Personen ist von entscheidender Bedeutung für die Versöhnung zwischen den kriegsgeschüttelten Gesellschaften und ehemaligen Kriegsparteien und die Wahrung des Friedens auf dem europäischen Kontinent.

2. Es gibt noch immer mehr als 20 000 Personen, die infolge der Konflikte auf Zypern, auf dem Balkan und im Nord- und Südkaukasus vermisst werden.

3. Zwei Hauptgründe dafür, weshalb das Problem der Vermissten noch immer ungelöst ist, sind ein fehlender politischer Wille und die Angst der Einzelnen vor Repressalien. Zu diesen Problemen kommen die beschränkte nationale Fähigkeit in vielen Ländern und das Fehlen qualifizierter forensischer Experten sowie Haushaltsengpässe hinzu, die in der derzeitigen Wirtschaftskrise das Auffinden und die Identifizierung der Vermissten erschweren.

4. Die Parlamentarische Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten des Europarates an ihre Verpflichtung gemäß den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht, das Schicksal und den Verbleib vermisster Personen zu klären. Diese Verpflichtung leitet sich unter anderem aus den Genfer Konventionen von 1949, dem Internationalen Übereinkommen von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie den Artikeln 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) ab.

---

[8] Versammlungsdebatte am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung) (siehe Dok. 13294, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Sheridan). Von der Versammlung am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Die Versammlung begrüßt die zahlreichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf Personen, die nach den Konflikten zwischen Zypern und der Türkei, im ehemaligen Jugoslawien sowie in der Republik Tschetschenien verschwunden sind. Diese Urteile unterstreichen die Verantwortung der Staaten, Vermisste aufzufinden und ziehen sie zur Verantwortung, wenn sie dies nicht tun. Diese Urteile klären auch, dass Staaten, die an entsprechenden Konflikten beteiligt sind, weiter die Verpflichtung haben, die Frage vermisster Personen zu klären, bis eine ordnungsgemäße Untersuchung durchgeführt wurde. Das bedeutet, dass diese Staaten viele Jahre, nachdem Personen verschwunden sind, zur Verantwortung gezogen werden können. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch eine weitere Überprüfung der relevanten Fälle die Mitgliedstaaten dazu drängen wird, den Prozess zu beschleunigen, in dessen Rahmen den Familien die Wahrheit über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen mitgeteilt wird.

6. Es wurden beträchtliche Fortschritte zur Lösung der Frage der Vermissten nach den Konflikten in Zypern sowie in Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kroatien erzielt. In anderen Konflikten, an denen Armenien, Aserbaidschan, Georgien und die Russische Föderation beteiligt sind, bleibt das Finden der Wahrheit eine drängende Frage, die eine Aussöhnung behindert.

7. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass sowohl jetzt als auch in der Zukunft fünf Prioritäten von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen De-facto-Regierungen zur Lösung des Problems der Vermissten in Europa angegangen werden müssen:

7.1. Die erste Priorität besteht darin, die betroffenen Familien ins Zentrum aller Maßnahmen zur Lösung der Frage der Vermissten zu stellen. Die Versammlung ruft daher alle Mitgliedstaaten und maßgeblichen De-facto-Regierungen dazu auf,

7.1.1. multidisziplinäre Beurteilungen der Bedürfnisse der Familien der Vermissten zu fördern;

7.1.2. diesen Familien die notwendige rechtliche, psychologische und soziale Unterstützung zu gewähren;

7.1.3. sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Lage von Frauen den Bedürfnissen von Alleinerziehenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

7.1.4. die Familien an den Untersuchungen im Hinblick auf die Fälle ihrer vermissten Angehörigen zu beteiligen;

7.1.5. den Familienvereinigungen Unterstützung zu gewähren, da sie erheblich zum Prozess der Lösung der Frage der Vertriebenen beitragen.

7.2. Als zweite Priorität ist die Entwicklung und Förderung der nationalen Gesetze zur Bewältigung des Problems der Vermissten weiterhin von entscheidender Bedeutung, insbesondere, um das Verschwinden von Personen zu verhindern, das Schicksal Vermisster zu ermitteln, die richtige Verwaltung der Informationen sicherzustellen und die Familien der Vermissten zu unterstützen. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen De-facto-Regierungen dazu auf, den notwendigen rechtlichen Rahmen zur Lösung des Problems der Vermissten in Europa zu schaffen und

7.2.1. per Gesetz das Recht auf Kenntnis anzuerkennen und zu gewährleisten, dass die systematische Verweigerung des Rechts der Familien vermisster Personen auf eine tatsächliche Untersuchung und die Kenntnis der Wahrheit durch die Behörden strafrechtlich verfolgt wird;

7.2.2. per Gesetz alle Vermissten als Rechtspersönlichkeiten anzuerkennen;

7.2.3. per Gesetz Verschwindenlassen als Straftat zu kodifizieren;

7.2.4. sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Verschwindenlassen strafrechtlich verfolgt werden;

7.2.5. sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Verschwindenlassen nicht von einer Amnestie oder ähnlichen Maßnahmen profitieren, die sie einer strafrechtlichen Verantwortung entheben könnten.

7.3. Die Unterstützung der Arbeit der nationalen und regionalen Mechanismen, die zur Verhinderung und Lösung des Problems der vermissten Personen geschaffen wurden, ist eine dritte Priorität. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten und betreffenden De-facto-Regierungen daher dazu auf, gegebenenfalls

7.3.1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die sterblichen Überreste vermisster Personen aufzufinden und sie, wann immer es möglich ist, an ihre Familien zurückzugeben;

7.3.2. sicherzustellen, dass die nationalen oder anderen Mechanismen, die sich mit der Frage der Vermissten befassen, in ihren Arbeitsmethoden unabhängig und unparteiisch sind;

7.3.3. nichtstaatliche Organisationen, die sich mit der Frage von Vermissten beschäftigen, in die Arbeit der nationalen oder anderen Mechanismen für Vermisste einzubeziehen und sie zu unterstützen;

7.3.4. bestehende nationale, bilaterale und regionale Mechanismen, die sich mit der Frage vermisster Personen beschäftigen, eindeutig und nachdrücklich zu unterstützen und ihnen alle erforderliche Hilfe zu leisten;

7.3.5. gemeinsame, durch bilaterale und regionale Kooperationsmechanismen entwickelte Projekte zu unterstützen, die anderen Ländern und Regionen bei der Bewältigung der Frage der Vertriebenen behilflich sein könnten.

7.4. Der Zugang zu Informationen über Vermisste, die von entscheidender Bedeutung für die Feststellung ihrer Identität, ihres Aufenthaltsortes und ihres Schicksals sowie der Umstände ihres Verschwindens bzw. ihres Todes sind, stellt eine vierte Priorität dar. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten und betreffenden De-facto-Regierungen daher dazu auf,

7.4.1. eine besondere Behörde mit der Zusammenführung aller verfügbaren Informationen über Vermisste und der Sammlung und Prüfung von Ante-mortem-Daten sowie der Gewährleistung eines verlässlichen Verfahrens für die Umsetzung von Identifizierungsmaßnahmen zu beauftragen;

7.4.2. gemäß den internationalen Normen Daten über Vertriebene zu sammeln, zu schützen und zu verwalten und trotz der häufig schwierigen politischen Beziehung zwischen den Konfliktparteien für den Austausch von Informationen miteinander zusammenzuarbeiten;

7.4.3. sicherzustellen, dass Daten über Vermisste nur zu dem Zweck verwenden werden, für den sie gesammelt wurden und nicht zu anderen Zwecken, es sei den, dies erfolgt mit der Zustimmung der betroffenen Personen.

7.5. Als fünfte Priorität ist es wichtig, dass alle durchführbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die sterblichen Überreste von Vermissten zu identifizieren und ihre Identität festzustellen. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten und betreffenden De-facto-Regierungen daher dazu auf,

7.5.1. das Recht der Familien zu achten, die Überreste ihrer vermissten Familienmitglieder zu erhalten und sicherzustellen, dass der Identifizierungsprozess der sterblichen Überreste DNA-Analysen und andere forensische und wissenschaftliche Fachmethoden umfasst;

7.5.2. sicherzustellen, dass alle an forensischen Untersuchungen beteiligten Fachkräfte die rechtlichen Bestimmungen und die Berufsethik, die für die Verwaltung, Untersuchung und Identifizierung sterblicher Überreste gelten, einhalten;

7.5.3. den Besitz forensischer Fachkenntnisse zu gewährleisten, einschließlich forensischer Fachkenntnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Kommission für vermisste Personen (ICMP).

8. Zusätzlich zu den obengenannten fünf Prioritäten ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

8.1. finanzielle Unterstützung und personelle Ressourcen für die Aktivitäten der internationalen Organe zur Verfügung zu stellen, die sich mit dem Problem vermisster Personen befassen, insbesondere des IKRK, der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der ICMP;

8.2. sofern sie es noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen so bald wie möglich beizutreten.

9. Die Versammlung ruft den Menschenrechtskommissar des Europarates auf, seine Aktivitäten zur Überwachung des Problems der Vermissten infolge bewaffneter Konflikte in den betroffenen Ländern und Regionen fortzusetzen.

10. Die Versammlung erkennt die wichtige Rolle des IKRK und anderer Organisationen wie die ICMP zur Lösung von Fällen von Verschwinden während und infolge bewaffneter Konflikte und zur Sensibilisierung im Hinblick auf das Problem der Vermissten in Europa an. Sie fordert das IKRK und die anderen Organisationen auf, ihre wertvolle Unterstützung für die betroffenen Länder und Regionen zur Lösung der Frage der Vermissten fortzusetzen.

Entschließung 1957 (2013)[9]

Nahrungsmittelsicherheit – eine ständige Herausforderung für uns alle

1. Auf einem Planeten mit sieben Milliarden Menschen und überreichlichen Naturressourcen hungert eine Milliarde Menschen oder ist unterernährt, wobei gleichzeitig zwei Milliarden Menschen übergewichtig oder fettleibig sind. Weltweit stirbt jede Sekunde ein Mensch an Hunger, und alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an den Folgen von Unterernährung. Bei der derzeitigen Weltwirtschaftskrise betrifft die Nahrungsmittelunsicherheit noch mehr Menschen in Not, sogar in Europa. Die Überwindung der derzeitigen Ungleichgewichte wird von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung ausreichender und angemessener Nahrungsmittel und für menschenwürdige Lebensbedingungen für alle Menschen sein.

2. Nahrung ist unser grundlegendstes Bedürfnis und Recht. Wenn wir keine ausreichende, sichere und nährstoffreiche Nahrung für heutige und zukünftige Generationen gewährleisten können, sind unsere Gesundheit, unsere Entwicklung und unsere Grundrechte gefährdet. Obwohl es keinen Mangel an Nahrung auf der Welt gibt, sehen wir uns insbesondere menschlich verschuldeten Nahrungsmittelkrisen gegenüber. Wenn es uns nicht gelingt, die Steuerungsprobleme zu überwinden, werden sie nur eskalieren. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass Nahrungsmittelsicherheit eine der größten Herausforderungen im 21. Jahrhundert darstellt. Diese Herausforderung betrifft uns alle, und die Probleme können nur mit ausreichendem politischen Willen und der Beteiligung der Bürger gelöst werden.

3. Da sich die sozialen Ungleichheiten zwischen und in den Ländern vertiefen, ist mehr Solidarität nötig, um die Nahrungsmittelsicherheit durch Entwicklungspolitiken und -strategien zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Millennium-Entwicklungsziele, die nachhaltigen Entwicklungsziele, die Welthandelsverhandlungen und die Beratungen über den Welthandelsrahmen nach 2015. In Anbetracht dessen, dass eine nachhaltige Nahrungsmittelversorgung zunehmend von demographischen, umweltpolitischen und marktwirtschaftlichen Faktoren bedroht wird, müssen unsere kollektiven, die Nahrungsmittelsysteme betreffenden politischen Entscheidungen ein besseres Gleichgewicht zwischen Bedarf und Ressourcen anstreben.

4. Die Versammlung ist sehr besorgt angesichts des Ausmaßes der Nahrungsmittelverschwendung und deren Auswirkungen auf unsere Lebensbedingungen. Tatsächlich gehen zwischen 30 Prozent und 50 Prozent der Nahrung auf der Welt verloren. Fast die Hälfte der Nahrungsmittel, die für den menschlichen Verzehr noch geeignet sind, werden in den entwickelten Ländern weggeworfen, obgleich sie, wenn sie gesammelt würden, dazu beitragen könnten, Hunger und Unterernährung für fast 870 Millionen Arme weltweit zu beseitigen. Die gesamte Bevölkerung muss besser informierte Verbraucherentscheidungen treffen.

5. Das enorme Bevölkerungswachstum übt in Verbindung mit veränderten Ernährungsgewohnheiten der Menschen wachsenden Druck auf die Umwelt und letztendlich auf die Nahrungsmittelversorgung aus. Klimawandel, Landmissbrauch, chemische Verschmutzung und die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen beeinträchtigen wiederum Qualität und Quantität der Nahrungsmittelproduktion. Die Landwirtschaft wird zur Erzielung von Nahrungsmittelsicherheit weiterhin von entscheidender Bedeutung sein, doch muss sie nachhaltigere Praktiken anwenden.

6. Der Nahrungsmittelhandel ist zu einem entscheidenden Bindeglied zwischen Erzeugern und Verbrauchern geworden. Bestimmte Fehler im Welthandelssystem, wie Spekulation, Firmenübernahmen und Betrug verschlimmern die Volatilität und die Höhe der Preise und beeinträchtigen die Vielfalt und Qualität der Nahrungsmittelversorgung. Dies macht eine bessere Marktregulierung und Lebensmittelkontrollen auf nationaler und internationaler Ebene sowie Maßnahmen zur Garantie eines ausreichenden Einkommens für Landwirte erforderlich. Die Versammlung begrüßt auch Fair-Trade-Initiativen, die soziale und ökologische Garantien für Erzeuger und Verbraucher bieten.

7. Die Bedeutung der Lebensmittelsicherheit als einer entscheidenden Komponente der Nahrungsmittelsicherheit sollte nicht unterschätzt werden. Immer wieder vorkommende Lebensmittelskandale – weltweit und in Europa – belegen die Tatsache, dass veränderte, infizierte oder nicht den Standards entsprechende Lebensmittel unsere Gesundheit nicht nur schädigen, sondern auch töten können. Zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und Verringerung von Gesundheitsrisiken, vor allem für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen (wie Kinder, schwangere Frauen und kranke oder unter

[9] Versammlungsdebatte am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung) (siehe Dok. 13302, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Boden). Von der Versammlung am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

Allergien leidende Menschen) müssen die Referenzwerte für Lebensmittelrisiken und die Auszeichnungsanforderungen für verarbeitete Lebensmittel erhöht werden.

8. In Anbetracht der oben dargelegten Überlegungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf,

8.1. im Hinblick auf die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln

8.1.1. die Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels – beispielsweise durch den Abschluss eines weltweiten Kyoto-2-Abkommens bis 2015 – und der chemischen Verschmutzung zu verstärken, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Quantität und Qualität der Nahrungsmittelversorgung zu finden;

8.1.2. in eine nachhaltige Landwirtschaft zu investieren (auch in „ökologisch intensive“ Landwirtschaft und ökologischen Landbau), auch über steuerliche und ordnungspolitische Maßnahmen;

8.1.3. die Entwicklung von Agrarkraftstoffen der zweiten Generation aus Biomasse oder Nichtnahrungspflanzen zu beschleunigen und in der Zwischenzeit die Verwendung von Nahrungspflanzen zur Herstellung von Biokraftstoffen zu verringern;

8.2. im Hinblick auf einen verantwortungsbewussteren Nahrungsmittelverbrauch

8.2.1. Verluste und Verschwendung bei der Nahrungsmittelherstellung, den Vertriebs- und Vermarktungssystemen zu verringern;

8.2.2. nationale Sensibilisierungskampagnen über die nachteiligen Folgen von Lebensmittelverschwendung auf die Nahrungsmittelsicherheit durchzuführen;

8.2.3. eine gute Ernährungserziehung für die Öffentlichkeit anzubieten, um gesunde Essgewohnheiten zu fördern und das zunehmend weiterverbreitete Problems des exzessiven Übergewichts und der Fettleibigkeit zu verringern;

8.3. im Hinblick auf eine Verbesserung der Lebensmittelsicherheit

8.3.1. die Lebensmittelkontrollen zu verschärfen, um Betrug zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile und illegale Substanzen in der Zusammensetzung von Nahrungsmitteln besser aufzudecken;

8.3.2. zu gewährleisten, dass Lebensmittelprodukte auf transparente, klare und objektive Art und Weise ausgezeichnet werden;

8.3.3. die Unterstützung unabhängiger Studien über neue oder aufkommende Nahrungsmittelgefahren für die menschliche Gesundheit aufgrund einer niedrigen, jedoch langfristigen Gefährdung durch gentechnisch veränderten Mechanismen (GMOs), endokrine Disruptoren, Nanotechnologie und Cocktail-Effekte chemischer Rückstände in Nahrungsmitteln, zur Anpassung der bestehenden Referenznormen;

8.3.4. zu gewährleisten, dass die kommerzielle Nutzung neuer Technologien und chemischer Substanzen im Nahrungsmittelsektor einer strengen wissenschaftlichen Überprüfung zur Bestimmung eventuell erforderlicher ordnungspolitischer Maßnahmen unterliegt;

8.3.5. den rechtlichen Rahmen im Hinblick auf den Verkauf von Energiegetränken an Kinder und Erwachsene zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, die diese Getränke auf ihre Gesundheit und ihr Verhalten haben können;

8.4. im Hinblick auf die Erschwinglichkeit von Nahrungsmitteln

8.4.1. die Solidaritätsmechanismen zur Bekämpfung der Armut zu stärken, die den Zugang der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu Nahrungsmitteln behindert;

8.4.2. die Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und eine bessere Lebensmittelkonservierung zu erhöhen und die eingegangenen Hilfsverpflichtungen einzuhalten;

8.4.3. Kinder als eine besonders benachteiligte Gruppe anzuerkennen und spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sie an Unterernährung und an den verheerenden Auswirkungen leiden, die diese auf ihre Entwicklung hat;

8.4.4. die Nahrungsmittelsicherheit in benachteiligten Ländern zu fördern, insbesondere in den Ländern südlich der Sahara und in Südasien, durch eine Verbesserung der Belastbarkeit kleiner Betriebe und Existenzen im ländlichen Raum, Unterstützung einer guten regionalen Steuerung in der Landwirtschaft und bei den Nahrungsmittelpolitiken und verstärkter Hilfe für benachteiligte Bevölkerungsgruppen;

8.4.5. die für Erwerb oder Pacht großer Ländereien in großem Umfang geltenden, vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen identifizierten minimalen Menschenrechtsgrundsätze zu unterstützen und durch Entwicklungskooperationsprogramme und internationale Handelsabkommen die größtmögliche geographische Reichweite für ihre Anwendung anzustreben;

8.4.6. die Nahrungsmittelsicherheit durch die Schaffung eines neuen universalen Rahmens für die Zeit nach 2015 zu fördern, der die Millenium-Entwicklungsziele und die nachhaltigen Entwicklungsziele einschließen würde;

8.5. im Hinblick auf die Regelungsmechanismen

8.5.1. die vollständige Umsetzung des Menschenrechts auf angemessene Ernährung zu gewährleisten, indem sie in ihren Gesetzen die Einklagbarkeit dieses Rechts sowie des damit zusammenhängenden Menschenrechts auf sauberes Wasser anerkennen;

8.5.2. sich um eine Harmonisierung der Geltung des Vorsorgeprinzips in Europa und anderen Teilen der Welt im Hinblick auf die Nahrungsmittelversorgung zu bemühen, um einen angemessenen Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten;

8.5.3. die Anstrengungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation (WTO) und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu unterstützen, Nahrungsmittel vor Finanzspekulation zu schützen, der Volatilität der Nahrungsmittelpreise Einhalt zu gebieten und ggf. die Schaffung von Nahrungsmittelreserven auf nationaler oder regionaler Ebene zu fördern;

8.5.4. marktverzerrende Exportbeihilfen für Agrarerzeugnisse nach und nach abzubauen und die Fortschritte bei den WTO-Verhandlungen über die Doha-Runde mit dem Ziel zu unterstützen, die Nahrungsmittelsicherheit in den Entwicklungsländern zu verbessern;

8.5.5. sicherzustellen, dass ein internationales Klimaschutzübereinkommen im Jahr 2015 die Risiken für die Nahrungsmittelsicherheit anerkennt und die Bedeutung unterstreicht, die natürlichen Ressourcen bei der Verfolgung der im Rahmenabkommen der Vereinten Nationalen über den Klimawandel verankerten Ziele wertzuschätzen.

Entschließung 1958 (2013)[10]

Die Bekämpfung der Diskriminierung älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt

1. Altersdiskriminierung ist eine der am weitesten verbreiteten Formen der Diskriminierung, obwohl es unter den Mitgliedstaaten des Europarates erhebliche Unterschiede in Bezug auf das Bewusstsein für das Problem und das Ausmaß der Anstrengungen zu dessen Bekämpfung gibt. Im Bereich der Beschäftigung spiegelt sich die Diskriminierung älterer Arbeitnehmer (Erwerbstätige im Alter zwischen 50 und 64 Jahren) und älterer Menschen im Allgemeinen (65 Jahre und älter) in unterschiedlicher Behandlung wider, die weder gerechtfertigt noch notwendig ist, vor allem was Einstellung und Weiterbildung anbelangt.

2. Im aktuellen europäischen Kontext der Wirtschaftskrise und der Überalterung der Bevölkerung stehen ältere Arbeitnehmer vor wachsenden Schwierigkeiten in Bezug auf alle Aspekte der Beschäftigung: sie müssen weiterhin mit Ungleichheit und Klischees kämpfen, obwohl der Wettbewerb härter geworden ist; in mehreren Ländern wird das Rentenalter angehoben, obgleich viele ältere Mitarbeiter in den Vorruhestand gedrängt werden.

3. Die Parlamentarische Versammlung hält es für notwendig, wirksame rechtliche Bestimmungen zur Bewältigung der Altersdiskriminierung auszuarbeiten und ebenfalls positive Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer, die in den Arbeitsmarkt eintreten oder wieder eintreten möchten, und für ältere Beschäftigte, auch solche, die nach Erreichen des Rentenalters weiterarbeiten möchten, einzuführen. Die besonders benachteiligte Stellung

[10] Versammlungsdebatte am 4. Oktober 2013 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13292, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Gafarowa, sowie Dok. 13308, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr Hanson). Von der Versammlung am 4. Oktober 2013 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.

von Menschen, die aufgrund einer Anhäufung verschiedener Kriterien Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind, sollte bei der Entwicklung gesetzlicher oder politischer Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

4. Darüber hinaus geht die Altersdiskriminierung mit dem allgemeineren Phänomen der „Altenfeindlichkeit" einher, die von einer negativen Sicht des Alterns in der Gesellschaft herrührt. Die Versammlung hält es für entscheidend, eine Mentalitätsänderung anzustreben, um Klischees zu beseitigen und ein positives und richtiges Bild aller Altersgruppen zu schaffen.

5. Im Lichte dieser Überlegungen ersucht die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates,

5.1. sicherzustellen, dass ihre nationalen Gesetze das Alter zu den Kriterien für eine Nichtdiskriminierung zählt und das Phänomen der Mehrfachdiskriminierung berücksichtigt;

5.2. zu gewährleisten, dass Gesetze zur Bekämpfung der Diskriminierung wirksam umgesetzt werden, auch durch die Einführung von Überwachungsvorkehrungen und gegebenenfalls eines wirksamen Systems von Anreizen und Sanktionen;

5.3. positive Maßnahmen einzuführen, die darauf abzielen, den Zugang älterer Menschen zu Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Lage besonders benachteiligter Gruppen zu verbessern;

5.3.1. es älteren Menschen, die lange Zeit arbeitslos waren oder deren berufliche Karriere Lücken aufweist, insbesondere älteren Frauen, die über längere Zeiträume keiner bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind, weil sie beispielsweise Kinder großgezogen oder andere Familienangehörige gepflegt haben, und in deren Beschäftigungszeiten temporäre Arbeitsverträge und Teilzeitarbeit fallen, zu erleichtern, erneut in den Arbeitsmarkt einzutreten;

5.3.2. älteren Menschen, die eine Beschäftigung haben oder arbeitslos sind, Zugang zu Weiterbildung zu ermöglichen, damit sie ihre Kenntnisse auffrischen, ihre Fähigkeiten perfektionieren und sich an neue Technologien und technologische Entwicklungen in ihrem Berufsgebiet anpassen können;

5.3.3 Informationskampagnen zu unterstützen, die auf eine Änderung der Mentalität in Bezug auf das Altern und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die wesentliche Erfahrung älterer Arbeitnehmer abzielen, und innovative Ansätze im Hinblick auf ihre Beschäftigung, wie gegebenenfalls flexible Arbeitszeiten (z.B. Teilzeitarbeit, Jobsharing, Aufgabenrotation) zu fördern;

5.3.4 Mentoring-Programme zu fördern, um einen Generationendialog zu erleichtern und einen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel zu fördern, die Klischees in Bezug auf ältere Menschen zu beseitigen.

Entschließung 1959 (2013)[11]

Die Stärkung der Institution des Ombudsmanns in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlungen 757 (1975) betr. die Schlussfolgerungen der Sitzung des Rechtsausschusses der Versammlung mit den Ombudsmännern und Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten des Europarates sowie 1615 (2003) betr. die Institution des Ombudsmanns und bekräftigt erneut, dass Ombudsmann-Institutionen, in deren Verantwortung es liegt, die Bürger vor Missständen zu schützen, eine entscheidende Rolle für die Konsolidierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte spielen.

2. Die Versammlung stellt fest, dass es kein standardisiertes Modell für die Institution des Ombudsmanns in Europa und weltweit gibt. Einige Länder haben eine Institution in Form eines Einpersonen-Ombudsmanns mit allgemeiner Zuständigkeit eingesetzt, während andere ein aus mehreren Institutionen bestehendes System mit regionalen und/oder lokalen Ombudsmännern und/oder auf bestimmte Gebiete, wie Antidiskriminierung, den Schutz von Minderheiten oder der Rechte von Kindern spezialisierten Ombudsmännern gewählt haben. In Anbetracht der Vielzahl der Rechtssysteme und Traditionen wäre es nicht angemessen, für ein für alle einheitliches Ombudsmann-Modell einzutreten.

[11] Versammlungsdebatte am 4. Oktober 2013 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13236, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Xuclà). Von der Versammlung am 4. Oktober 2013 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.

3. Die Versammlung erinnert dennoch an die frühere Arbeit des Europarates zur Förderung der Ombudsmann-Institutionen, darunter ihre eigenen Empfehlungen und die Empfehlungen Nr. R (80) 2, R (85) 2 und R (97) 14 des Ministerkomitees und ruft ihre Mitgliedstaaten auf, diese umzusetzen. Sie ersucht sie ebenfalls, dem Dokument der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) „Compilation on the Ombudsman Institution" vom 1. Dezember 2011 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates, die Ombudsmann-Institutionen geschaffen haben, auf,

4.1. zu gewährleisten, dass solche Institutionen die aus ihrer Empfehlung 1615, den relevanten Empfehlungen des Ministerkomitees und aus der Arbeit der Venedig-Kommission über den Ombudsmann resultierenden Kriterien erfüllen, insbesondere im Hinblick auf

4.1.1. die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Institutionen, deren Existenz im Gesetz und, wenn möglich, in der Verfassung verankert sein sollte;

4.1.2. das Ernennungsverfahren: der Ombudsmann soll vom Parlament ernannt werden und ihm Bericht erstatten;

4.1.3. ihren Zuständigkeitsbereich, der sich auf die Überprüfung von Misständen erstrecken sollte, die durch alle Organe der Exekutive verursacht wurden, sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassen sollte;

4.1.4. ihren Zugang zu Dokumenten und ihre Ermittlungsbefugnisse sowie ihren ungehinderten Zugang zu allen Haftanstalten;

4.1.5. ihren Zugang zum Verfassungsgericht zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit fehlerhafter Gesetze;

4.1.6. einen unmittelbaren Zugang zum Ombudsmann für alle Personen, auch juristische Personen, die von Missständen betroffen sind, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;

4.2. gegebenenfalls ihre Gesetze im Lichte der internationalen und europäischen Normen über die Ombudsmann-Institutionen zu überprüfen;

4.3. von einer Vervielfachung ombudsmannähnlicher Institutionen abzusehen, wenn dies nicht unbedingt notwendig für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist; eine Überhandnahme derartiger Organe könnte das Verständnis des Einzelnen im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel überfordern;

4.4. die Bekanntheit der Ombudsmann-Institution insbesondere in den Medien verstärkt bekannt zu machen und ein „ombudsmannfreundliches" Klima zu fördern, insbesondere durch die Garantie eines leichten und ungehinderten Zugangs zu der/den Ombudsmann-Institution(en) und die Bereitstellung angemessener diesbezüglicher Informationen/Dokumentation, vor allem, wenn die Ombudsmann-Institution noch nicht über eine langjährige Tradition verfügt; die Ombudsmann-Institutionen mit ausreichenden finanziellen Mitteln und Personal auszustatten und es ihnen so zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen und gegebenenfalls die ihnen auf der Grundlage des Völkerrechts und/oder des Europarates neu übertragenen Funktionen zu berücksichtigen;

4.5. zu erwägen, im Lichte der „Pariser Prinzipien" eine Akkreditierung der Ombudsmänner beim Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte anzustreben.

5. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten, die mehrere Ombudsmann-Institutionen, wie lokale, regionale und/oder spezialisierte Ombudsmänner, geschaffen haben, dazu auf, eine angemessene Koordinierung dieser Organe und einen leichten und ungehinderten Zugang für Einzelpersonen zu ihnen sicherzustellen.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Haushaltskürzungen zu vermeiden, die zum Verlust der Unabhängigkeit der Ombudsmann-Institutionen oder sogar aus ihrem völligen Verschwinden führen. Insbesondere in denjenigen Staaten, in denen die Parlamente nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene Gesetze über die Rechte und Freiheiten erlassen, kommt Organen, die die Anwendung der Gesetze durch die staatlichen Behörden überwachen, wie es die Institution des Ombudsmanns ihrer Definition nach tut, definitiv eine Aufgabe zu.

7. Die Versammlung ruft diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keinen nationalen, allgemeinen Ombudsmann eingesetzt haben, dazu auf, unverzüglich ein solches Organ mit einem breit angelegten Mandat einzurichten, das es Einzelpersonen ermöglicht, sich über Missstände und Verletzungen ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beschweren, und gleichzeitig eine klare Kompetenztrennung zwischen Ombudsmann-

Institutionen und einer gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten zu gewährleisten, die zumindest für Fälle von Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Verfügung stehen muss.

8. Die Versammlung erkennt die entscheidende Rolle des Europäischen Ombudsmanns der Europäischen Union und des Menschenrechtskommissars des Europarates bei der Koordinierung der Aktivitäten der Ombudsmänner in den Mitgliedstaaten an.

Entschließung 1954 (2013)[12]

Nationale Sicherheit und der Zugang zu Informationen

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Bedeutung des Grundsatzes der Transparenz, einschließlich des Zugangs zu Informationen staatlicher Behörden, für Demokratie und gute Regierungsführung im Allgemeinen und für die Bekämpfung der Korruption im Besonderen.

2. Sie begrüßt die Tatsache, dass der Europarat die erste zwischenstaatliche Organisation war, die ein internationales Rechtsinstrument für den Zugang zu Informationen ausgearbeitet hat, nämlich die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205), und verweist auf ihre Stellungnahme 270 (2008) betr. den Entwurf der Konvention, in der die Versammlung das Ministerkomitee aufforderte, den Text zu verbessern, um noch mehr Transparenz sicherzustellen. Damit die Konvention in Kraft treten kann, sind noch vier Ratifizierungen erforderlich.

3. Die Versammlung hält legitime, gut definierte nationale Sicherheitsinteressen für einen triftigen Grund für das Vorenthalten von Informationen, die sich im Besitz staatlicher Stellen befinden. Gleichzeitig ist der Zugang zu Informationen ein entscheidender Bestandteil der nationalen Sicherheit, da er demokratische Teilhabe, die fundierte Politikgestaltung und die öffentliche Kontrolle staatlichen Handelns ermöglicht.

4. Die Versammlung verweist auf die Prinzipien von Siracusa betr. die Einschränkung und Beeinträchtigung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und bekräftigt nachdrücklich, dass der systematische Verstoß gegen die Menschenrechte die nationale Sicherheit unterminiert und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnte. Ein Staat, der für derartige Verstöße verantwortlich ist, darf sich zu ihrer Rechtfertigung nicht auf die nationale Sicherheit berufen.

5. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1838 (2011) betr. den Missbrauch des Staatsgeheimnisses und der nationalen Sicherheit: Hindernisse für die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen sowie auf ihre Entschließung 1675 (2009) betr. den Stand der Menschenrechte in Europa: die Notwendigkeit, Straflosigkeit zu beenden, und betont die Notwendigkeit, der Nutzung der nationalen Sicherheit als Rechtfertigung für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen vernünftige Grenzen zu setzen.

6. Die Versammlung bekräftigt insbesondere ihre in Absatz 4 von Entschließung 1838 (2011) zum Ausdruck gebrachte Haltung, dass Informationen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht staatlicher Beamter, die schwere Menschenrechtsverletzungen wie Mord, erzwungenes Verschwinden, Folter oder Entführung begangen haben, nicht als ein Geheimnis geschützt werden dürfen. Derartige Informationen sollten nicht unter dem Vorwand staatlicher Geheimhaltung vor gerichtlicher oder parlamentarischer Kontrolle geschützt werden.

7. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung durch eine große Versammlung von Experten aus internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie von nationalen Sicherheitsexperten am 12. Juni 2013 der „Weltweiten Grundsätze für die nationale Sicherheit und das Recht auf Information“ (nachfolgend „die Tschwane-Prinzipien“ genannt), die sich auf bestehende Normen und bewährte Verfahren der Staaten und internationalen Institutionen stützen. Die Tschwane-Prinzipien sollen eine Anleitung für Gesetzgeber und maßgebliche Beamte auf der ganzen Welt mit dem Ziel sein, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Interessen sowohl im Hinblick auf die nationale Sicherheit als auch in Bezug auf den Zugang zu Informationen herzustellen.

[12] Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2013 (32. Sitzung) (siehe Dok. 13293, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Díaz Tejera, sowie Dok. 13315, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Franken). Von der Versammlung am 2. Oktober 2013 (32. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2024 (2013).

8. Die Versammlung unterstützt die Tschwane-Prinzipien und ruft die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten des Europarates auf, sie bei der Modernisierung ihrer Gesetze und Verfahren im Hinblick auf den Zugang zu Informationen zu berücksichtigen.

9. Die Versammlung möchte insbesondere folgende Grundsätze unterstreichen:

9.1. Generell sollten alle Informationen im Besitz staatlicher Behörden frei zugänglich sein; darüber hinaus haben Unternehmen, darunter private, militärische und Sicherheitsunternehmen, die Pflicht, Informationen in Bezug auf Situationen, Aktivitäten oder Verhaltensweisen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Auswirkungen auf die Achtung der Menschenrechte haben, offenzulegen.

9.2. Ausnahmen von der Regel des freien Zugangs zu Informationen, die sich auf die nationale Sicherheit oder ein anderes ebenso wichtiges öffentliches Interesse stützen, müssen gesetzlich verankert sein, einen legitimen Zweck verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein.

9.3. Einschränkungen der Regel des freien Zugangs zu Informationen, einschließlich der Regel der Neutralität des Internets, sollten restriktiv interpretiert werden. Die Beweislast der Legitimität einer Einschränkung liegt bei den staatlichen Behörden, die Informationen zurückhalten wollen.

9.4. Regeln für das Verfahren der Klassifizierung und der Freigabe von Informationen und für die Benennung von Personen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigt sind, sollten eindeutig und öffentlich zugänglich lange zurückgehalten werden, wie es zum Schutze eines legitimen nationalen Sicherheitsinteresses erforderlich ist. Öffentliche Archive, die über geheime Informationen verfügen, sollten regelmäßig überprüfen, ob die Legitimität der Geheimhaltung aus nationalen Sicherheitsgründen weiter fortbesteht.

9.5. Als Schutz vor allzu breit gefassten Ausnahmen sollte der Zugang zu Informationen auch in Fällen gewährt werden, die normalerweise unter eine legitime Ausnahme fallen, wenn das öffentliche Interesse an der fraglichen Information das Interesse der Behörden an ihrer Geheimhaltung überwiegt.

Ein vordringliches öffentliches Interesse liegt typischerweise vor, wenn die Veröffentlichung der fraglichen Information

9.5.1. einen wichtigen Beitrag zu einer laufenden öffentlichen Debatte leisten würde;

9.5.2. die Beteiligung der Öffentlichkeit an der politischen Debatte fördern würde;

9.5.3. schwerwiegendes Fehlverhalten wie Menschenrechtsverletzungen, andere strafrechtliche Delikte, den Missbrauch eines öffentlichen Amts und eine vorsätzliche Verschleierung schwerwiegenden Fehlverhaltens aufdecken würde;

9.5.4. die Rechenschaftspflicht für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Allgemeinen und die Verwendung öffentlicher Gelder im Besonderen verbessern würde;

9.5.5. der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit dienen würde.

9.6. Informationen über schwere Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht sollten unter keinerlei Umständen aus Gründen der nationalen Sicherheit vorenthalten werden.

9.7. Eine Person, die im öffentlichen Interesse Fehlverhalten offenlegt (Whistleblower) sollte vor jeder Form von Vergeltung geschützt werden, sofern sie in gutem Glauben gehandelt und sich an geltende Verfahren gehalten hat.

9 .8. Anträge auf den Zugang zu Informationen sollten innerhalb einer vernünftigen Zeit behandelt werden. Entscheidungen, einen Zugang zu verweigern, sollten gebührend begründet werden und eine Beschwerde gegenüber einer unabhängigen nationalen Behörde ermöglichen und letztendlich einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Bei Erhalt eines Antrags auf Informationen sollte eine staatliche Behörde grundsätzlich bestätigen oder verneinen, dass sie sich im Besitz der gewünschten Informationen befindet.

9.9. Staatliche Kontrollorgane, die mit der Überwachung der Aktivitäten der Sicherheitsdienste beauftragt sind, sollten von der Exekutive unabhängig sein und über relevante Sachkenntnis, weitreichende Untersuchungsbefugnisse und einen umfassenden Zugang zu geschützten Informationen verfügen.

10. Die Neutralität des Internet erfordert, dass staatliche Behörden, Internet-Dienstleistungsanbieter und andere darauf verzichten, invasive Überwachungstechniken, wie Deep Packet Inspection, zu verwenden oder auf andere Art und Weise störend in den Datenverkehr der Internet-Nutzer eingreifen.

11. Die Versammlung verweist auf Empfehlung Nr. R (2000) des Ministerkomitees über die Rechte von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht offenzulegen und wiederholt, dass die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen nicht angewendet werden sollten, wenn sie den Zweck verfolgen, das Recht von Journalisten zu unterlaufen, keine Informationen preiszugeben, die eine Quelle identifizieren:

11.1. Überwachungsanordnungen oder Maßnahmen, die die Kommunikation oder Korrespondenz von Journalisten oder ihren Arbeitgebern betreffen;

11.2. Überwachungsanordnungen oder Maßnahmen, die Journalisten, ihre Kontakte oder ihre Arbeitgeber betreffen;

11.3. Durchsuchungs- oder Beschlagnahmungsanordnungen oder Maßnahmen, die Privat- oder Geschäftsräume, das Eigentum oder die Korrespondenz von Journalisten oder ihren Arbeitgebern oder persönliche Daten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Arbeit betreffen.

12. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten des Europarates, die es noch nicht getan haben, dazu auf, die Europaratskonvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu unterzeichnen, zu ratifizieren und sie umzusetzen und die Konvention zu gegebener Zeit im Sinne der Tschwane-Prinzipien weiter zu verbessern.

Empfehlung 2024 (2013)[13]

Nationale Sicherheit und der Zugang zu Informationen

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1954 (2013) betr. die nationale Sicherheit und den Zugang zu Informationen und ersucht das Ministerkomitee,

1.1. Wege und Mittel zu prüfen, um das Inkrafttreten und die rasche Umsetzung der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 206) zu fördern;

1.2. die eigenen Politiken des Europarates im Hinblick auf den Zugang zu Informationen und die Klassifizierung und Freigabe von Dokumenten im Lichte der Entschließung der Versammlung zu überprüfen;

1.3. die Mitgliedstaaten des Europarates zu ermutigen, die am 12. Juni 2013 durch eine große Versammlung von Experten aus internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft sowie von nationalen Sicherheitsexperten verabschiedeten „Weltweiten Grundsätze für die nationale Sicherheit und das Recht auf Information“ bei der Modernisierung ihrer Gesetze und Praktiken zu berücksichtigen, insbesondere, was die in der vorstehenden Entschließung hervorgehobenen Punkte anbelangt.

Empfehlung 2025 (2013)[14]

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass sie seit dem Beitritt des Landes zum Europarat im Jahre 2002 ständig und wiederholte Male zu einer Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina aufgerufen hat, und zwar zum ersten Mal im Jahre 2004 in ihrer Entschließung 1383 (2004) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina (Absatz 3).

2. Die Versammlung verweist insbesondere auf ihre Entschließung 1701 (2010) betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina, in der sie die wichtigsten politischen Akteure dazu aufrief, vor den Parlamentswahlen im Oktober 2010 einen konstruktiven Dialog im Hinblick auf konkrete Vorschläge für Verfassungsänderungen mit dem Ziel einzuleiten, ein umfassendes Reformpaket zu

---

[13] Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2013 (32. Sitzung) (siehe Dok. 13293, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Díaz Tejera, sowie Dok. 13315, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Franken). Von der Versammlung am 2. Oktober 2013 (32. Sitzung) verabschiedeter Text.

[14] Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2013 (33. Sitzung) (siehe Dok. 13300, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoringausschuss), Koberichterstatter: Frau Woldseth und Herr Vareikis). Von der Versammlung am 2. Oktober 2013 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

verabschieden, das insbesondere die verfassungsrechtlichen Diskriminierungen beseitigen würde, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 22. Dezember 2009 im Falle *Sejdić und Finci* vs. Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf das Verbot für sogenannte „Andere“ – d.h. Mitglieder nationaler Minderheiten oder Menschen, die sich weigern, als sogenannte „konstituierende Völker“ (Bosniaken, Serben oder Kroaten) bezeichnet zu werden – bei den Wahlen für das Präsidentenamt und das Haus der Völker anzutreten.

3. Die Versammlung verweist ebenfalls auf ihre Entschließung 1725 (2010) betr. die dringende Notwendigkeit von Verfassungsreformen in Bosnien und Herzegowina, in der sie ihre ernste Sorge angesichts der nichterfolgten Verabschiedung der notwendigen Änderungen an der Verfassung und am Wahlgesetz vor den Wahlen 2010 zum Ausdruck brachte. Diese Wahlen fanden daher, obgleich sie generell frei und fair waren, auf der Grundlage eines verfassungsrechtlichen und rechtlichen Rahmens statt, der gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und ihre Protokolle verstößt. Dies beeinträchtigt die demokratische Legitimität der Mitglieder des Staatspräsidiums und der Abgeordneten, die nach einem grundsätzlich mangelhaften System gewählt wurden.

4. Die Versammlung verweist ebenfalls auf ihre Entschließung 1855 (2012) betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina, in der sie die Regierung daran erinnerte, dass das Urteil im Falle *Sejdić und Finci* rechtsverbindlich ist und umgesetzt werden muss. Die Versammlung warnte Bosnien und Herzegowina ebenfalls, dass die weitere Mitgliedschaft des Landes im Europarat auf dem Spiel stünde, wenn die notwendigen Änderungen nicht rechtzeitig vor den nächsten Wahlen im Jahre 2014 umgesetzt werden würden.

5. Die Versammlung erklärt von neuem, dass die Umsetzung des Urteils im Falle Sejdić und Finci ein erster Schritt zu einer umfassenden Verfassungsreform ist, die notwendig ist, um sich weg von der institutionellen Zwangsjacke der Dayton-Verfassung und hin zu einer modernen, europakompatiblen und funktionierenden Demokratie zu bewegen, in der jeder Bürger ungeachtet seiner ethnischen Zugehörigkeit dieselben Rechte und Freiheiten genießt. Die Versammlung ist insbesondere der Ansicht, dass die restriktiven Quorums-Bestimmungen, der übermäßige Einsatz des Entitätenstimmrechts (eine doppelt qualifizierte Mehrheit wird für alle Entscheidungen im Parlament verwendet) und die vage Definition der sogenannten „vitalen nationalen Interessen“ – anstatt Überstimmung durch eine ethnische Gruppe durch Dialog und die Suche nach Kompromissen zu verhindern – systematisch ausgenutzt wurden und nun alle Entscheidungsprozesse behindern.

6. Die Versammlung bedauert nachdrücklich, dass die Regierung keine glaubwürdigen Anstrengungen unternommen hat, vor den Wahlen 2010 oder danach unter Konsultierung der Zivilgesellschaft und einer Vielzahl von Rechtsexperten einen ernsthaften institutionalisierten Prozess zur Ausarbeitung eines umfassenden Pakets mit Verfassungsänderungen einzuleiten.

7. Die Versammlung erinnert die Regierung von Bosnien und Herzegowina daran, dass die Nichtumsetzung des Urteils im Falle *Sejdić und Finci* nicht nur eine Nichtbefolgung ihrer Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat darstellt, sondern dass das mit der Europäischen Union 2008 abgeschlossene Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen nicht in Kraft treten kann, und dass kein Beitrittsgesuch bei der Europäischen Union eingereicht werden kann, bis dieses Urteil umgesetzt worden ist. Die anderen Länder in der Region erzielen Fortschritte, doch Bosnien und Herzegowina hinkt immer mehr hinterher.

8. Die Versammlung bedauert daher nachdrücklich, dass die politischen Führer den mit der Europäischen Union am 27. Juni 2012 im Rahmen des hochrangigen Dialogs über den Beitrittsprozess zur Europäischen Union vereinbarten Fahrplan nicht eingehalten haben, mit dem sie sich verpflichteten, dem Parlament bis zum 31. August 2012 Verfassungsänderungen vorzulegen und die Verfassung bis November 2012 zu ändern.

9. Demokratisch gewählte Institutionen wie die Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas oder das aus drei Parteien bestehende Staatspräsidium sollten nicht den Weisungen der Führer politischer Parteien unterstehen, sondern entsprechend dem vierjährigen Mandat arbeiten, das sie von den Wählern erhalten haben. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die erforderlichen Verfassungsänderungen nicht hinter verschlossener Tür von hauptsächlich nicht gewählten Parteiführern verhandelt werden sollten, sondern dem Parlament vorgelegt und von diesem verabschiedet werden sollten. Sie bedauert daher, dass die drei dem Parlament im August 2012 vorgelegten Verfassungsänderungen, obwohl sie sich nicht gegenseitig ausschließen, nicht einmal zur Abstimmung gestellt wurden.

10. Die Versammlung erinnert die Regierung Bosnien und Herzegowinas daran, dass das Wahlsystem nach den Standards des Europarates, insbesondere den von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) erstellten, nicht weniger als ein Jahr vor den Wahlen geändert werden sollte, um

den Wahlbehörden Zeit zu geben, die verabschiedeten Änderungen zu berücksichtigen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die für die Umsetzung des Urteils im Falle S*ejdić und Finci* erforderlichen Verfassungsänderungen sowie die entsprechenden Änderungen des Wahlgesetzes rechtzeitig vor den nächsten Wahlen zum Staatspräsidium Bosnien und Herzegowinas, zum Parlament auf Staatenebene, zu den Parlamenten der Entitäten und zu den kantonalen Versammlungen in der Föderation im Oktober 2014 verabschiedet werden.

11. Die Versammlung wird eine weitere Wahl in offenkundigem Verstoß gegen das Urteil im Falle *Sejdić und Finci* nicht hinnehmen. Die Versammlung ersucht alle politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit das Land als ein Mitgliedstaat des Europarates bis Ende 2013 die Anforderungen des Urteils im Falle *Sejdić und Finci* erfüllt.

12. Außerdem ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, die Behörden und politischen Führer Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich dazu aufzufordern, die Verfassung und das Wahlgesetz gemäß dem Urteil im Falle *Sejdić und Finci* unverzüglich zu ändern.

13. Schließlich erinnert die Versammlung daran, dass eine Verfassungsreform unerlässlich für das Funktionieren des Staates ist, dass es aber auch notwendig ist, eine Verfassungsreform auf der Ebene der Entitäten durchzuführen. Sie ruft die Republika Srpska dazu auf, das Verfassungsänderungsverfahren wieder aufzunehmen, das im April 2012 aufgrund des Widerstands der bosnischen Fraktion im Rat der Völker der Republika Srpska nicht verabschiedet worden war. Es kann beispielsweise nicht hingenommen werden, dass die Verfassung der Republika Srpska weiterhin die Todesstrafe vorsieht.

14. Die Föderation, die andere Entität in Bosnien und Herzegowina, setzt sich aus 10 Kantonen zusammen, von denen jeder über eine eigene Verfassung und eine gewählte kantonale Versammlung verfügt, und muss ebenfalls dringend Änderungen an der Verfassung vornehmen, insbesondere, was die Streichung der Verfassungsbestimmungen über den Ombudsmann der Föderation anbelangt, der nach der Schaffung einer einzigen Ombudsmann-Institution auf Staatenebene nicht mehr existiert.

15. Die Versammlung hat ständig zu einer tiefgreifenden Reform der Föderation aufgerufen, da das derzeitige System nicht nur ineffizient, sondern in Zeiten einer Finanz- und Wirtschaftskrise auch unhaltbar ist. Die Versammlung fordert die Regierung der Föderation daher nachdrücklich dazu auf, die 185 Vorschläge zur Änderung der Verfassung ernsthaft zu erwägen, die von nationalen Experten vorgelegt wurden, darunter die Zusammenlegung einiger Kantone und eine Neudefinierung der Kompetenzverteilung zwischen der kommunalen, der kantonalen und der Föderationsebene.

16. In ihrer Entschließung 1855 (2012) bedauerte die Versammlung nachdrücklich die lange Verzögerung bei der Konstituierung der beiden Häuser der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas nach den Wahlen vom Oktober 2010: Das Abgeordnetenhaus nahm seine Arbeit erst Ende Mai 2011 auf, das Haus der Völker Anfang Juni 2011. Die Regierung auf Staatsebene wurde erst im Februar 2012 gebildet, mehr als 14 Monate nach den Wahlen.

17. Die Versammlung begrüßt, dass im Februar 2012 der Staatshaushalt für 2011 und die Gesetze über die Volkszählung und staatliche Beihilfen, die Voraussetzungen für das Europäische Partnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union sind, verabschiedet wurden. Sie bedauert, dass die Volkszählung erneut auf Oktober 2013 verschoben wurde, und erinnert daran, dass Bosnien und Herzegowina abgesehen von der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ das einzige Land in der Region ist, das 2011 keine Volkszählung durchgeführt hat.

18. Die Versammlung ist äußerst besorgt angesichts der anhaltenden politischen Krise nach dem Zerbrechen der Sechsparteienkoalition auf Staatsebene im Mai 2012, nachdem sich die Partei der Demokratischen Aktion (SDA) geweigert hatte, dem Haushalt 2012 zuzustimmen. Diese Krise hatte ihren Ursprung in dem Versuch der Sozialdemokratischen Partei (SDP), – mit der Unterstützung der Partei für eine bessere Zukunft (SBB) und den beiden Parteien der Kroatischen Demokratischen Union (HDZ BiH und HDZ 1990) – die SDA und ihre Bündnispartner aus den Regierungskoalitionen auf staatlicher, föderaler und kantonaler Ebene auszuschließen, und in der Weigerung der Letzteren, beiseite zu treten.

19. Die Versammlung stellt fest, dass es der SDP und ihren Koalitionspartnern auf staatlicher Ebene erst Ende Oktober 2012 gelang, die drei Minister der SDA aus der Regierung auf staatlicher Ebene zu entfernen. Es gelang der SDP, der SBB und den beiden Parteien der HDZ auch, die Regierungen in vier Kantonen und in ein paar Gemeinden umzubilden. Bisher ist es diesen Parteien jedoch noch nicht gelungen, die Regierung auf Föderationsebene umzubilden, obwohl sie über eine erhebliche Mehrheit im Parlament der Föderation verfügen, die der Regierung Mitte Februar 2013 in beiden Kammern des Parlaments das Misstrauen aussprach. Die von der SDA dominierte bosniakische Fraktion hat die Umsetzung des Misstrauensvotums blockiert, indem sie sich im Haus der Völker des Parlaments auf das „vitale nationale Interesse“ berief. Über das vitale nationale Interesse ist jedoch noch kein Urteil ergangen, da noch fehlende Richter beim Verfassungsgericht der Föderation und

seinem Kollegium für das vitale nationale Interesse erst Ende Juli 2013 ernannt wurden. Folglich ist die Föderation vollständig gelähmt und kann nicht arbeiten.

20. Die Versammlung ist ebenfalls äußerst besorgt angesichts der wachsenden Missachtung der Rechtsstaatlichkeit. Hohe Beamte der Republika Srpska haben wiederholte Male wichtige staatliche Institutionen wie das Verfassungsgericht Bosnien und Herzegowinas, den Staatsgerichtshof und das Amt des Staatsanwalts, den Hohen Rat der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie die Zentrale Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas angegriffen. In der Föderation gab es zahlreiche Fälle, in denen die politischen Führer und die Parteien die in den Verfassungen und Gesetzen dargelegten Anforderungen aus politischer Opportunität ignorierten oder direkt gegen sie verstießen. Am meisten beunruhigend ist die wachsende Tendenz, die Urteile des Verfassungsgerichts auf Staatsebene einfach nicht umzusetzen.

21. Die Versammlung verurteilt insbesondere die Tatsache, dass das Urteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 zu einigen spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Wahlsystem in Mostar, einer Stadt, die seit dem Ende des Kriegs geteilt ist, nicht umgesetzt wurde. Aufgrund des durch diese Nichtumsetzung geschaffenen rechtlichen Vakuums konnten am 7. Oktober 2012 die Kommunalwahlen in Mostar nicht stattfinden. Die Mandate der früheren Mitglieder des Stadtrats liefen somit im November 2012 aus, und seitdem besitzt die Stadt keinen richtigen Haushalt und keine rechtmäßig gewählten Amtsträger. Die Versammlung fordert die politischen Akteure nachdrücklich dazu auf, diese Situation zu beenden, die die Bevölkerung hart getroffen hat. Sie stellt ebenfalls mit großer Besorgnis die anhaltende Nichtumsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichts vom Juli 2012, mit dem das Gesetz der Republika Srpska über staatliches Eigentum annuliert wurde, sowie die lange Verzögerung im Staatsparlament bei der Verabschiedung von Änderungen an dem Gesetz über die aus 13 Ziffern bestehende Bürgeridentifikationsnummer fest, die in Einklang mit den Urteilen des Verfassungsgerichts von 2011 und Anfang 2013 gebracht werden muss. Auf diese Weise können ca. 3000 Kinder, die seit März 2013 geboren wurden, weder die Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen, noch einen Reisepass beantragen.

22. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die derzeitige Lage den Abschluss der dringend erforderlichen Reformen in wichtigen Sektoren wie den demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten behindert und die Fortschritte des Landes auf dem Weg zur europäischen Integration verzögert. Die Versammlung stellt fest, dass seit 2006 sehr wenig Fortschritte bei der Umsetzung ausstehender wichtiger Verpflichtungen Bosnien und Herzegowinas gegenüber dem Europarat erzielt wurden.

23. Zur Beendigung des ewigen Kreislaufs von Stillstand und Konfrontation ruft die Versammlung die Regierung Bosnien und Herzegowinas und die wichtigen politischen Akteure erneut dazu auf, ihre Verantwortung zu schultern, die Obstruktionspolitik zu beenden und konstruktiv auf der Ebene der staatlichen Institutionen zusammenzuarbeiten.

24. Die Versammlung wird die Lage in Bosnien und Herzegowina genau weiterverfolgen und eine Bilanz der Fortschritte ziehen, die bei der Umsetzung dieser und früherer Entschließungen erzielt wurden. Sollten bis Ende September 2014 keine Fortschritte in Bezug auf die in dieser Entschließung erwähnten Punkte erzielt worden sein, wird die Versammlung keine andere Möglichkeit haben, als auf der Teilsitzung im Oktober 2014 weitere erforderliche Maßnahmen in ihren Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina zu diskutieren und zu erwägen.

Empfehlung 2026 (2013)[15]

Die Lage in Syrien

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1878 (2012) betr. die Lage in Syrien, in der sie die von den syrischen Streit- und Sicherheitskräften begangenen weit verbreiteten, systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die von einigen bewaffneten Gruppen, die gegen das Regime kämpfen, begangenen Menschenrechtsverletzungen nachdrücklich verurteilt.

2. Sie ist bestürzt darüber, dass die Gewalt seitdem eskaliert ist und sich zu einem echten Bürgerkrieg und zu einer humanitären Tragödie entwickelt hat: Mehr als 100 000 Menschen wurden seit Beginn des Konflikts getötet, 2 Millionen sind ins Ausland geflohen, 4,25 Millionen wurden innerhalb des Landes vertrieben, und

[15] Versammlungsdebatte am 3. Oktober 2013 (34. Sitzung) (siehe Dok. 13320, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr von Sydow). Von der Versammlung am 3. Oktober 2013 (34. Sitzung) verabschiedeter Text.

insgesamt 6,8 Millionen Menschen benötigen humanitäre Hilfe. Auch die geschlechterspezifische Gewalt, wie Vergewaltigung, Entführung und Frauenhandel, sexuelle Ausbeutung und Gewalt, Zwangsprostitution und Zwangsehen, sind Teil einer Strategie geworden, die darauf abzielt, die syrische Bevölkerung zu destabilisieren. Die Versammlung verurteilt insbesondere den großangelegten Chemiewaffeneinsatz vom 21. August 2013 in Ghuta, einem Vorort von Damaskus, der viele Hunderte Tote, insbesondere Zivilisten, darunter mehrere Hundert Kinder, zur Folge hatte.

3. Die Versammlung betont erneut, dass es keine Straflosigkeit für diejenigen geben kann, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, gleich, um wen es sich handelt und wo sie sich befinden. Alle während des Syrien-Konflikts begangenen angeblichen Verstöße und Verbrechen müssen kraft der Genfer Konventionen von 1949 und dem Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege ordnungsgemäß untersucht und die Täter, gleich, um wen es sich handelt und wo sie sich befinden, vor Gericht gestellt werden, gegebenenfalls auch vor den Internationalen Strafgerichtshof.

4. Die Versammlung nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, die ihren Bericht über den Angriff von Ghuta am 16. September vorgelegt und den Einsatz von Chemiewaffen bestätigt hat, nun nach Syrien zurückgekehrt ist, um die Untersuchungen über die sechs weiteren mutmaßlichen Chemiewaffenangriffe abzuschließen, die vor oder nach dem 21. August stattgefunden haben.

5. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass vor dem Hintergrund der Androhungen von Militärschlägen seitens des Westens die politischen Entwicklungen die Oberhand gewonnen haben. Intensive diplomatische Bemühungen hatten Mitte September 2013 zu einem Rahmenabkommen zwischen den USA und Russland über die Beseitigung der syrischen Chemiewaffen und zur Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geführt, in der die Modalitäten für dessen Umsetzung festgelegt wurden. Die Resolution 2118 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die am 27. September 2013 gleich nach dem Beschluss der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) bezüglich Sonderverfahren für eine zügige und nachprüfbare Zerstörung der syrischen Chemiewaffen bis Mitte 2014 verabschiedet wurde, erneuert die Hoffnung auf Frieden und eine politische Lösung des Konflikts.

6. Die Versammlung begrüßt ebenfalls, dass die syrische Regierung das Abkommen akzeptiert hat, was durch den Beitritt Syriens zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von Chemiewaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und die Übergabe von Informationen über diese chemischen Waffen und die damit verbundene Infrastruktur durch die syrische Regierung gemäß dem Abkommen deutlich wurde. Die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verpflichtet die syrische Regierung, von der OVCW oder von den Vereinten Nationen benanntes Personal zu akzeptieren und ihm sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu allen Chemiewaffenlagern sowie das Recht auf deren Inspektion zu gewähren.

7. Die Versammlung ist sich sehr wohl der großen technischen Schwierigkeiten und rechtlichen Hindernisse für eine Beseitigung der syrischen Chemiewaffen sowie der Tatsache bewusst, dass sie durch den andauernden Bürgerkrieg in dem Land immens vergrößert werden. Zur Umsetzung der Details des Abkommens ist starker politischer Wille notwendig, und die strikte Einhaltung durch die syrische Regierung und die Opposition ist für den Erfolg unerlässlich. Bis zur Einstellung der Feindseligkeiten sollten Waffenruhen umgesetzt werden, damit die Inspektion der Chemiewaffenlager sowie der Transport und die Zerstörung der Chemiewaffen ermöglicht werden.

8. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee in diesem Zusammenhang, die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich dazu aufzufordern,

8.1. auf alle Seiten Druck auszuüben, damit die Einhaltung der für die Umsetzung des Abkommens notwendigen Waffenruhen gewährleistet ist;

8.2. zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, damit die OVCW ihre herausfordernde Aufgabe erfüllen kann.

9. Die Versammlung stellt fest, dass, wenngleich das Abkommen der internationalen Gemeinschaft über einen Prozess, der auf die Beseitigung der syrischen Chemiewaffen abzielt, den Hoffnungen auf Frieden neue Nahrung gibt, es den Krieg nicht beendet, der unter Einsatz konventioneller Waffen fortgesetzt werden dürfte. Daher wiederholt die Versammlung, dass die Chance auf eine Beendigung der Gewalt und die Herbeiführung des Wandels, für den so viele Menschenleben geopfert wurden, für Syrien nur über eine politische Lösung des Konflikts eröffnet werden kann; sie unterstützt nachdrücklich die Organisation einer internationalen Friedenskonferenz zu Syrien in Genf (Genf 2) und hofft, dass sie vor Ende 2013 anberaumt werden kann.

10. Der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterstützte Fahrplan für einen politischen Übergang in Syrien sollte nach und nach zur Schaffung der Voraussetzungen für einen von Syrien gesteuerten politischen Prozess und letztlich zu freien und fairen Wahlen auf der Grundlage des Friedensprozesses von Kofi Annan und

dem Genfer Kommuniqué vom Juni 2012 führen. Das syrische Volk sollte die Freiheit haben, seine eigene Zukunft aufzubauen.

11. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang besorgt angesichts der zunehmenden Spaltungen innerhalb der syrischen Opposition sowie zwischen ihrem politischen und militärischen Zweig. Die wachsende Präsenz von Dschihadisten und anderen Extremistengruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, unter denen, die gegen das Regime kämpfen, schürt legitime Ängste unter den verschiedenen religiösen und ethnischen Minderheiten im Hinblick auf ihre Zukunft in einem Syrien nach dem Konflikt. Leider scheint die Resolution 2118 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Spaltungen zwischen den Oppositionsgruppen noch weiter vertieft zu haben. Die Versammlung warnt auch vor externen Akteuren, die aufgrund spezieller geopolitischer Interessen oder aus konfessionell motivierten Gründen politische, militärische und finanzielle Unterstützung für Extremistengruppen leisten.

12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich dazu aufzufordern,

12.1. ihre bilateralen Beziehungen zu den arabischen Staaten und zu anderen Ländern in der Region dafür zu nutzen, ihre Unterstützung für einen Waffenstillstand zur Vorbereitung der internationalen Friedenskonferenz zu Syrien (Genf 2) zu gewinnen;

12.2. sich an allen internationalen Bemühungen zu beteiligen, die darauf abzielen, die syrischen Oppositionsgruppen, die für Demokratie und Toleranz eintreten, zu einen und sie an den Verhandlungstisch zu bringen;

12.3. anstelle des Falls des derzeitigen Regimes die Herausbildung eines demokratischen, integrativen und stabilen syrischen Staates, der die Menschenrechte und die Rechte ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten achtet, zu unterstützen;

12.4. vorläufige Pläne auszuarbeiten, um die aus dem Krieg resultierende Zerstörung der physischen Infrastrukturen zu bewältigen.

13. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Vielfalt der ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen, aus denen die syrische Bevölkerung besteht, sowie die religiöse Toleranz und Souveränität und territoriale Integrität Syriens in einem zukünftigen Syrien nach dem Konflikt erhalten werden müssen.

14. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, dass die sich abzeichnende Einigkeit der internationalen Gemeinschaft, die durch die Verabschiedung von Resolution 2118 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bekundet wurde, nun dafür genutzt werden sollte, sich auf die Bewältigung der dramatischen humanitären Folgen des Konflikts zu konzentrieren. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließungen 1902 (2012) betr. die europäische Reaktion auf die humanitäre Krise in Syrien sowie auf Entschließung 1940 (2013) betr. die Lage im Nahen Osten, sowie auf ihre Aktualitätsdebatte vom April 2013 über die syrischen Flüchtlinge in Jordanien, der Türkei, dem Libanon und dem Irak: Wie soll die internationale Hilfe organisiert und unterstützt werden?, und

14.1. ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf, Solidarität und gemeinsame Verantwortung zu zeigen, indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um so wirksam wie möglich für die syrischen Flüchtlinge zu sorgen. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss der schwedischen Regierung, allen syrischen Flüchtlingen, die sich derzeit in ihrem Land aufhalten, eine ständige Aufenthaltserlaubnis und das Recht auf Familienzusammenführung zu gewähren, sowie denen, die noch einreisen werden, das Recht zu gewähren, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Sie fordert die übrigen Mitgliedstaaten dazu auf, ähnliche Maßnahmen zu erwägen;

14.2. bekundet erneut ihre Dankbarkeit gegenüber den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere gegenüber der jordanischen, türkischen, libanesischen und irakischen Regierung, für die Aufnahme und Unterstützung der syrischen Flüchtlinge;

14.3. ruft die Mitgliedstaaten des Europarates sowie die gesamte internationale Gemeinschaft dazu auf, umgehend auf die Aufrufe zur Bereitstellung von Finanzmitteln, einschließlich zusätzlicher finanzieller Mittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), für die Unterstützung der syrischen Flüchtlinge und der sie aufnehmenden Nachbarländer sowie der innerhalb Syriens vertriebenen Menschen zu reagieren. Angesichts des jüngsten erheblich gewachsenen Zustroms syrischer Flüchtlinge in europäischen Nichtnachbarstaaten sollte die internationale Solidarität und Unterstützung auch auf diese Länder ausgedehnt werden;

14.4. unterstreicht, dass die Probleme aufgrund der dramatischen Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Syrien und in den aufnehmenden Ländern nur gelöst werden können, wenn es Aussicht auf Frieden und eine politische Lösung des Konflikts gibt;

14.5. ruft die Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf sicherzustellen, dass die Auswirkungen die sehr weit verbreitete Anwendung sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen, die humanitären Folgen des syrischen Konflikts sowie die dringende Notwendigkeit internationaler Hilfe auf

die Tagesordnung der anstehenden internationalen Friedenskonferenz zu Syrien (Genf 2) gesetzt werden.

Empfehlung 2027 (2013)[16]

Die Menschenrechtsagenden der Europäischen Union und des Europarates: Synergien anstatt Duplizierung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre früheren Entschließungen und Empfehlungen betr. die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat, insbesondere Entschließung 1756 (2010) und Empfehlung 1935 (2010) betr. die Notwendigkeit, eine Duplizierung der Arbeit des Europarates seitens der Europäischen Agentur für Grundrechte zu vermeiden sowie Entschließung 1836 (2011) und Empfehlung 1982 (2011) betr. die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf den Europarat.

2. Sie betont, dass die bindenden Rechtsinstrumente des Europarates – zuallererst die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) – ein wirksames System zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in all seinen Mitgliedstaaten darstellen, einschließlich denen, die auch der Europäischen Union angehören.

3. Die durch die Rechtsinstrumente des Europarates festgelegten europaweiten gemeinsamen Normen und der Grad des Schutzes dürfen von den Mitgliedstaaten des Europarates oder von der Europäischen Union nicht unterschritten oder unterminiert werden. Gleichzeitig sind höhere Normen und ein stärkerer Schutz immer willkommen.

4. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Ansicht, dass eine Neuerfindung bestehender Normen und die Einrichtung paralleler Strukturen doppelte Normen schaffe und die Möglichkeit der Ausnutzung nebeneinander bestehender Zuständigkeiten biete, was zu neuen Trennlinien in Europa führt. Durch Doppelarbeit werden auch begrenzte Haushaltsmittel verschwendet, die für eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit benötigt werden.

5. Die Versammlung ist daher besorgt, dass die beschleunigte Ausweitung der Aktivitäten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einer unnötigen Duplizierung der Arbeit des Europarates führen könnte. Nach der Verabschiedung der Grundrechtecharta setzte die Europäische Union die Grundrechteagentur ein und schuf die Position des Sonderbeauftragten für Menschenrechte; nun erwägt sie die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Grundrechts- und Rechtsstaatlichkeitsnormen durch ihre Mitgliedstaaten.

6. Die Versammlung verweist darauf, dass viele Fragen, die aus dem Nebeneinanderbestehen der Rechtsordnungen des Europarates und der Europäischen Union resultieren, durch den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention gelöst werden.

7. Die Versammlung erkennt an, dass es notwendig ist, dass die Europäische Union die Umsetzung ihrer eigenen Rechtsnormen durch alle ihre Mitgliedstaaten gewährleistet. Sie verweist darauf, dass das Fachwissen der zuständigen Europaratsorgane, das im Wesentlichen von den im Rahmen des Europarates handelnden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebildet und finanziert wurde, der Europäischen Union zur Verfügung steht.

8. Insbesondere die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (Venedig-Kommission) hat vor kurzem ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, eine fundierte, objektive Beurteilung der Auswirkungen der Lage in Ungarn auf die Verfassung und die Menschenrechte abzugeben. Die Versammlung hat diese Ergebnisse in Entschließung 1941 (2013) betr. den Antrag zur Eröffnung eines Monitoringverfahrens in Bezug auf Ungarn auf der Grundlage eines Berichts ihres Monitoringausschusses weiterverfolgt und hat den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, den Ausschuss für Recht und Menschenrechte sowie den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie ersucht, alle relevanten Aspekte der Lage in Ungarn weiterhin zu verfolgen.

[16] Versammlungsdebatte am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung). (siehe Dok. 13321, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr McNamara). Von der Versammlung am 3. Oktober 2013 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

9. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ersucht die Versammlung

9.1. die Europäische Union,

9.1.1. eventuelle Synergien mit bestehenden Mechanismen des Europarates auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu untersuchen, bevor neue Strukturen geschaffen oder die Aktivitäten der kürzlich eingesetzten Organe weiter ausgebaut werden;

9.1.2. insbesondere die Fachkenntnis der maßgeblichen Organe des Europarates wie der Venedig-Kommission, der Parlamentarischen Versammlung sowie der maßgeblichen spezialisierten Überwachungsmechanismen weiterhin zu nutzen, auch denen, die im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126), der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) sowie der Gruppe der Staaten gegen Korruption und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz geschaffen wurden;

9.1.3. die Modalitäten für eine Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Förderung und Umsetzung der obengenannten Europaratsübereinkommen zu prüfen und ihnen so weit wie möglich beizutreten;

9.1.4. den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu beschleunigen;

9.2. die Mitgliedstaaten des Europarates, eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf allen Ebenen zu erleichtern, auch dadurch, dass sie gewährleisten, dass die maßgeblichen Übereinkommen so verfasst oder angepasst werden, dass sie einen Beitritt der Europäischen Union erleichtern;

9.3. diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die auch der Europäischen Union angehören, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass Doppelarbeit so weit wie möglich vermieden wird und ein Höchstmaß an Synergien zwischen der Europäischen Union und dem Europarat auf dem Gebiet der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erzielt wird.

10. Die Versammlung verurteilt alle Vorschläge der Europäischen Union und/oder des Europäischen Parlaments, die Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention als dem maßgeblichen europäischen Rechtsinstrument zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den 47 Mitgliedstaaten des Europarates zu unterminieren oder in Frage zu stellen.

11. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, der Versammlung dringend darüber Bericht zu erstatten, was es zur Stärkung der Rolle des Europarates als Referenz für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa, wie in dem im Mai 2007 geschlossenen Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union dargelegt, unternimmt.

12. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention als wichtigstes europäisches Rechtsinstrument zum Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten des Europarates – auch in den Ländern, die ebenfalls der Europäischen Union angehören – nicht ausgehöhlt wird.

V. Reden deutscher Delegationsmitglieder

Die Aktivitäten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2012-2013

Andrej HUNKO

Herr Präsident!

Auch ich möchte zunächst dem Berichterstatter für seinen vorzüglichen Bericht und die Punkte danken, die er in seiner Rede hervorgehoben hat. Auch dem Generalsekretär der OECD möchte ich danken, und zwar nicht nur für seine Rede, sondern auch für viele kritische Stellungnahmen im Zuge der Wirtschaftskrise. So wurde beispielsweise Ende Juni Deutschland von der OECD wegen seiner Niedriglohnpolitik kritisiert. Es wurde festgestellt, dass es in Deutschland höhere Löhne geben müsse, um die Spannungen im Euroraum aufzuheben. Herr Binley sprach Punkt 10 der Resolution an, in dem auf den gewerkschaftlichen Beratungsausschuss der OECD Bezug genommen wird. Wörtlich heißt es hier: „Die Finanzierung einer Haushaltskonsolidierung durch Kürzungen bei den öffentlichen Dienstleistungen, der Sozialversicherung und den Renten wird die Beschäftigungskrise nicht nur verlängern, sondern birgt auch die Gefahr einer sozialen Krise.“ Im Gegensatz zu Herrn Binley begrüße ich diesen Punkt ausdrücklich. Auch in unserer Europaratsdebatte im letzten Juni verabschiedeten wir einen sehr kritischen Bericht zur Austeritätspolitik und stellten fest, dass eine Haushaltskonsolidierung nicht nur durch Haushaltskürzungen, maßgeblich im sozialen Bereich, zustande kommen kann, sondern es auch Einnahmen geben muss. Herr van der Maelen stellte in der Resolution diesen positiven Aspekt der neuen OECD-Initiativen heraus. Vor allem die BAPs-Initiative, nach der Einnahmen generiert werden und aggressive Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne endlich angegangen werden müssen, ist positiv. Ich hoffe, der Aktionsplan geht weit genug; wir werden sicher nächstes oder übernächstes Jahr erneut darüber diskutieren. Die OECD trägt in ihrem Namen die beiden Begriffe Zusammenarbeit und Entwicklung. In unserer heutigen Situation müssen meines Erachtens diese beiden Punkte besonders betont werden: Wir brauchen Zusammenarbeit statt blindem Wettbewerb auch unter Nationen, der dann von multinationalen Konzernen ausgenutzt wird, und wir brauchen Entwicklung statt Austerität. Eine der Vorläuferorganisationen der OECD ist der Marshallplan, der nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt wurde. Wenn ich nach Südeuropa blicke, sage ich mir, dass wir vielleicht auch heute wieder einen Marshallplan brauchen.

Vielen Dank für diesen Bericht.

Erich Georg FRITZ

Herr Präsident!

Herr Generalsekretär Gurría!

Der Bericht von Herrn van der Maelen und die Anmerkungen von Herrn Ghiletchi haben gezeigt, dass die OECD mitten in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Welt steht und damit genau da, wo es um das Leben der Menschen geht. Deshalb ist es kein Wunder, dass die daraus entstehende Diskussion auch kontrovers ist. Wie sollte es anders sein? Der Anspruch der OECD ist ja nicht, objektive, gültige Wahrheiten zu verkünden, sondern Entscheidungsgrundlagen für die internationale Diskussion und nationale Entscheidungen zu liefern. Letztere kann niemand den einzelnen Parlamenten abnehmen. Verglichen mit ihrem Einfluss vor 20 Jahren ist die OECD heute um ein Vielfaches wichtiger und wirkungsvoller. Das hängt mit mehreren Dingen zusammen: Erstens hat sie sehr viel Kompetenz entwickelt. Sie ist in ihrer Kompetenz nicht mehr auf den Club der Reichen in dieser Welt zugeschnitten, sondern hat ein Netzwerk entwickelt und bindet die neuen Player in den Dialog ein. Außerdem nimmt sie durch das Netzwerk mit den Entwicklungsländern den von Herrn Hunko angesprochenen Aspekt der Entwicklung auf, wodurch sie zu einem äußerst wichtigen Teil von Global Governance geworden ist. Das sieht man auch daran, dass sie die Organisation ist, die Grundlagen für den Prozess von G20 und G8 liefern kann. Das bedeutet natürlich nicht, dass damit alle Probleme gelöst wären, aber es werden Ansätze gefunden, die die Gesprächsbasis für Lösungen anbieten und den Konsens zwischen den Staaten näher bringen. Deshalb sind Ansätze wie der des inklusiven Wachstums so wichtig. Wie soll eine Gesellschaft zukunftsfähig sein, wenn die Hälfte einer Generation überhaupt nicht die Chance hat, einen Beruf zu ergreifen? Die Antwort darf nicht nur aus Forderungen an die Staaten bestehen - auch die gesellschaftlichen Kräfte müssen mit einbezogen werden: Unternehmen, die den Nutzen von Ausbildung, Qualifizierung, Fortbildung und lebenslangem Lernen haben, tragen auch eigene Verantwortung. Es ist richtig, diese Verantwortung auch einzufordern. Ich freue mich, dass Sie, Herr Generalsekretär, nach wie vor den Willen haben, immer mehr Felder, die man miteinander integrieren muss, auch gleichwertig zu betreiben. Dazu gehören die Bereiche Bildung und grünes Wachstum, sowie Ihr dankenswerter Versuch, den Dialog mit den Parlamenten

zu betreiben. Ich würde mir wünschen, dass in Zukunft viel mehr Kollegen das Angebot der parlamentarischen Foren auch tatsächlich wahrnehmen, denn ich glaube, dass dieser Dialog nicht auf einen Bericht und eine Diskussion in dieser Versammlung reduziert werden darf.

Herzlichen Dank.

Das Recht von Kindern auf körperliche Integrität

Marlene RUPPRECHT

Vielen Dank, Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die körperliche Unversehrtheit von Kindern, eines der elementarsten Menschenrechte, ist heute das Thema in unserer Parlamentarischen Versammlung: Ich freue mich, dass wir heute darüber debattieren. Als Kinderrechtsaktivistin und erste Generalberichterstatterin für Kinder in diesem Hause befasse ich mich seit vielen Jahren mit dem Schutz und der Förderung von Kinderrechten, ob hier oder im Bundestag, wo ich mein Mandat habe; noch – dem neuen Bundestag werde ich nicht mehr angehören, weil ich nicht mehr kandidiert habe. In all diesen Jahren habe ich versucht, das Bewusstsein für Kinderrechtsverletzungen zu schärfen, die ja auch Menschenrechtsverletzungen sind. Unser heutiges Thema sind die gut gemeinten körperlichen Eingriffe an Kindern, die häufig aus religiösen oder kulturellen Traditionen heraus vorgenommen werden, manchmal auch aus kosmetischen, ästhetischen Gründen oder weil sie modern sind. Häufig werden sie vorgenommen, weil man diese Eingriffe für relativ harmlos hält, weil man weder die Folgen, noch die medizinischen Erkenntnisse der letzten Jahre kennt (wie wir wissen, hat sich auf diesem Gebiet in den letzten Jahren sehr viel getan). Hierzu zähle ich vor allem:

– die Genitalverstümmelung von Mädchen, die weltweit geächtet ist,
– die Beschneidung von sehr jungen Knaben
– zu frühe geschlechtsbestimmende Eingriffe an Kindern, bei denen das Geschlecht bei der Geburt nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
– aber auch weniger umfangreiche ästhetische Eingriffe, wie Ohrlochstechen, Piercings, Tattoos, Implantate.

Zur Genitalverstümmelung von Mädchen: Wir haben alle gemeinsam lange für ein Verbot dieser Praxis gekämpft, die als Menschenrechtsverletzung anerkannt wird. Dennoch wird sie in vielen Teilen der Erde - auch bei uns - nach wie vor nicht ausreichend bekämpft. Bei der Beschneidung von Knaben, die zumeist als sehr unproblematisch dargestellt wird, wird kaum über die weitreichenden Folgen für den Jungen geredet. Man weist nicht auf Alternativen hin und spricht mit den Eltern nicht über die Möglichkeit, althergebrachte Riten eventuell in symbolische Gesten umzuwandeln. Vor allem wird nie darüber geredet, was es für den erwachsenen Menschen später bedeutet, beschnitten zu sein. Das Phänomen von Intersex-Kindern betrifft nur wenige Menschen. Seit etwa einem Jahrhundert werden diese Kinder, die insgesamt bis zu 30 Operationen über sich ergehen lassen müssen, schon kurz nach der Geburt massiven chirurgischen Einschnitten unterzogen. Da die Operation hin zum weiblichen Geschlecht leichter ist als die zum männlichen, entscheiden sich die Chirurgen meistens für die erstere. Die Kinder werden nicht gefragt. Man weiß nicht, wohin ihr Geschlecht eventuell eindeutig geht, oder ob die Betroffenen vielleicht einfach so bleiben wollen, wie sie geboren wurden. Diese Menschen, die ohne ihre Einwilligung operiert wurden, tragen lebenslange Folgen davon und können kein selbstbestimmtes Leben führen. Zu diesen Themen wurden im Sozialausschuss verschiedene Experten angehört, zur Genitalverstümmelung von Mädchen und Beschneidung von Knaben äußerten sich auch Vertreter der jüdischen und muslimischen Gemeinschaften. Am wichtigsten war mir immer, dass das Kindeswohl in allen öffentlichen und privaten Entscheidungen Vorrang hat und unser Handeln bestimmen muss. Dieser Vorrang wird ganz gerne hintangestellt, weil Erwachsene ja so viel wichtigere Gründe haben, doch nach der VN-Konvention für die Rechte der Kinder ist das Kindeswohl das oberste Prinzip, nach dem wir handeln sollen. Wenn es um ganz offensichtliche Kinderrechtsverletzungen geht, wenn Kinder etwa zu Tode geprügelt oder missbraucht werden, werden wir alle uns einig sein. Doch auch selbstverständlich und unreflektiert weitergegebene Traditionen sollten hinterfragt werden dürfen. Eltern nehmen keine Eingriffe an ihren Kindern vor, um ihnen zu schaden; fast alle Eltern entscheiden sich stets dafür, was aus ihrer Sicht für ihre Kinder am besten ist. Doch nicht immer sind diese Entscheidungen fundiert. Bei diesen Themen geht es einerseits um das Recht der Eltern auf Erziehung, auf Religion und religiöse Erziehung, und andererseits um das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. In diesem Spannungsfeld müssen wir uns entscheiden. Gerichte entscheiden dann zugunsten des Kin-

des, wenn es ums nackte Überleben geht. Selbst religiöse Vorschriften, wie z. B. das in bestimmten Religionsgemeinschaften existierende Verbot einer Bluttransfusion, werden aufgehoben, wenn es ums Überleben geht. Doch wenn es um jahrhunderte- oder gar jahrtausendealte Riten geht, sind wir verständlicherweise vorsichtiger. Trotzdem muss man auch hier fragen, ob die Eingriffe, die in diesem Rahmen vorgenommen werden, wirklich nicht irreversibel sind, einen Menschen nicht sein Leben lang beeinflussen oder gar beeinträchtigen werden. Dasselbe gilt nicht nur bei Beschneidung, sondern auch bei der Geschlechtsbestimmung. In Art. 12 der VN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Die Beteiligung von Kindern bei allen sie betreffenden Entscheidungen ist sicherzustellen". Kinder sind Subjekte mit eigenen Rechten, die uns anvertraut sind. Das Recht der Eltern ist ein Verantwortungsrecht: Sie haben die vornehme Pflicht, ihre Kinder zu begleiten, zu erziehen und ihnen Werte zu vermitteln. Sie haben jedoch nicht das Recht, mit ihnen umzugehen wie mit Gegenständen, über die sie frei entscheiden dürfen. Deshalb sollten solche Eingriffe an Kindern nur dann durchgeführt werden, wenn Kinder und Jugendliche damit einverstanden sind, denn sie beeinflussen ihr Leben. Dass dies nicht nur in unserer Parlamentarischen Versammlung ein Thema ist, konnten Sie heute der Presse entnehmen: Die Ombudspersonen der skandinavischen Länder haben sich gestern getroffen und eine Stellungnahme zur Beschneidung von Knaben abgegeben, in der sie eindeutig feststellten, dass es eine Menschenrechtsverletzung darstellt, wenn wir sie weiter ausführen, ohne darüber aufzuklären. Es geht nicht darum, dass wir irgendwelche religiösen Freiheiten und Rechte einschränken wollen. Natürlich haben Eltern das Recht, ihre Kinder religiös zu erziehen und ihnen Werte zu vermitteln! Es ist sogar ihre Pflicht, sie nicht ohne einen Rahmen, an dem sie sich festhalten können, ins Leben zu entlassen! Doch wenn dies auf dem Körper des Kindes ausgetragen wird, dann beeinträchtigt es die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Mein Bericht soll Diskussionen in Gang setzen, nicht dazu führen, dass sofort irgendwelche Gesetze erlassen werden. Gesetze, die nicht vom Herzen und vom Verstand mitgetragen werden, werden umgangen. Deshalb brauchen wir Zeit, um miteinander darüber zu reden. Diese Diskussion muss europaweit geführt werden, denn wir alle haben uns darauf geeinigt, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit die Basis unseres Zusammenlebens sind. Wenn das unsere Grundlage ist, dürfen wir die Rechte der Kinder als Menschen nicht einschränken, sondern müssen sie berücksichtigen. Deshalb bitte ich Sie sehr, alle Eingriffe, die an Kindern vorgenommen werden, unter diesem Aspekt zu beleuchten und meinem Bericht samt Empfehlungen zuzustimmen. Das wäre ein großer Schritt nach vorn. Dieser Bericht soll keine Gräben aufreißen, sondern das Gespräch miteinander fördern, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden können.

Ich möchte den Rednern für die Unterstützung danken, die sie mir zuteilwerden lassen. Ich möchte noch einmal klarstellen, dass es nicht um die Beeinträchtigung religiöser Freiheiten geht. Doch unter Art. 9 der Konvention des Europarates für Religions- und Gewissensfreiheit wird im letzten Absatz noch einmal deutlich gemacht, dass die Freiheit der Religionsausübung da endet, wo die Gesundheit und das Recht anderer berührt ist. „Andere" bedeutet auch Kinder. Deshalb sollten wir uns genau fragen, ob unsere religiösen, kulturellen oder anderen Praktiken der Gesundheit unserer Kinder nicht abträglich sind. Ich gehöre seit 13 Jahren dieser Versammlung an und wäre froh, wenn wir deutlich machen könnten, dass wir uns einig sind, wenn es um den Schutz der Kinder geht. Wir sind uns darüber einig, dass Menschrechte, religiöse Rechte und Werterziehung geschützt werden müssen. Doch bei der Abwägung der verschiedenen Rechte gegeneinander muss das Recht des Kindes Vorrang haben. Einzelne Punkte kann ich leider nicht mehr kommentieren, aber insgesamt fand ich sehr ermutigend, dass Sie in Ihren Ländern die Diskussion anstoßen wollen.

Danke.

Die Lage in Syrien

Marina SCHUSTER

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Namen der ALDE-Fraktion möchte ich dem Berichterstatter sehr herzlich für seinen Bericht danken. Es ist leider nicht das erste und wird sicher auch nicht das letzte Mal sein, dass sich diese Versammlung mit der katastrophalen Lage in Syrien beschäftigt. Der Konflikt dauert bereits zweieinhalb Jahre an, es gibt über 100 000 Tote und viele Millionen Flüchtlinge und Vertriebene, und noch immer ist kein Ende in Sicht. Natürlich begrüßen wir es, dass der UN-Sicherheitsrat endlich eine gemeinsame Position gefunden und eine Resolution verabschiedet hat, nach der die Chemiewaffen vernichtet werden sollen. Doch wissen wir, dass jeden Tag mehr Menschen sterben. Deswegen muss unser oberstes Ziel sein, einen Waffenstillstand und danach weitere Verhandlungen zu erreichen, um das Ende des Bürgerkriegs herbeizuführen. Wir setzen dabei große Hoffnung in die Genf-2-Konferenz. Was in der UN-Resolution gänzlich fehlt, ist Strafverfolgung für die begangenen Kriegs-

verbrechen. Verbrechen gegen die Menschlichkeit müssen vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Anklage gebracht werden, egal von wem sie begangen wurden, das ist die internationale Gemeinschaft den Opfern und deren Angehörigen schuldig. Daher ist es richtig, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine eigene Untersuchungskommission aufgestellt hat, die auch nach Syrien einreisen will. Der 3. Punkt betrifft die humanitäre Situation. Nach einem offenen Brief von *Ärzte ohne Grenzen* wird es zunehmend schwieriger bzw. unmöglich, die medizinische Versorgung sicherzustellen. Manche Gebiete sind komplett von jeder Versorgung abgeschnitten. Auch hier müssen wir alles tun, um eine humanitäre Versorgung zu gewährleisten. Wir danken den Nachbarländern Türkei, Libanon und Jordanien für ihre große Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen. Doch müssen wir neben der finanziellen Unterstützung für die Flüchtlingslager auch selbst in unseren Ländern mehr Flüchtlinge aufnehmen, denn die Situation wird sich über die Wintermonate verschärfen. Deshalb bitte ich um eine breite Annahme des Berichts, damit wir in unseren Ländern mehr tun können, um die Situation vor Ort zu verbessern.

Vielen Dank.

Die Vermissten der Konflikte Europas: der mühsame Weg zu humanitären Antworten

Marina SCHUSTER

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch ich möchte herzlich dem Berichterstatter danken, dem es gelungen ist, zu einem sehr sensiblen Thema einen sehr guten Bericht vorzulegen. Auch freut mich, dass Herr Maurer heute anwesend ist. Mit dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des deutschen Bundestages habe ich mehrfach das IKRK in Genf besucht, als noch Herrn Maurers Vorgänger im Amt war, und war stets beeindruckt von der Arbeit des IKRK. Zwei Punkte sind mir besonders wichtig: Ohne eine echte, umfangreiche Aufarbeitung kann es keine echte Versöhnung geben. Eine juristische Aufarbeitung ist essentiell, damit sich die Kultur der Straflosigkeit nicht weiter verbreitet. Doch auch ein gesellschaftlicher Prozess ist nötig, denn sonst können die Wunden nicht heilen. Deswegen bin ich auch so dankbar, dass wir diesen Bericht debattieren, denn er rückt auch die vielen Einzelschicksale der Opfer und deren Familien ins Blickfeld, die oft bis zum heutigen Tag nicht wissen, wo ihre Angehörigen sind. Mir ist eine Begegnung in Erinnerung, zu der es kam, nachdem wir den Bericht von Dick Marty zur Situation im Nordkaukasus hier im Europarat debattiert hatten. Die ALDE-Fraktion hatte zusammen mit *Memorial* dazu ein Side-Event veranstaltet, bei dem Menschen aus dem Nordkaukasus von ihrem Schicksal berichteten. Eine Bäuerin erzählte, dass sie mit ihrem Sohn auf dem Feld direkt vor dem Wohnhaus war, als ein schwarzes Auto mit schwarzgekleideten Personen herbeifuhr, die ihren Sohn verschleppten. Als die Mutter das Verbrechen anzeigen wollte, wurde ihr von dem Polizisten beschieden, er könne ihre Anzeige nicht aufnehmen, denn sonst würde er selbst Probleme bekommen. Diese Mutter weiß bis heute nicht, wo ihr Sohn ist und was mit ihm geschehen ist. Es ist ungemein wichtig, alles zu tun, dass die Menschen endlich eine Stimme bekommen und die Familien erfahren, wo ihre Angehörigen sind. Sie haben ein Recht auf die Wahrheit. Noch einmal also herzlichen Dank für den Bericht und die Arbeit des IKRK, sowie vieler anderer Organisationen. Ich wünsche diesem Bericht eine möglichst breite Mehrheit. Das sind wir den Angehörigen schuldig.

Vielen Dank.

Die Stärkung der Institution des Ombudsmanns in Europa

Marina SCHUSTER

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zunächst möchte auch ich dem Berichterstatter, Jordi Xuclà, auch im Namen der ALDE-Fraktion sehr herzlich danken. Sein Bericht zeigt unsere Kernaufgabe in dieser Versammlung auf, nämlich die Stärkung jener Institutionen, an die sich die Bürger im Falle von Menschenrechtsverletzungen wenden können. Mit diesem Bericht können wir die Regierungen in unseren Mitgliedsländern fragen, ob auch wirklich alles getan wird, um die Ombudsmann-Institutionen zu stärken. Der Berichterstatter hat natürlich recht: Das einzig richtige Modell für die Ombudsmann-Institution existiert nicht. Diese Institutionen sind unterschiedlich gewachsen, was mit der Geschichte und Verfasstheit der Staaten zusammenhängt. Bei meinen Reisen habe ich viele unterschiedliche Ombudsmann-Institutionen kennengelernt. Manche sind auf verschiedene Aufgaben spezialisiert (etwa Kinder- oder Behindertenrechte), und in föderalen Staaten gibt es mehr von ihnen. Solche Unterschiede sind in Ordnung; das Wichtige ist, dass es sich um echte, nicht um falsche Trennung handelt. Denn ich habe auch Ombudsmänner

erlebt, die an sich sehr engagiert waren, aus unterschiedlichen Gründen jedoch gar nicht richtig arbeiten konnten: Manche schlossen nur mit einer unverbindlichen Empfehlung ab, andere waren nicht wirklich unpolitisch oder unparteiisch, sondern von der Regierung eingestellt, um die Regierungsmeinung zu vertreten. Bei wieder anderen hatte man Material und Mittel so gering gehalten, dass der Ombudsmann unter der Arbeit zusammenbrach und sich nicht mehr um die jeweiligen Eingaben kümmern konnte. Daher brauchen wir gut ausgestattete und unabhängige Ombudsmann-Institutionen mit einem breiten Mandat, die effizient arbeiten können. Es ist also sehr wichtig, dass wir bei uns in den Mitgliedstaaten die Empfehlungen des Ministerkomitees und der Venedig-Kommission umsetzen, damit diese Kriterien erfüllt werden. Zum Abschluss einige persönliche Worte: Meine Partei ist das erste Mal seit 1949 nicht mehr im Deutschen Bundestag vertreten. Damit ist dies – sehr unerwartet – meine letzte Sitzungswoche in dieser Parlamentarischen Versammlung. Bei meiner Fraktion, der Fraktionschefin, Madame Brasseur, die mir immer ein Vorbild war, bei den Fraktionskollegen, den Ausschusssekretariaten, die so gut mit mir zusammenarbeiteten, sowie bei den Kollegen in dieser Versammlung möchte ich mich nun sehr herzlich bedanken. Ich habe hier viel gelernt, viele neue Freunde gefunden, und es war mir eine Ehre, für diese Versammlung für Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit zu arbeiten. Ich hoffe, dass Sie weiterhin mit Energie daran arbeiten, dass hier das wahre Herz Europas schlägt. Ich bin für jeden Tag dankbar, den ich hier sein durfte.

VI. Mitgliedsländer des Europarates (47)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus beim Europarat:**
  Heiliger Stuhl, USA, Japan

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**
  Israel, Kanada, Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**
  Parlament von Marokko, Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**
  Belarus (seit dem 13. Januar 1997 ausgesetzt)

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Jean-Claude Mignon (Frankreich – EPP/CD)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster, Leiter der deutschen Delegation
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitzender	Björn von Sydow (Schweden – SOC)
Stv. Vorsitzende	João Bosco Mota Amaral (Portugal – EPP/CD)
	Kerstin Lundgren (Schweden – ALDE)
	Karin S. Woldseth (Norwegen – EDG)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzende	Christopher Chope (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Marina Schuster (Deutschland – FDP / ALDE)
	Boriss Cilevičs (Lettland – SOC)
	Agustín Conde (Spanien – EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitzende	Liliane Maury Pasquier (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Valeriu Ghiletchi (Moldau – EPP/CD)
	Dimitrios Papadimoulis (Griechenland – UEL)
	Igor Kolman (Kroatien – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitzende	Piotr Wach (Polen – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Carmen Quintanilla (Spanien – EPP/CD)
	Mogens Jensen (Dänemark – SOC)
	Hans Franken (Niederlande – EPP/CD)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitzende	Anne-Mari Virolainen (Finnland – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Tuğrul Türkeş (Türkei – EDG)
	Tineke Strik (Niederlande – SOC)
	Anette Hübinger (Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitzender	Tina Acketoft (Schweden – ALDE)
Stv. Vorsitzende	José Mendes Bota (Portugal – EPP/CD)
	Gisela Wurm (Österreich – SOC)
	Nikolaj Villumsen (Dänemark – UEL)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitzende	Nataša Vučković (Serbien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Davit Harutyunyan (Armenien – EDG)
	Arcadio Díaz Tejera (Spanien – SOC)
	Ana Guţu (Moldau – ALDE)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen und Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitzender	Andres Herkel (Estland – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Lise Christoffersen (Norwegen – SOC)
	Pieter Omtzigt (Niederlande – EPP/CD)
	Telmo Correia (Portugal – EDG)

VIII. Abkürzungsverzeichnis

ALDE	Bündnis der Liberalen und Demokraten für Europa (Fraktion)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
EAD	*Europäischer Auswärtiger Dienst*
EBWE	Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EDG	Gruppe der Europäischen Demokraten (Fraktion)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPP/CD	Gruppe der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten(Fraktion)
EU	Europäische Union
EULEX	Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo
FTS	Finanztransaktionssteuer
GREAT	Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels
GR-DEM	Rapporteur Groups Democracy
GRECO	(engl. Group of States against Corruption) Staatengruppe gegen Korruption
HDZ BiH	Partei der Kroatischen Demokratischen Union
ICMP	Internationale Kommission für vermisste Personen
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IPU	Interparlamentarische Union
IWF	Internationaler Währungsfonds
MENA	Middle East & North Africa
NATO	(engl. North Atlantic Treaty Organization) Nordatlantikvertrags-Organisation
NGO	(engl. non-governmental organisation) Nichtregierungsorganisation
OECD	(engl. Organisation for Economic Development and Cooperation), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PV ER	Parlamentarische Versammlung des Europarates
SBB	Partei für eine bessere Zukunft
SDA	Partei der Demokratischen Aktion
SDP	Sozialdemokratischen Partei
SOC	Sozialistische Gruppe (Fraktion)
UEL	Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken (Fraktion)
UNHCR	(engl. United Nations High Commissioner for Refugees) Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNRWA	Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
VN	Vereinte Nationen
WTO	Welthandelsorganisation



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333